

Luxemburgs Klima-Sozialplan

27 März 2026



Anmerkung zu den budgetären Auswirkungen des Klima-Sozialplans:
Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen waren noch nicht Gegenstand einer detaillierten Haushaltsplanung. Es versteht sich, dass die im Klima-Sozialplan enthaltenen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben, das übliche Haushaltsverfahren durchlaufen müssen.



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Umwelt, Klima
und Biodiversität



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

<u>1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES KLIMA-SOZIALPLANS.....</u>	<u>3</u>
1.1. ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1.1.1. HINTERGRUND DER GRÜNEN WENDE.....	3
1.1.2. ZIELE DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN	8
1.2. ÜBERBLICK ÜBER DEN AKTUELLEN STAND DER POLITIK.....	9
1.3. ÖFFENTLICHES KONSULTATIONSVERFAHREN	12
1.4. DEFINITIONEN	14
1.5. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF BENACHTEILIGTE GRUPPEN.....	18
<u>2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN, ZWISCHENZIELE UND ZIELWERTE</u>	<u>23</u>
2.1. BEREICH: C1 – GEBÄUDESEKTOR.....	23
2.2. BEREICH: C2 – VERKEHRSEKTOR	67
2.3. BEREICH: C3 – DIREKTE EINKOMMENSBEIHILFE	81
2.4. GESAMTKOSTEN DES PLANS.....	86
<u>3. ANALYSE UND GESAMTAUSWIRKUNGEN</u>	<u>87</u>
3.1. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN	87
<u>4. KOMPLEMENTARITÄT, ZUSÄTZLICHKEIT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS.....</u>	<u>89</u>
4.1. ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS	89
4.2. KOHÄRENZ MIT ANDEREN INITIATIVEN	90
4.3. KOMPLEMENTARITÄT DER FINANZIERUNGEN	93
4.4. GEOGRAFISCHE BESONDERHEITEN	93
4.5. PRÄVENTION VON KORRUPTION, BETRUG UND INTERESSENKONFLIKTEN	98
4.6. INFORMATION, KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT	102

1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES KLIMA-SOZIALPLANS

1.1. Zusammenfassung

1.1.1. Hintergrund der grünen Wende

Hintergrund

Die Europäische Union hat sich im Rahmen des *europäischen Grünen Deals* dazu verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Als Teil des Maßnahmenpakets *Fit for 55* wurde eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, mit dem Ziel Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Eine der wichtigsten Maßnahmen dieser Strategie ist die schrittweise Ausweitung der Richtlinie 2003/87/EG über das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) oder *Emissions Trading Schemes* (ETS), auf neue Sektoren, insbesondere Gebäude und Straßenverkehr, die einen erheblichen Anteil an den Emissionen in der Europäischen Union haben.

Das EU-Emissionshandelssystem basiert auf dem Verursacherprinzip, wonach diejenigen, die Treibhausgasemissionen verursachen, auch die Kosten dafür tragen müssen. Mit der Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems auf den Gebäudesektor und den Straßenverkehr gilt dieses Prinzip nun nicht mehr nur für Wirtschaftsakteure, sondern über die Preise für fossile Brennstoffe auch für Haushalte. Durch die Einführung eines CO₂-Preises verteuern sich fossile Energieträger, was Anreize schafft, den Verbrauch zu senken und auf klimafreundlichere Alternativen umzusteigen.

Diese Bepreisung zielt darauf ab, das Verhalten in Richtung nachhaltigerer Entscheidungen zu lenken, technologische Innovationen zu fördern und die Energiewende zu beschleunigen, während gleichzeitig eine gerechte Verteilung der Klimaschutzanstrengungen auf die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft gewährleistet wird.

Seit 2005 betreibt die Europäische Union einen Kohlenstoffmarkt, das EU-Emissionshandelssystem 1 (oder ETS1), das die Treibhausgasemissionen der Sektoren Großindustrie, Energie, Luftfahrt und Seeverkehr abdeckt. Ein zweites System, das EU-Emissionshandelssystem 2 (oder ETS2), wird 2028 in Kraft treten. Dieser neue Markt wird sich auf CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in den Bereichen Straßenverkehr, Gebäude, Bauwesen und Kleinindustrie konzentrieren. Das ETS2 basiert auf einem europäischen Mechanismus zur Begrenzung und zum Handel von Emissionszertifikaten. Anders als das ETS1, das unmittelbar auf Großemittenten abzielt, verfolgt das ETS2 einen vorgelagerten Ansatz: Energieversorger sowie Kraftstoff- oder Brennstoffhändler sind verpflichtet, die mit dem Verkauf ihrer Produkte verbundenen Emissionen zu überwachen und zu melden.

Das EU-ETS2 wurde als Schlüsselinstrument konzipiert, um der Europäischen Union die Erreichung ihrer mittel- und langfristigen Klimaziele zu ermöglichen. Im Fokus steht die Treibhausgasemissionen in Sektoren zu reduzieren, die bislang nicht unter das europäische Emissionshandelssystem fallen, und einen Kohlenstoffpreis für fossile Energien in den genannten Sektoren einzuführen. Über die Emissionsreduzierung hinaus tragen die EU-ETS2 dazu bei, die Kohärenz der europäischen Klimaschutzmaßnahmen zu stärken, indem sie die Logik der CO₂-Bepreisung auf alle emissionsverursachenden Sektoren ausweiten und die Energiewende beschleunigen, während sie gleichzeitig technologische Innovationen fördern.

Da die Einführung eines CO₂-Preises in diesen Sektoren darauf abzielt, die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verteuern, könnten diese Maßnahmen jedoch unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte und Kleinunternehmen haben, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens für Energie und Verkehr aufwenden. Um diese Auswirkungen abzumildern und

einen gerechten Übergang zu gewährleisten, hat die Europäische Union die Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung des „Klima-Sozialfonds“ erlassen. Dieser Fonds, der für den Zeitraum 2026-2032 eingerichtet wurde, soll die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung gezielter Maßnahmen zum Schutz der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen unterstützen und gleichzeitig in die Verbesserung der Energieeffizienz, die Dekarbonisierung von Gebäuden und die Förderung einer nachhaltigen Mobilität investieren.

In diesem Rahmen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, einen nationalen Klima-Sozialplan auszuarbeiten, der die spezifischen Herausforderungen seines Hoheitsgebiets berücksichtigt und einen gerechten ökologischen Wandel gewährleistet. Die Pläne orientieren sich an den Grundprinzipien der europäischen Klimapolitik und verfolgen das Ziel, die sozioökonomischen Folgen des ökologischen Wandels abzufedern. Gleichzeitig sollen sie gewährleisten, dass alle Bevölkerungsgruppen Zugang zu den Chancen und Vorteilen dieses Wandels erhalten. Dieser Plan entspricht den Grundprinzipien der europäischen Klimapolitik und zielt darauf ab, die sozioökonomischen Auswirkungen des ökologischen Wandels abzumildern und gleichzeitig die Zugänglichkeit des Wandels für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen. Die nationalen Pläne sehen gezielte Maßnahmen und Investitionen für benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen vor, die am stärksten vom Anstieg der Energiepreise betroffen sind. Diese Maßnahmen umfassen ein breites Spektrum von Aktionen, darunter insbesondere die energetische Renovierung von Gebäuden, die Integration erneuerbarer Energien und den Zugang zu umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

Durch die Verknüpfung von Klimaschutz und sozialer Sicherheit will die Europäische Union sicherstellen, dass der ökologische Wandel allen Bürgern zugutekommt, indem er ihre Lebensqualität verbessert und gleichzeitig soziale Ungleichheiten verringert.

Eine sozial gerechte Klimapolitik darf sich jedoch nicht auf technische oder wirtschaftliche Maßnahmen beschränken. Sie muss Teil einer globalen Vision von sozialer Gerechtigkeit sein und alle Aspekte berücksichtigen, die die Lebensbedingungen der Bürger prägen.

Die besondere Situation Luxemburgs

Luxemburg befindet sich aufgrund seiner geografischen, demografischen und wirtschaftlichen Merkmale in einer besonderen Ausgangslage im Hinblick auf den ökologischen Wandel. Als stark urbanisiertes Land erlebt es eine anhaltende Dynamik der Periurbanisierung, was zu einer ausgeprägten Abhängigkeit vom Privatwagen führt und den Druck auf den Immobilienmarkt verschärft. Das rasante Bevölkerungswachstum – getrieben durch die wirtschaftliche Attraktivität des Landes und den täglichen Zustrom einer hohen Zahl von Grenzgängern - stellt erhebliche Herausforderungen in den Bereichen Wohnraumversorgung, Verkehrsinfrastruktur und Raumplanung dar. In den letzten Jahren ist die Bevölkerung von 493.500 Einwohnern im Jahr 2009 auf 681.973 Einwohner im Jahr 2025 gestiegen. Zwischen 2009 und 2025 ist die Einwohnerzahl von 493.500 auf 681.973 gestiegen.

Eine weitere atypische Situation stellt der überdurchschnittlich hohe Kraftstoffverbrauch in Luxemburg dar: Im Vergleich zu den Nachbarländern ist er unverhältnismäßig ausgeprägt und macht rund zwei Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs aus. Hauptursachen hierfür sind vor allem die zentrale Lage Luxemburgs in Europa sowie die Unterschiede im Kraftstoffpreis gegenüber den Nachbarländern.

Der luxemburgische Wohnungsmarkt steht seit einigen Jahren unter Druck. Dies ist vor allem auf die starke Nachfrage und das begrenzte Angebot zurückzuführen, was seit mehr als zwei Jahrzehnten zu einem Anstieg der Immobilienpreise führt. Das rasante Bevölkerungswachstum und

der Zustrom von Grenzgängern üben zusätzlichen Druck auf den luxemburgischen Wohnungsmarkt aus. Der anhaltende Anstieg der Immobilienpreise und Mieten auf dem privaten Markt hat den Zugang zu Wohnraum für einen Großteil der Haushalte erschwert. Die Problematik des Zugangs zu Wohnraum und der damit verbundenen Kosten ist umso besorgniserregender, als die Immobilienpreise und Mieten ständig steigen, was nicht alle Einwohner Luxemburgs gleichermaßen betrifft, und die Gefahr birgt, einen Teil der Bevölkerung auszuschließen. Da die Immobilienpreise im Großherzogtum jedes Jahr sehr schnell steigen, stellen der Zugang zu Wohnraum und die damit verbundenen Kosten eine der größten Herausforderungen für Haushalte dar. Dieser Anstieg belastet insbesondere die am wenigsten begünstigten Mieterhaushalte im privaten Sektor, die darüber hinaus am häufigsten mit einer Reihe von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Wohnsituation konfrontiert sind, unabhängig von deren Art. Daher haben die aufeinanderfolgenden Regierungen seit einigen Jahren Maßnahmen ergriffen, um das Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen, individuelle Wohnbeihilfen für den Erwerb von Wohneigentum zu gewähren und die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund stellt die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems 2 (EU-ETS2) eine große Herausforderung dar, insbesondere für benachteiligte Haushalte und kleine Unternehmen. Die Internalisierung der Kohlenstoffkosten durch die Ausweitung des Kohlenstoffmarktes auf diese Sektoren könnte unterschiedliche sozioökonomische Auswirkungen haben und bestimmte Bevölkerungsgruppen und Kategorien von Wirtschaftsakteuren stärker belasten. Zu den zu erwartenden Auswirkungen zählen insbesondere steigende Preise für Gas, Heizöl, Benzin und Diesel, die einkommensschwache Haushalte, die einen proportional größeren Teil ihres Budgets für Heiz- und Transportkosten aufwenden, stärker treffen könnten. Folglich wird sich der Anstieg des CO₂-Preises regressiv auf diese einkommensschwachen Haushalte und Kleinstunternehmen auswirken.¹ Die Energiearmut könnte sich verschärfen, insbesondere für Mieter, die in alten oder schlecht isolierten Wohnungen leben, und für Eigentümer, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um energetische Renovierungsmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig werden Haushalte, die außerhalb der großen Ballungszentren leben, insbesondere in Stadtrand- und ländlichen Gebieten, wo das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln begrenzter ist, stärker von den steigenden Transportkosten betroffen sein.

Aus struktureller Sicht stellt der Übergang zu einem dekarbonisierten Immobilienbestand eine große Herausforderung für benachteiligte Eigentümer dar, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, die notwendigen Mittel für energetische Renovierungsmaßnahmen oder den Austausch fossiler Heizungssysteme aufzubringen. Auch benachteiligte Mieter sind davon betroffen: Sie leben häufig in schlecht isolierten Wohnungen und sind von den Investitionsentscheidungen ihrer Vermieter abhängig. Kleinstunternehmen – wie Handwerker, Lieferanten oder Bauunternehmer – spielen eine wichtige Rolle in der lokalen Wirtschaft und sind für ihre täglichen Aktivitäten häufig auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor angewiesen. Die Einführung eines CO₂-Preises im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems 2 könnte zu einem Anstieg ihrer Betriebskosten führen, insbesondere im Zusammenhang mit Kraftstoffen. Diese Entwicklung kann jedoch auch eine Gelegenheit sein, Innovationen und die Modernisierung ihrer Ausrüstung voranzutreiben, sofern sie mit gezielten Unterstützungsmaßnahmen einhergeht.

Investitionen in den KSP können auch als ein Mittel zur Vermeidung bestimmter zukünftiger Sozialausgaben verstanden werden. Indem klimabedingte Vulnerabilität frühzeitig adressiert wird – etwa durch die Unterstützung von Haushalten, die mit energetisch ineffizienten Wohnverhältnissen oder hohen Energiekosten konfrontiert sind – tragen solche Investitionen dazu

¹ Sologon, D. M., O'Donoghue, C., Kyzyma, I., Loughrey, J. und Linden, J. (2025). Distributional Impact of Soaring Prices in Europe: A Cross-National Decomposition of Inflation's Regressivity and Progressivity. *Review of Income and Wealth*.

bei, Gesundheitsrisiken wie Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie hitzebedingten Stress zu verringern.

Luxemburg ist sich dieser Herausforderungen bewusst und hat diese Anliegen in seinen Klima-Sozialplan aufgenommen, der in Anwendung der Verordnung (EU) 2023/955 ausgearbeitet wurde. Dieser Plan zielt darauf ab, eine gerechte und ausgewogene Energiewende zu gewährleisten und die sozialen Auswirkungen der neuen Vorschriften abzumildern.

Geschlechterungleichheiten und soziale Herausforderungen

Geschlechterungleichheiten stellen in vielen Bereichen eine große Herausforderung dar, insbesondere in der Klima-, Energie-, Wohnungs- und Mobilitätspolitik. Ein kürzlich vom *Luxembourg Institute for Socio-Economic Research* (LISER) im Rahmen des Projekts „INGINCO: Geschlechterungleichheiten, Inflation und Konsum“² des Ministeriums für Gleichstellung und Diversität (MEGA) stützte sich auf die für das MECB durchgeführte Studie „Preisanstieg und Geschlechterungleichheiten“ und hat mehrere spezifische Schwachstellen aufgezeigt.

Die Studie zeigt deutliche geschlechtsspezifische Ungleichheiten im Bereich Wohnen auf, die sich insbesondere in einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung für Frauen niederschlagen. Je nach Familienzusammensetzung waren Alleinerziehende (85,3 % der Alleinerziehenden mit Kindern sind 2023 in Luxemburg Frauen) auf dem Wohnungsmarkt historisch gesehen immer am stärksten gefährdet³ und geben einen deutlich höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnraum aus. Darüber hinaus steigt die Belastungsquote (Anteil des Einkommens, den ein Haushalt für Wohnkosten aufwendet) von Frauen in allen Quintilen (mit Ausnahme des Quintils 2) stärker als die von Männern, was eine Verschärfung der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten beim Zugang zu Wohnraum verdeutlicht. Diese Ungleichheiten gehen auch mit einem erschwerten Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum einher: Frauen sind etwas häufiger von Problemen wie schlechter Isolierung, Feuchtigkeit oder unzureichendem thermischen Komfort betroffen als Männer. Diese Ergebnisse spiegeln anhaltende Einkommensunterschiede, eine ungleiche Verteilung der familiären Belastungen und strukturelle Hindernisse beim Zugang zu Krediten wider. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Studie, die Maßnahmen zur Förderung des Wohnraums besser auf die geschlechtsspezifischen Besonderheiten und die familiäre Situation auszurichten und zusätzlich Anstrengungen zur Bekämpfung von Lohnungleichheiten und zur Förderung stabiler und hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen zu unternehmen.

Im Bereich der Mobilität sind die festgestellten Unterschiede zum Teil auf unterschiedliche Verkehrsmittelnutzung zurückzuführen. Frauen legen häufiger kombinierte oder fragmentierte Wege zurück, oft im Zusammenhang mit häuslichen oder familiären Verpflichtungen. Hinzu kommen Sicherheitsbedenken, die in den Verkehrssystemen, die historisch auf den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsplatz ausgerichtet sind, noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Kombination dieser Faktoren trägt zu einer größeren Abhängigkeit vom Privatwagen bei. Die Studie betont insbesondere, dass die Einführung nachhaltigerer Verkehrsmittel nicht nur von Sensibilisierungsmaßnahmen abhängt, sondern auch von einem günstigen Umfeld. Um wirksam zu sein, müssen diese Maßnahmen von konkreten Schritten begleitet werden: Verbesserung der Zugänglichkeit und der Fahrpläne, Erhöhung der Sicherheit, angemessene Preisgestaltung und spezifische Unterstützung in schlecht bedienten Gebieten. Lokale Behörden können in dieser

2 Peluso, E., Islam, N., Leduc, K., Lorentz, N., Menta, G., Sologon, D. M., Van Kerm, P., Verheyden, B., Depireux, A., Genevois, A.-S., Segura, J., & Bouvy, I. (2024). Hausse des prix et inégalités de genre au Luxembourg : Etude du LISER sur le projet INGINCO en collaboration avec le MEGA. (Les rapports du LISER). LISER.

3 Leduc, K., Paccoud, A., & Lorentz, N. (2022). Évolution du taux d'effort des ménages résidant au Luxembourg selon leur composition familiale entre 2016 et 2019. Ministère du Logement - Observatoire de l'Habitat. <https://logement.public.lu/fr/observatoire-habitat/publications.html>

Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen, insbesondere durch flexible Verkehrslösungen wie Bedarfsdienste, die besser auf die lokalen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten sind.

CO₂-Steuer in Luxemburg

Seit 2021 erhebt Luxemburg eine CO₂-Steuer auf fossile Kraftstoffe und Brennstoffe, um eine schrittweise Reduzierung ihres Verbrauchs zu fördern. Diese Steuer ist Teil des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, das die Verbrauchsteuern und ähnlichen Abgaben auf Energieprodukte festlegt. Bei ihrer Einführung betrug die Steuer 20 Euro pro Tonne ausgestoßenes CO₂, was dem Durchschnitt der in den Nachbarländern geltenden Kohlenstoffpreise entsprach. Seitdem wurde eine jährliche Erhöhung um 5 €/t eingeführt, wodurch die Steuer im Jahr 2025 auf 40 €/t CO₂ steigen wird, mit einem Ziel von 45 €/t im Jahr 2026.

Gemäß dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Luxemburgs (NEKP) werden die Einnahmen aus dieser Steuer ausgewogen verteilt: Die Hälfte wird für die Finanzierung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen verwendet, wie z. B. Fördermittel für energetische Renovierungen, Elektromobilität oder erneuerbare Energien; Die andere Hälfte wird für soziale Ausgleichsinstrumente wie die CO₂-Steuerzuschrift oder die Teuerungszulage verwendet, um benachteiligte Haushalte zu unterstützen und einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

Um eine strenge Überwachung zu gewährleisten, beobachtet der interministerielle Ausschuss für Klimaschutzmaßnahmen die Umsetzung der CO₂-Steuer genau, insbesondere ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die sektoralen Ziele. Dieser Ausschuss legt dem Regierungsrat vierteljährlich einen Bericht vor, der sich auf die Arbeit einer technischen Gruppe stützt, die sich aus STATEC, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung sowie den zuständigen Ministerien (Ministerium der Finanzen (MFIN), Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität (MECB) und das Ministerium für Wirtschaft (MECO)) zusammensetzt. Diese Gruppe sammelt die erforderlichen Daten, um Entwicklungen im regionalen Kontext zu antizipieren und die Überarbeitung des Steuerkurses vorzubereiten.

Sollten diese Arbeiten zeigen, dass die Preisdifferenz für Kraftstoffe im Vergleich zu unseren Nachbarregionen so stark beeinflusst wird, dass der Kurs des Kraftstoffverkaufs, der den Klima- und Energiezielen entspricht, nicht mehr eingehalten wird, werden zusätzliche Anpassungen der Besteuerung vorgenommen.

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmungen zur Entwicklung der CO₂-Steuer für den Zeitraum 2027–2030 im Jahr 2026 neu bewertet werden. Bei dieser Überprüfung werden nicht nur die nationalen Klimaziele berücksichtigt, sondern auch mögliche Maßnahmen der Nachbarländer, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des zweiten europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS2). Diese Maßnahmen könnten nämlich die Preisunterschiede für Kraftstoffe zwischen Luxemburg und den Grenzregionen verändern, was sich auf den Verbrauch und den nationalen Absatz auswirken würde.

Durch die Teilnahme Luxemburgs am europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS2) ab dem Moment der Umsetzung, verpflichtet sich die Regierung, die am stärksten benachteiligten Haushalte und Kleinstunternehmen vor möglichen Energiepreissteigerungen zu schützen. Die Regierung garantiert daher, dass jede Form der CO₂-Besteuerung, sei es direkt (wie eine CO₂-Steuer) oder indirekt (über einen Marktmechanismus), mit geeigneten sozialen Ausgleichsmaßnahmen einhergeht.

Governance

Der Plan ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität (MECB), dem Ministerium für Wirtschaft (MECO) sowie dem Ministerium für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen (MFSVA), der Klima-Agence und dem Ministerium der Finanzen. Unter der Aufsicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Biodiversität wurde im Rahmen dieser Arbeit eine Reihe von Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem klimatischen und sozialen Wandel ausgearbeitet. Diese Bemühungen wurden auch durch die Beiträge der im interministeriellen Ausschuss für Klimaschutz vertretenen Ministerien unterstützt, wodurch ein koordinierter und sektorübergreifender Ansatz gewährleistet wurde.

Darüber hinaus hat eine spezielle Arbeitsgruppe die Analysen des nationalen Instituts für Statistik und Wirtschaftsstudien (STATEC) begleitet, insbesondere bei der Bewertung der Gesamtwirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Dieser Ansatz zielt darauf ab, ein umfassendes Verständnis der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen des Plans zu gewährleisten, wobei empirische Daten und strenge Methoden zugrunde gelegt werden.

Der Erfolg des Plans hängt auch vom koordinierten Engagement aller Akteure vor Ort ab, seien es lokale Behörden, Verbände oder Fachkräfte in den jeweiligen Bereichen. Durch ihre Expertise und ihr tägliches Engagement spielen diese Akteure eine entscheidende Rolle bei der konkreten und nachhaltigen Umsetzung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen.

1.1.2. Ziele der Maßnahmen und Investitionen

Die geplanten Maßnahmen und Investitionen verfolgen ein zentrales Ziel: einen sozial gerechten und für die gesamte Bevölkerung zugänglichen Klimawandel zu gewährleisten, wobei besonders benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen, die oft weniger Spielraum haben, um sich an den Maßnahmen zum Klimawandel zu beteiligen.

In vielen Fällen kommen Klimamaßnahmen in erster Linie Haushalten mit Eigenkapital zugute, was ohne Korrekturmechanismen bestimmte strukturelle Ungleichheiten verstärken kann. Um dieser Dynamik entgegenzuwirken, umfasst der Plan eine Reihe von Instrumenten, die den Zugang zu Übergangmaßnahmen erweitern sollen, indem sie die finanziellen, administrativen oder informativen Hindernisse abbauen, mit denen die am stärksten von Energie- und Mobilitätsarmut betroffenen Bevölkerungsgruppen konfrontiert sind.

Die Interventionslogik basiert somit auf einer Anpassung der öffentlichen Unterstützung an die verfügbaren Ressourcen der Haushalte, auf der Entwicklung innovativer Finanzierungsmechanismen, die an die Beitragskapazitäten angepasst sind, sowie auf verstärkten Anreizen für die Vermietung renovierter Gebäude in einem regulierten Rahmen, der die soziale Inklusion fördert.

Um die Kohärenz und Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Einführung eines strukturierten und transparenten Systems zur Überwachung der Energiearmut von grundlegender Bedeutung. Es ist in der Tat von entscheidender Bedeutung, über zuverlässige Indikatoren zu verfügen, mit denen die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen gemessen, mögliche unerwünschte Effekte antizipiert und die Maßnahmen bei Bedarf angepasst werden können.

Die Notwendigkeit einer strukturierten Überwachung wurde auch bei der Konsultation im Rahmen der Ausarbeitung des Klima-Sozialplans deutlich zum Ausdruck gebracht, bei der viele Teilnehmer die Bedeutung eines transparenten, zugänglichen und reaktionsschnellen Systems zur Messung der sozialen Auswirkungen der Klimapolitik betonten. Diese Überwachung muss sich vollständig in die

Umsetzung des Klima-Sozialplans einfügen, da sie ein wichtiges Instrument für die Steuerung, Rechenschaftspflicht und Anpassung in Echtzeit darstellt. Dieses Überwachungssystem wird auch dazu beitragen, die Transparenz bei der Ausarbeitung und Begründung von Fördermechanismen zu erhöhen. Durch die Bereitstellung objektiver und kontinuierlicher Daten wird es möglich sein, den Bedarf besser zu ermitteln, die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zu bewerten und öffentliche Beihilferegulungen auf überprüfbare und faire Kriterien zu stützen.

1.2. Überblick über den aktuellen Stand der Politik

Die aktuellen politischen Maßnahmen umfassen Maßnahmen aus dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP), dem Regierungsprogramm sowie Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen fallen. Die folgenden Maßnahmen sind nach Sektoren geordnet, um das Gesamtverständnis zu erleichtern.

Gebäudesektor

- Fonds für einen gerechten Übergang (Nr. 1)
- Aktualisierung der langfristigen Renovierungsstrategie (Nr. 2)
- Förderprogramm *Klimabonus Wunnen* (Nr. 3)
- Vorfinanzierung des Förderprogramms *Klimabonus Wunnen* (Nr. 4)
- Vorfinanzierung von Photovoltaikanlagen (Nr. 5)
- Vorfinanzierung der Verbesserungsprämie für energetische Renovierungen *Topup social* (Nr. 6)
- Individuelle Wohnbeihilfen für energetische Renovierungen (Nr. 7)
- Neufassung des Klimakredits (Nr. 8)
- Nationale Einrichtung zur Förderung von energetischer Renovierung, Dekarbonisierung und Installation von Photovoltaikanlagen für Wohngebäude (Nr. 9)
- Energetische Sanierung leerstehender Wohnungen (Nr. 10)
- Staatliche Beihilfen für die energetische Renovierung eines Funktionsgebäudes (Nr. 11)
- Erleichterung von energetischen Arbeiten in Gebäuden mit mehreren Eigentümern (Nr. 12)
- Studie zu den Herausforderungen der Energiewende im Mietbereich (Nr. 13)
- Finanzielle Beteiligung an der Realisierung von Wohnungen für erschwingliche Mieten und erschwingliche Kaufpreise (*Aides à la pierre*) (Nr. 14)
- Förderung von Photovoltaikanlagen auf erschwinglichen Wohnungen (Nr. 15)
- Installation von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden (Nr. 16)
- Sozialleasing – Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen (Nr. 17)
- Staatliche Energiegemeinschaft“ für die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien mit benachteiligten Haushalten und Kleinstunternehmen (Nr. 18)
- Sensibilisierung, Information und Beratungsdienste im Bereich Gebäude (Nr. 19)
- Unterstützung für Haushalte in Energiearmut (Nr. 20)
- Spezialisierte Energieberatung mit Schwerpunkt auf dem Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen (Nr. 21)
- Stärkung der sozialen Dimension des Klimapakts (*pacte climat*) 2.0 gemeinsam mit den Kommunen (Nr. 22)
- Klimapakt für Unternehmen (KMU) (*Klimapakt fir Betriber*) – Grundlegendes Beratungsangebot für Kleinstunternehmen (Nr. 23)
- Allgemeine Beihilfen für KMU – Investitionsbeihilfen (Nr. 24)
- Beihilferegulung für Unternehmen – Umwelt- und Klimaschutz (Nr. 25)
- *SME Packages Sustainability* (Nr. 26)
- Staatlicher Beitrag zu den Kosten für die Nutzung der Stromnetze (Nr. 27)

- Verwaltungsvereinfachung für Kleinstunternehmen (Nr. 28)
- Zinsfreier „Kredit für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit“ (Nr. 29)

Die Gebäudepolitik zielt darauf ab, die Energiewende im nationalen Gebäudebestand zu beschleunigen und gleichzeitig für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und Energiearmut zu bekämpfen. Das zentrale Ziel ist die schrittweise Dekarbonisierung des Wohnsektors, insbesondere durch ein schrittweises Auslaufen von Heizsystemen, die fossile Energien nutzen und die allgemeine Förderung von energetischen Renovierungen.

Verschiedene finanzielle Instrumente wie der *Klimabonus Wunnen*, Fördermittel für energetische Renovierungen, Zinszuschüsse und staatliche Bürgschaften für Klimakredite unterstützen Haushalte bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten. Diese Maßnahmen werden durch steuerliche Anreize, individuelle Wohnbeihilfen sowie öffentliche Beteiligungen an der Schaffung von erschwinglichem Wohnraum, sei es zur Miete oder zum Verkauf, ergänzt. Es ist anzumerken, dass einige dieser Beihilfen derzeit überarbeitet werden.

Darüber hinaus misst Luxemburg der Begleitung und Sensibilisierung der Bürger durch Informationskampagnen, Beratungsdienste und technische Leitfäden besondere Bedeutung bei. Spezifische Maßnahmen erleichtern auch energetische Renovierungen in Wohnungseigentümergeinschaften, während Pilotprojekte wie die Renovierung von Stadtvierteln in Differdingen die Erprobung integrierter Ansätze auf lokaler Ebene ermöglichen.

In Luxemburg können Personen, die Schwierigkeiten haben, ihre häuslichen Energiekosten zu decken, strukturierte und unterstützende Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Wenn ein Verbraucher nicht in der Lage ist, seine Trinkwasserversorgung oder Energiekosten im Haushalt zu bezahlen und die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfe erfüllt, kann er auf Antrag vom zuständigen Sozialamt unterstützt werden, um eine Mindestversorgung mit Energie sicherzustellen. Diese Garantie gewährleistet den Zugang zu Strom sowie zu der Energie, die für eine angemessene Beheizung, die Zubereitung von Mahlzeiten und die Beleuchtung der Wohnung erforderlich ist.

Schließlich wird die Entwicklung der Energieerzeugung und des Eigenverbrauchs durch eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen gefördert, die von der Unterstützung für die Ausstattung erschwinglicher Wohnungen bis hin zu normativen Rahmenbedingungen für Neubauten reichen. Einfache und kostengünstige Lösungen wie Balkon-Kraftwerke ergänzen diesen Ansatz.

Mittelfristig wird eine nationale Einrichtung, die sich der Unterstützung der Bürger bei ihren Renovierungs- und Dekarbonisierungsmaßnahmen widmet, die Umsetzung dieser Maßnahmen verstärken.

Verkehrssektor

- Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur (Nr. 30)
- Recht auf Ladestation (Nr. 31)
- On-Demand Verkehr (Nr. 32)
- Sensibilisierung, Information und Beratungsdienste im Bereich Mobilität (Nr. 33)
- Sensibilisierung, Information und Beratung der Bürger zur Förderung von Verhaltensänderungen und eines günstigen Umfelds für bürgerschaftliches Engagement (Nr. 34)
- *Klimabonus Mobilitéit* – Förderprogramm für CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge (Nr. 35)
- Finanzielle Förderung für gebrauchte Elektroautos (Nr. 36)

- Finanzielle Beihilfen für Elektrofahrräder (Nr. 37)
- Förderprogramm für die Installation privater Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Nr. 38)
- Kostenloser und geförderter öffentlicher Nahverkehr (Nr. 39)
- Ausbau von Carsharing und Bikesharing (Nr. 40)
- Sozialleasing für Elektrofahrzeuge (Nr. 41)

Die aktuellen Mobilitätspolitiken verfolgen mehrere Ziele, die sich um den ökologischen Wandel, soziale Gerechtigkeit und die Verbesserung der Lebensqualität drehen. Sie zielen in erster Linie darauf ab, die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors zu reduzieren, indem sie nachhaltige Alternativen zum privaten Pkw mit Verbrennungsmotor fördern. Dies geschieht insbesondere durch die kostenlose Nutzung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs, die Entwicklung der aktiven Mobilität (wie Gehen und Radfahren) sowie durch das Angebot von bedarfsorientierten Verkehrslösungen wie dem *Ruffbus*.

Gleichzeitig ist die Elektrifizierung des in Luxemburg zugelassenen Fahrzeugbestands ein zentraler Schwerpunkt dieser Strategie. Es werden Förderprogramme eingeführt, um den Kauf von CO₂-freien Fahrzeugen, den Kauf von Fahrrädern sowie die Installation privater Ladestationen zu fördern. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch den Ausbau des öffentlichen Ladenetzes und das Recht auf eine Ladestation in Wohnanlagen, um strukturelle Hindernisse für die Elektromobilität zu beseitigen. Hinzu kommen die Elektrifizierung des öffentlichen Nahverkehrs, insbesondere der Busflotten, und der Ausbau des Straßenbahnnetzes.

Unternehmen werden ebenfalls dazu ermutigt, durch die Ausarbeitung von Mobilitätsplänen und den Zugang zu öffentlichen Beihilfen im Rahmen ihrer Verpflichtungen zum Klima- und Umweltschutz zu diesen Bemühungen beizutragen. Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, einen nachhaltigen Struktur- und Verhaltenswandel zu fördern und dabei die Energiewende und die soziale Inklusion auf nationaler Ebene in Einklang zu bringen.

Direkte Einkommensbeihilfen

- Sozialer Ausgleich für die CO₂-Steuer (Nr. 42)
- CO₂-Steuergutschrift (CI-CO₂) (Nr. 43)
- Zusammenführung und Vereinfachung der Unterstützungsregelungen für bedürftige Haushalte: Einführung des „Zuschlags zur Deckung der Lebenshaltungskosten“ (Nr. 44)
- Einrichtung eines *Guichet social unique* (Nr. 45)

Vor dem Hintergrund des Klimawandels zielen die luxemburgischen Maßnahmen im Bereich der direkten Einkommensbeihilfen darauf ab, die sozioökonomischen Auswirkungen der Umweltmaßnahmen auszugleichen, insbesondere für die am stärksten benachteiligten Haushalte. Sie stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Klimagerechtigkeit, der sicherstellen soll, dass der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft nicht zu Lasten der einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen geht.

Die regelmäßige Anpassung der Teuerungszulage und die Erhöhung der Energieprämie sowie das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) sind Maßnahmen, die darauf abzielen, benachteiligte Haushalte angesichts steigender Kosten für Energie und Grundnahrungsmittel zu unterstützen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Finanzierung der gestiegenen Energiekosten für Altenheime, wodurch die finanzielle Stabilität dieser wichtigen Einrichtungen und die Aufrechterhaltung der Lebensbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet werden.

Im Mittelpunkt dieser Strategie steht die CO₂-Steuerergutschrift (crédit d'impôt CO₂ - CI-CO₂), eine steuerliche Maßnahme, die darauf abzielt, die durch die CO₂-Steuer verursachten Kosten auszugleichen. Dieser aus Gründen der Gerechtigkeit eingeführte Mechanismus zielt darauf ab, einen Teil der Einnahmen aus der Kohlenstoffsteuer unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Situation der Haushalte an diese zurückzugeben. Er ist ein Hebel für Klimasolidarität, da er anerkennt, dass bestimmte Haushalte nur über begrenzte Mittel verfügen, um die durch die Energiewende bedingten Veränderungen fair zu begleiten. Der CI-CO₂ trägt somit dazu bei, die gesellschaftliche Akzeptanz der CO₂-Bepreisung zu erhalten und gleichzeitig das Verursacherprinzip auf progressive und faire Weise zu respektieren.

Zusammen gewährleisten diese Maßnahmen, dass die Energiewende sozial gerecht, inklusiv und nachhaltig bleibt, indem sie die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit derjenigen stärken, die den Veränderungen im Zusammenhang mit der Klimapolitik am stärksten ausgesetzt sind.

1.3. Öffentliches Konsultationsverfahren

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2023/955 sowie dem nationalen Rechtsrahmen wurde die Ausarbeitung des luxemburgischen Klima-Sozialplans von einem strukturierten Konsultationsprozess begleitet, der sich über mehrere Phasen erstreckte, um eine breite und frühzeitige Einbeziehung der verschiedenen betroffenen Interessengruppen zu gewährleisten.

Eine erste Phase der informellen Konsultation wurde Ende März 2025 in Form eines Online-Fragebogens gestartet, der insbesondere über die partizipative Plattform www.zesumme-vereinfachen.lu zugänglich war und bis Ende April 2025 dauerte. Dieser Ansatz zielte in erster Linie darauf ab, von Anfang an ein breites Spektrum von Akteuren einzubeziehen und vielfältige Beiträge und Perspektiven aus der Praxis zu sammeln. Die Fragen betrafen sowohl die Bewertung bestehender und in der Entwicklung befindlicher Maßnahmen als auch die Sammlung von Vorschlägen für neue Initiativen und mögliche Ansätze. Ein Aufruf zur Einreichung von Beiträgen wurde an Vertreter des Sektors, der Zivilgesellschaft, der Kommunalbehörden, von im Wohnungswesen tätigen Verbänden, Gewerkschaften, Jugendvertretern, Berufskammern sowie Akteuren aus den Bereichen Forschung, Energie und Verkehr und Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, gerichtet. Insgesamt reichten 27 Organisationen einen Beitrag ein.

Die Ergebnisse dieser Konsultation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einigkeit über die Bedeutung einer verstärkten finanziellen Unterstützung;
- Probleme hinsichtlich der finanziellen Zugänglichkeit und wahrgenommene Ungleichheiten beim Zugang zu Beihilfen, insbesondere für die Bedürfnisse von Mietern;
- Komplexität der Verwaltungsabläufe, wobei die Verfahren als langwierig und kompliziert empfunden werden;
- Mangelnde Informationen und Sensibilisierung hinsichtlich der Zugänglichkeit und Verständlichkeit der verfügbaren Beihilfen, wobei ein Bedarf an einer proaktiveren, gezielten und lokalen Kommunikation zum Ausdruck gebracht wurde;
- Forderung nach Vereinfachung und Bürgernähe, einschließlich Vorschlägen wie der Einrichtung von zentralen Anlaufstellen, der Automatisierung der Beihilfevergabe und der Einrichtung neutraler und personalisierter Begleitdienste;
- Aufruf zur Stärkung der Verantwortung von Vermietern, unter anderem durch Anreize oder Verpflichtungen wie die Begrenzung der Mieten für schlecht isolierte Wohnungen;

- Allgemeiner Aufruf zu einer inklusiven Klimagerechtigkeit, wobei die Bedeutung der Einbeziehung der sozialen Dimension in die Klimapolitik hervorgehoben wird, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

Anschließend wurde im Juni 2025 eine zweite, eher technische Konsultationsphase in Form von bilateralen Gesprächen mit verschiedenen wichtigen Akteuren organisiert. Diese Gespräche ermöglichten es, bestimmte Aspekte des Klima-Sozialplans zu vertiefen und gezieltes Feedback zu den geplanten Maßnahmen zu sammeln. An den Gesprächen nahmen insbesondere Gewerkschaftsvertreter, NGOs, die sich mit Klimafragen befassen, im sozialen Bereich tätige Organisationen und Akteure aus dem Bereich des sozialen Wohnungsbaus teil. Diese Gespräche boten einen Rahmen für eine offene Diskussion, in dem die Interessengruppen ihre Prioritäten darlegen, ihre Erfahrungen aus der Praxis austauschen und konkrete Vorschläge für Maßnahmen formulieren konnten. Außerdem konnten so die Hindernisse, mit denen die Zielgruppen konfrontiert sind, sowie die vorrangigen Handlungsansätze genauer identifiziert werden.

Nach der Billigung des Entwurfs durch den Regierungsrat im Herbst 2025 wurde vom 29. Oktober 2025 bis zum 16. Januar 2026 eine dritte Phase der öffentlichen Konsultation organisiert. Diese Phase richtete sich an die breite Öffentlichkeit und ermöglichte somit der gesamten Bevölkerung die Teilnahme am Prozess. Auf der Website [zesumme-vereinfachen.lu](https://www.zesumme-vereinfachen.lu) wurde der Entwurf des KSP vorgestellt, und alle Bürgerinnen und Bürger konnten Kommentare abgeben, Vorschläge einreichen und ihre Ansichten äußern. Darüber hinaus fand am 19. November 2025 in den Räumlichkeiten der Klima-Agence eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, bei der der Entwurf des Plans präsentiert und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern diskutiert wurde, die ebenfalls Vorschläge einbrachten.

Insgesamt wurden dreizehn individuelle Beiträge von siebzehn Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen offiziell eingereicht. Hinzu kamen zwei offizielle Stellungnahmen – von der Plattform für Klimaschutz und Energiewende sowie vom Observatorium für Klimapolitik – gemäß den Anforderungen des Klimagesetzes vom 15. Dezember 2020. Diese beiden Beiträge sind ebenfalls im Anhang verfügbar.

Alle Beiträge aus den verschiedenen konventionellen und nicht-konventionellen Konsultationen wurden in einem intrinsisch kollaborativen Ansatz zwischen den betroffenen Ministerien zusammengetragen, analysiert und gebührend berücksichtigt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Allgemeine Feststellungen

Die Akteure betonen, dass die Umsetzung der Maßnahmen des KSP eine enge Zusammenarbeit aller relevanten Beteiligten erfordert. Bestimmte Definitionen – insbesondere jene von „Energiearmut“ und „vulnerablen Haushalten“ – bleiben unzureichend präzise, was die Zielgerichtetheit, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen erschweren kann. Zudem empfehlen die Teilnehmenden die Verwendung aktueller Indikatoren, Klarheit hinsichtlich der ministeriellen Zuständigkeiten, die Festlegung eines präzisen Umsetzungszeitplans sowie eine transparente Einbindung aller Akteure.

Ein gesicherter Datenzugang zwischen Ministerien, Gemeinden und Sozialämtern muss gewährleistet werden, wobei STATEC in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle spielt. In Bezug auf die Finanzierung fordern die Beteiligten Klarheit über die Budgets, eine mehrjährige Planung sowie eine strenge Überwachung der effizienten Verwendung der FSC-Mittel. Die Gemeinden werden als zentrale Partner betrachtet und benötigen sowohl finanzielle als auch technische Unterstützung. Schließlich wird Transparenz als wesentlich erachtet, wenn die Vorschläge der

Plattform in den KSP integriert werden; zudem sollte die Plattform regelmäßig in die Überwachung und Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen der Maßnahmen einbezogen werden.

Gebäude

Im Gebäudesektor wird empfohlen, die Vorfinanzierung von energetischen Sanierungsmaßnahmen zu priorisieren und die zuständige Anlaufstelle für deren Umsetzung klar zu benennen. Die zentrale Rolle der Eigentümer wird hervorgehoben, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, während gleichzeitig festgestellt wird, dass Mieter bislang unzureichend durch bestehende Programme berücksichtigt werden. Es besteht breite Einigkeit über die Bedeutung von Anreizmaßnahmen sowie über die Einführung neuer Verpflichtungen oder strengerer Maßnahmen.

Im Hinblick auf die energetische Sanierung leerstehender Wohnungen betonen die Teilnehmenden die Notwendigkeit einer vertieften Analyse und weiterer Diskussionen. Mehrere Beiträge schlagen zudem vor, bestehende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen durch einen spezifischen Zuschlag („Top-up“) für vulnerable Kleinstunternehmen zu ergänzen.

Verkehr

Im Verkehrssektor unterstreichen die Akteure die Bedeutung des Ausbaus öffentlicher Ladeinfrastruktur in Gebieten mit hoher Nachfrage, wobei gleichzeitig erschwingliche Tarife für vulnerable Haushalte sichergestellt werden sollen. Zu den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen zählen unter anderem die Organisation von Ausschreibungen zur Unterstützung der Elektrifizierung von Produktionsprozessen – auch für kleine und mittlere Unternehmen – sowie der Ausbau von Carsharing- und gemeinschaftlichen Mobilitätslösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Grenzregionen.

1.4. Definitionen

Der Rahmen des Sozialfonds für das Klima sieht die Entwicklung von Definitionen für drei Zielgruppen vor, gemäß den Bestimmungen der europäischen Verordnung (EU) 2023/955, die als besonders von den Kosten des neuen Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr betroffen identifiziert wurden. In diesem Zusammenhang wurden Definitionen entwickelt, um sie an den luxemburgischen Kontext anzupassen. Es ist hervorzuheben, dass diese Definitionen statistischen Zwecken dienen und die Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten sollen, ohne operative Ziele festzulegen oder spezifische Werte für die identifizierten Maßnahmen zu bestimmen.

– „Benachteiligte Haushalte“

Die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments definiert „benachteiligte Haushalte“ wie folgt: „von Energiearmut betroffene Haushalte oder Haushalte — einschließlich solcher mit niedrigem Einkommen und mittlerem Einkommen im unteren Bereich —, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen.“

Diese Definition bietet einen allgemeinen Rahmen für die Ermittlung benachteiligter Haushalte. In Luxemburg erfolgt diese Ermittlung anhand einer spezifischen Methodik zur Messung und Überwachung der Energiearmut auf nationaler Ebene.

Energiearmut wird je nach wirtschaftlichem Kontext unterschiedlich definiert. In Entwicklungsländern bezeichnet sie in der Regel den mangelnden Zugang zu grundlegenden Energiedienstleistungen. In Industrieländern hingegen bezieht sie sich eher auf eine übermäßige finanzielle Belastung durch Energieausgaben im Verhältnis zum Haushaltseinkommen. Luxemburg hat einen nationalen Indikator zur Quantifizierung und Überwachung der Entwicklung der Energiearmut definiert: den kombinierten Indikator TEE & BRDE, mit dem Situationen von Energieverschwendung und Situationen, in denen die Belastung akzeptabel ist, ausgeschlossen und das Armutsniveau der Haushalte berücksichtigt werden können. Als von Energiearmut betroffen gelten Haushalte, die hohe Energiekosten, ein geringes Einkommen und eine energieineffiziente Wohnung haben.

Um diese Prekarität zu quantifizieren, verwendet das STATEC (Di Falco, Thunus und Zardet, 2021⁴) hauptsächlich zwei Indikatoren:

- Hohe Energieaufwandsquote (Taux d'effort énergétique – TEE)

$$TEE = \frac{\text{Dépenses énergétiques du ménage}}{\text{Revenu du ménage}} > 2 \times \text{Valeur médiane nationale en 2012}$$

- Geringes Einkommen, hohe Ausgaben (Bas revenu, dépenses élevées – BRDE)

$$BRDE = \begin{cases} \frac{\text{Dépenses énergétiques du ménage}}{\text{par unités de consommation}} > \text{Valeur médiane nationale en 2012} \\ (\text{Revenu net du ménage} - \text{Charges du logement}) < 60\% \times \\ \text{Médian du (Revenu net du ménage} - \text{Charges du logement) en 2012} \end{cases}$$

Der TEE wird in der wissenschaftlichen Literatur häufig verwendet (Legendre & Ricci 2015⁵), da er einfach zu berechnen und zu verstehen ist. Allerdings berücksichtigt er nicht das Einkommensniveau, sodass auch wohlhabende Haushalte mit übermäßigem Energieverbrauch einbezogen werden können. Im Gegensatz dazu ist der BRDE-Indikator restriktiver: Er identifiziert nur Haushalte, deren Einkommen weniger als 60 % des medianen Nettoeinkommens (nach Wohnkosten) beträgt und deren Energieausgaben über dem Median liegen. Zusätzlich zu diesen beiden objektiven Indikatoren werden auch zwei subjektive Maße für Energiearmut berücksichtigt, wenn Haushalte angeben, dass sie (i) im Winter nicht ausreichend heizen können und (ii) Schwierigkeiten haben, ihre Energierechnungen zu bezahlen.

In Übereinstimmung mit den Arbeiten von Di Falco und ihrer Kollegen hat STATEC das Jahr 2012 als Referenzjahr gewählt. In diesem Jahr lag die nationale Median-Schwelle für die Energiearmut bei 7,2 %, was bedeutet, dass jeder Haushalt, der diesen Prozentsatz überschritt, als energiearm galt. Für das BRDE beliefen sich die medianen, um die Verbrauchseinheit bereinigten Energieausgaben auf 1.194 € pro Jahr. Die Niedrigeinkommensschwelle, die auf 60 % des medianen Nettoeinkommens nach Abzug der Ausgaben festgelegt wurde, lag bei 17.263 € pro Jahr, also etwa 1.438 € pro Monat. Im Jahr 2024 waren 4.1 % der Haushalte von Energiearmut betroffen.

Darüber hinaus reduzieren einige Haushalte, die mit finanziellen Einschränkungen konfrontiert sind, ihren Energieverbrauch freiwillig – nicht aufgrund persönlicher Präferenzen oder wegen Effizienzsteigerungen, sondern aus wirtschaftlicher Notwendigkeit. Diese Selbstbeschränkung kann

⁴ Di Falco, E., O. Thunus, et G. Zardet (2021). Analyse sur la précarité énergétique au Luxembourg. Working Paper.

⁵ Legendre, B., & O. Ricci. (2015). Measuring fuel poverty in France: Which households are the most fuel vulnerable?. Energy Economics 49: 620-628.

zu einer verzerrten Wahrnehmung ihrer Situation führen, insofern ein niedriger Verbrauch fälschlicherweise als fehlende Vulnerabilität interpretiert werden kann.

Auch die Wohnform eines Haushalts stellt eine wichtige Dimension der Energiearmut dar, da er bestimmt, in welchem Ausmaß Haushalte Kontrolle über ihre Wohnbedingungen haben. Eigentümer sind in der Regel unabhängiger, während Mieter größeren Einschränkungen hinsichtlich ihrer Handlungsmöglichkeiten unterliegen.

Die Vulnerabilität von Haushalten in Luxemburg beschränkt sich jedoch nicht allein auf Energiearmut, sondern hängt von einer Vielzahl sozioökonomischer Faktoren ab. Bestimmte Bevölkerungsgruppen – etwa Kinder unter 18 Jahren, Alleinerziehende und Personen mit lediglich Grundschulbildung – sind stärker sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt, in einem Kontext, in dem die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2024 bei 18,1 % liegt. Diese Situationen werden jedoch nicht immer vollständig in den derzeit verwendeten Definitionen und Indikatoren abgebildet, was die Komplexität des Vulnerabilitätsbegriffs verdeutlicht und zeigt, dass Energiearmut nur eine Facette einer umfassenderen, multidimensionalen sozialen Vulnerabilität darstellt.

Dieser integrative Ansatz spiegelt sich auch in der „Strategie und Aktionsplan zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in Luxemburg 2025 – 2035“ wider, die Vulnerabilität als ein multidimensionales Konzept versteht, das soziale, wirtschaftliche, territoriale und ökologische Faktoren im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels miteinander verbindet.

– **„Benachteiligte Verkehrsnutzer“**

Die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments definiert „benachteiligte Verkehrsnutzer“ wie folgt: „von Mobilitätsarmut betroffene Einzelpersonen oder Haushalte, jedoch auch Einzelpersonen und Haushalte – einschließlich solcher mit niedrigem Einkommen und mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich –, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative – auch öffentliche – nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen.“

Im Rahmen des Klima-Sozialplans übernimmt Luxemburg die in der Studie zur Machbarkeit der Einführung eines sozialen Car-Leasing-Programms in Luxemburg vorgeschlagene Definition, wonach Verkehrsvulnerabilität die Situation von Haushalten bezeichnet, die aufgrund wirtschaftlicher, geografischer oder sozialer Einschränkungen nur eingeschränkten Zugang zu zuverlässigen und erschwinglichen Verkehrsmitteln haben. Diese Einschränkung reduziert ihre Fähigkeit, vollständig am Arbeitsleben, an Bildung und an wesentlichen Dienstleistungen teilzunehmen.

Die Verkehrsvulnerabilität kann anhand sozioökonomischer Kriterien (Einkommen, Anspruch auf Sozialhilfe, Haushaltszusammensetzung), Mobilitätsindikatoren (Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, Nutzung eines privaten Fahrzeugs, Zugang zu öffentlichem Verkehr oder Carsharing) sowie der Verfügbarkeit von Infrastruktur (Ladestationen, Carsharing-Stationen) bewertet werden. Vulnerable Verkehrsnutzerinnen und -nutzer kombinieren einen hohen Mobilitätsbedarf mit begrenzten Ressourcen, während andere primär von finanziellen Barrieren oder unzureichendem Zugang zu nachhaltigen Mobilitätsalternativen betroffen sein können.

Diese qualitative Beschreibung wirft jedoch bestimmte Herausforderungen auf: Werden Mobilitätsmuster anhand durchschnittlicher Statistiken zu Pendel- und Tagesreisen beschrieben, muss betont werden, dass diese Aggregationen systematisch nicht-standardisierte Nutzerprofile unterrepräsentieren, wie etwa Schichtarbeiter, Mitarbeitende mit geteilten Arbeitszeiten, Nachtarbeitende oder Haushalte mit Betreuungsverpflichtungen. Ihre Wege finden außerhalb der in der konventionellen Mobilitätsplanung betrachteten Zeitfenster und Servicebedingungen statt, wodurch sie strukturell höheren Einschränkungen ausgesetzt sind, die in aggregierten Indikatoren unsichtbar bleiben.

– „Benachteiligte Kleinstunternehmen“

In der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht übersteigt.

Gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds sind benachteiligte Kleinstunternehmen „die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden oder aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen für den Zweck ihrer Tätigkeit die Mittel entweder für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, oder für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge oder gegebenenfalls für die Umstellung auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel fehlen“. Diese Information gibt den zu beachtenden Rahmen vor, reicht jedoch kaum aus, um diese Unternehmen klar von anderen abzugrenzen.

Um einen messbaren Indikator zu finden, mit dem benachteiligte Kleinstunternehmen unter Berücksichtigung ihrer Definition erreicht werden können, ist es sinnvoll, sich an den Beihilferegelungen für Unternehmen zu orientieren, die von den durch den russischen Angriff auf die Ukraine verursachten Energiepreissteigerungen besonders betroffen sind und in Luxemburg eingeführt wurden. Diese Beihilfen galten bis Mitte 2024 und berücksichtigten einen offensichtlichen Zusammenhang zwischen dem Energieverbrauch, den dadurch verursachten Kosten und der finanziellen Lage der betroffenen Unternehmen. Das Gleiche gilt für die voraussichtlichen Auswirkungen des Preisanstiegs infolge des Emissionshandelsystems für den Gebäudesektor oder den Straßenverkehr im Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG (im Folgenden ETS2) auf Kleinstunternehmen. Die Indikatoren, mit denen die betroffenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Beihilferegelungen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Energiepreise ermittelt werden können, dienen auch als Indikatoren für die Anfälligkeit im vorliegenden Zusammenhang. So wird davon ausgegangen, dass ein anfälliges Kleinstunternehmen ein „energieintensives Kleinstunternehmen“ ist, d. h. ein Unternehmen, dessen Energiekosten 3 % seines Umsatzes ausmachen.

Ihr hoher Energieverbrauch (im Verhältnis zu ihrer Größe) und damit ihre Abhängigkeit von (fossilen) Energien, die derzeit unvermeidbar sind, was dazu führt, dass die betroffenen Unternehmen benachteiligt sind. Dieser analytische Ansatz steht im Einklang mit dem Ansatz der im Sozial- und Klimaplan vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Interesse der Unternehmen, ihrer Beschäftigten und der (Sozial-)Wirtschaft in Luxemburg liegen. Die Maßnahmen sollen benachteiligte Kleinstunternehmen vor den Auswirkungen der Preissteigerungen infolge des ETS2 schützen und zielen daher sowohl auf eine verstärkte Sensibilisierung und Information zu Klimathemen als auch auf sehr gezielte Hilfen in den Bereichen Bauwesen und Verkehr ab. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten werden ausschließlich fossile Energieträger – wie Erdgas, Heizöl, Diesel und Benzin – berücksichtigt.

1.5. Voraussichtliche Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen

Dieser Bericht basiert auf einer statischen Analyse, die die im Jahr 2024 beobachtete Situation – dem aktuellsten Jahr, für das alle erforderlichen Daten vorliegen – mit einem hypothetischen Szenario vergleicht, das einen CO₂-Preis berücksichtigt, der dem geschätzten ETS2-Preis bei dessen Einführung im Jahr 2028 entspricht. Die Analyse stellt keine zeitabhängige Prognose dar, sondern zielt darauf ab, die direkten Effekte einer Erhöhung des CO₂-Preises zu quantifizieren. Im Jahr 2024 lag die nationale CO₂-Steuer bei 35 €/t, während das ETS2-Szenario einen Preis von 45 €/t annimmt, was einem Anstieg von 10 €/t (+29 %) entspricht.

Der folgende Bericht untersucht nacheinander die Auswirkungen dieser Erhöhung auf die Energiepreise, die Energiearmut von Haushalten, die kompensierende Rolle des CO₂-Steuerbonus (CI-CO₂), die Effekte auf Unternehmen sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Die Haushaltsausgabendaten stammen aus der Haushaltsbudgeterhebung 2024 (EBM), die Daten zum Steuerbonus aus der IGSS, und unternehmensbezogene Daten aus der NAMEA 2024 (National Accounting Matrix with Environmental Accounts). Indikatoren zur Energiearmut werden auf Basis zusammengeführter SILC- und EBM-Daten berechnet.

1.5.1. Preise fossiler Energien

Die Erhöhung des CO₂-Preises führt mechanisch zu einem Anstieg der Preise für fossile Energien, da die CO₂-Steuer in die Endpreise einfließt, die Verbraucher zahlen. Die Analyse zeigt, dass eine Erhöhung von 35 €/t auf 45 €/t im Jahr 2024 zu Preissteigerungen zwischen 2 % und 4,5 % geführt hätte, abhängig von der jeweiligen Energieart.

	Gas⁶	Heizöl	Diesel	Benzin
Preis in 2024	0.949 €/m ³	0.790 €/l	1.485 €/l	1.537 €/l
Hypothetischer ETS2 Preis	0.973 €/m ³	0.825 €/l	1.518 €/l	1.568 €/l
Preissteigerung	2.5%	4.5%	2.3%	2.0%

Tabelle : Preise für fossile Energieträger Quelle: STATEC

Dieser Anstieg bleibt im Vergleich zur hohen Volatilität auf den Energiemärkten der letzten Jahre relativ moderat. Dennoch wirkt er sich direkt auf die Haushaltsbudgets aus, insbesondere auf diejenigen, die stark auf fossile Brennstoffe für Heizung und Mobilität angewiesen sind.

Es ist jedoch wichtig, eine erhebliche Unsicherheit hervorzuheben: In einem Cap-and-Trade-System wie dem ETS2 wird der CO₂-Preis nicht im Voraus festgelegt und kann je nach Marktlage schwanken. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass die Anbieter die CO₂-Kosten vollständig an die Endpreise weitergeben. Die Analyse geht daher von einer vollständigen Weitergabe des CO₂-Preises an die Verbraucher aus, was aus Sicht der Auswirkungen auf Haushalte ein konservatives Szenario darstellt.

Ein weiterer Punkt, der zu berücksichtigen ist: Liegt das allgemeine Energieniveau höher (oder niedriger), fällt der relative Einfluss der Erhöhung des CO₂-Preises auf das Gesamtniveau der Preise entsprechend niedriger (oder höher) aus.

⁶ Durchschnittspreise inkl. MwSt. für einen Privatkunden in Luxemburg mit einem Jahresverbrauch von 2 426 m³ Gas.

1.5.2. Energiearmut

Energiearmut Indikatoren

Auf der Grundlage der Indikatoren TEE und BRDE zeigt die Analyse, dass ein Anstieg des CO₂-Preises um 10 € pro Tonne nur marginale Auswirkungen auf die Energiearmut hätte. Je nach verwendetem Indikator liegt der Anstieg der Energiearmutsquote zwischen 0,1 und 0,3 Prozentpunkten. Diese geringe Veränderung lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass die CO₂-bezogenen Ausgaben nur einen relativ geringen Anteil an den gesamten Energiekosten ausmachen.

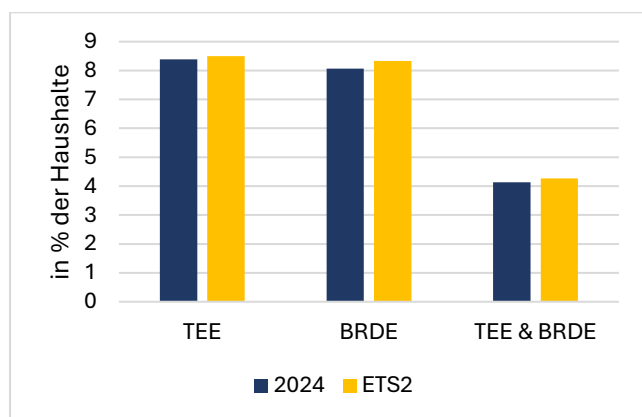


Abbildung 1: Anteil der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind. Quelle: STATEC

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Indikatoren die Ausgaben für Kraftstoff nicht berücksichtigen, was dazu führt, dass die Gesamtwirkung des CO₂-Preises tendenziell unterschätzt wird, insbesondere bei Haushalten, die auf Privatfahrzeuge angewiesen sind.

Unterschiede je nach Wohnsituation

Die Analyse unterscheidet die Haushalte auch nach ihrer Wohnsituation. Mieter sind im Allgemeinen stärker von Energiearmut betroffen als Eigenheimbesitzer. Im Jahr 2024 waren die anhand der Indikatoren TEE und BRDE gemessenen Energiearmutsquoten bei Mietern deutlich höher als bei Eigentümern.

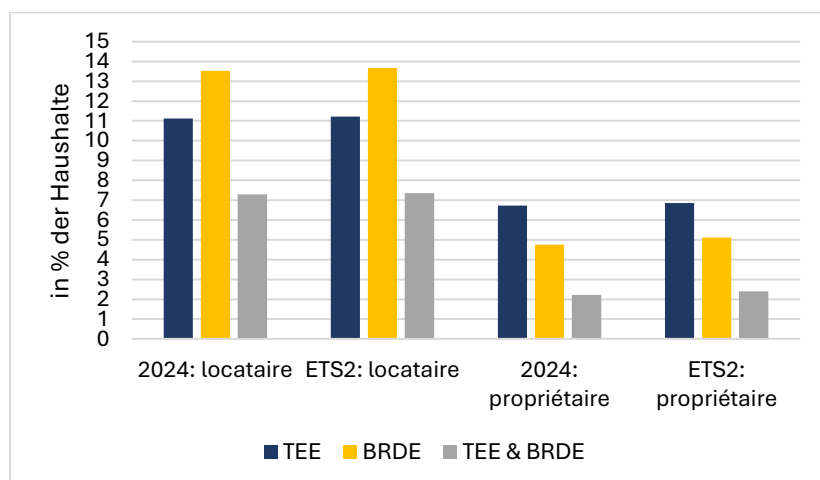


Abbildung 2: Energiearmutsquote nach Haushaltszusammensetzung. Quelle: STATEC

Die zusätzlichen Auswirkungen von ETS2 bleiben jedoch unabhängig vom Wohnstatus des Haushalts begrenzt. Der mit dem Anstieg des CO₂-Preises verbundene Anstieg der Energiearmut liegt sowohl bei Mietern als auch bei Eigenheimbesitzern zwischen 0,1 und 0,35 Prozentpunkten. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Energiearmut zwar weiterhin eine wichtige gesellschaftliche Herausforderung darstellt, ETS2 an sich jedoch kein wesentlicher Faktor für eine kurzfristige Verschlechterung ist.

	TEE	BRDE	TEE & BRDE
2024	21865	21032	10776
ETS2	22169	21733	11119
Differenz	304	701	343

Tabelle 2: Haushalte in Energiearmut nach Indikator. Quelle: STATEC

1.5.3. CO₂-bezogene Ausgaben in den Energiekosten der Haushalte

Die direkt auf CO₂ zurückzuführenden Ausgaben machen je nach Einkommensquintil zwischen 5 % und 10 % der gesamten Energiekosten aus. Ihr relativ geringer Anteil erklärt die moderaten Auswirkungen, die bei den Indikatoren für Energiearmut zu beobachten sind. Im Vergleich dazu können die Marktpreise für Energie, andere Bestandteile der Energiekosten – wie Verbrauchsteuern und Netzentgelte – sowie die verbrauchten Energiemengen eine entscheidendere Rolle bei der Entwicklung der Energiearmut spielen.

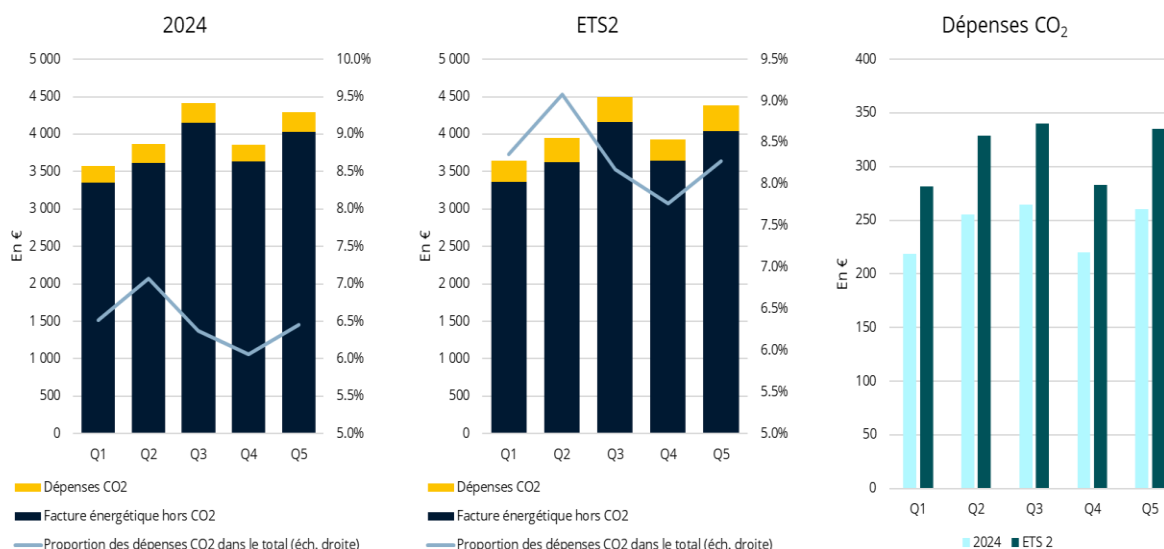


Abbildung 3: CO₂-Ausgaben im Rahmen der Energiekosten des Haushalts. Quelle: STATEC

1.5.4. Auswirkungen auf Kleinunternehmen

Die Einführung von ETS2 betrifft nicht nur Haushalte, sondern auch Unternehmen, die nicht unter das bestehende ETS-System fallen. In diesem Zusammenhang sieht der KSP auch spezifische Maßnahmen zugunsten von Kleinunternehmen vor, die durch die Einführung von ETS2 besonders gefährdet sind. Die Analyse zeigt, dass ein Anstieg des CO₂-Preises insgesamt nur begrenzte Auswirkungen auf Unternehmen hätte: Die zusätzlichen Kosten würden in den verschiedenen Wirtschaftssektoren unter 0,5 % des Vorleistungsverbrauchs oder der Bruttowertschöpfung bleiben. Der Verkehrssektor würde jedoch aufgrund seiner starken Abhängigkeit von Kraftstoffen den höchsten relativen Anstieg im Vergleich zu seinem Vorleistungsverbrauch verzeichnen.

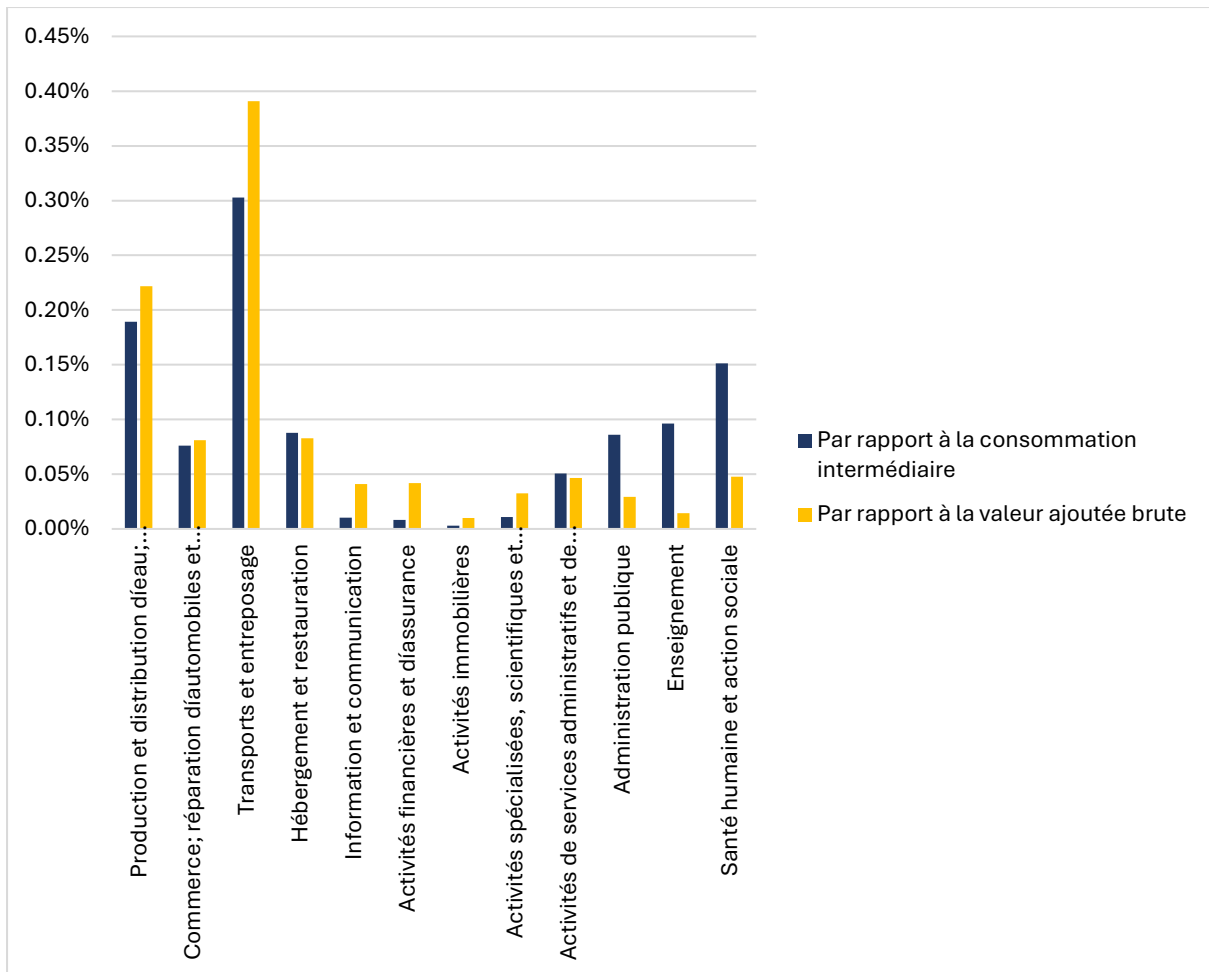


Abbildung 4: Zusätzliche Kosten für Unternehmen aufgrund des Anstiegs des CO₂-Preises. Quelle: STATEC

1.5.5. Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Szenarien

Der Verkehrssektor ist für rund 60 % der Treibhausgasemissionen Luxemburgs verantwortlich. Diese Emissionen hängen stark vom Kraftstoffabsatz an Nichtansässige ab, wodurch das Land besonders empfindlich auf Preisunterschiede zu den Nachbarländern reagiert.

Es wurden zwei Szenarien analysiert:

- Szenario 1: Erhöhung des CO₂-Preises nur in Luxemburg (45 €/t), ohne Änderung in den Nachbarländern;
- Szenario 2: Einführung eines CO₂-Preises von mindestens 45 €/t in den Nachbarländern, insbesondere in Belgien.

Szenario	Luxemburg	Nachbarländer
2024	35 €	Keine Änderung
ETS2 : Szenario 1	45 €	Keine Änderung
ETS2 : Szenario 2	45 €	Mindestens 45€

Tabelle 3: Kohlenstoffpreise in den verschiedenen Szenarien. Quelle: STATEC

Szenarioergebnisse

In Szenario 1 würde ein Anstieg des CO₂-Preises um 10 €/t zu einer Emissionsminderung von rund 3 % führen, da der Kraftstoffabsatz an Nichtansässige zurückgehen würde.

Umgekehrt würde in Szenario 2 die Einführung eines ähnlichen CO₂-Preises in den Nachbarländern die Preise in Luxemburg wieder attraktiver machen. Trotz des Anstiegs des CO₂-Preises in Luxemburg würden die Emissionen dann um rund 2 % steigen.

In allen analysierten Szenarien würden die Gesamtemissionen im Jahr 2024 dennoch unter dem im Klimagesetz festgelegten Ziel bleiben.

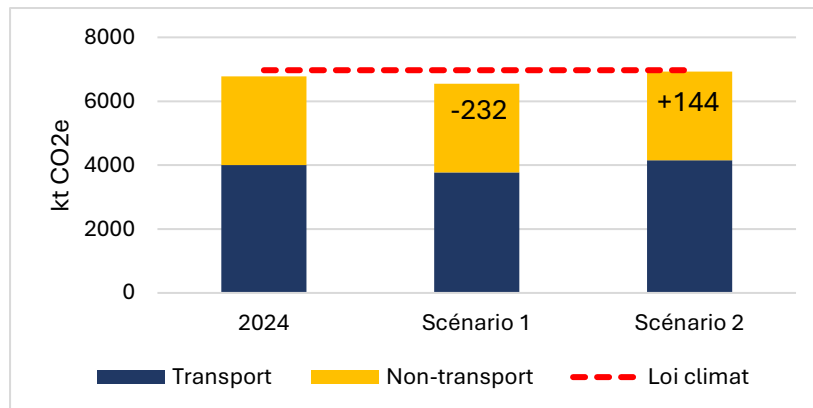


Abbildung 5: Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Szenarien⁷. Quelle: STATEC

Fazit

Die Analyse zeigt, dass die Einführung von ETS2, simuliert durch eine Erhöhung des CO₂-Preises von 35 €/t auf 45 €/t, insgesamt moderate Effekte in Luxemburg hätte. Der Anstieg der Preise für fossile Energien würde begrenzt bleiben. Folglich wäre der direkte Einfluss auf die Energiearmut von Haushalten geringfügig, unabhängig vom Eigentumsstatus der Wohnung.

Der CO₂-Steuerkredit spielt eine zentrale Rolle bei der Abmilderung der durch die CO₂-Steuer verursachten Preissteigerungen für Haushalte mit geringem Einkommen. In seiner aktuellen Form kompensiert er einen großen Teil der Auswirkungen für Haushalte in den niedrigsten Einkommensquintilen, wobei eine Anpassung der Beträge und gegebenenfalls der Einkommensgrenzen notwendig wäre, um eine vollständige Kompensation bei einem anhaltenden Anstieg des CO₂-Preises zu gewährleisten. Langfristig könnten technologische Entwicklungen und eine breitere Nutzung kohlenstoffarmer Lösungen jedoch den Bedarf an Kompensation verringern.

Für Unternehmen zeigt die Analyse, dass ETS2 nur begrenzte zusätzliche Kosten verursachen würde – unter 0,5 % des Zwischenverbrauchs oder des Bruttowerts – wobei der Verkehrssektor am stärksten betroffen ist, da er stark auf fossile Brennstoffe angewiesen ist.

Schließlich hängen die Auswirkungen von ETS2 auf die Treibhausgasemissionen stark vom internationalen Kontext ab. Als kleine offene Volkswirtschaft ist Luxemburg besonders empfindlich gegenüber Unterschieden in den CO₂-Preisen zu den Nachbarländern, insbesondere im Hinblick auf den Kraftstoffverkauf an Nicht-Ansässige. Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung einer engen europäischen Koordination, um die Umweltwirksamkeit des Mechanismus sicherzustellen. In allen analysierten Szenarien bleiben die Emissionen dennoch im Einklang mit den nationalen Klimazielen.

⁷ Die Zahlen in der Grafik zeigen die Emissionsunterschiede in den verschiedenen Szenarien im Vergleich zu den im Jahr 2024 verzeichneten Emissionswerten

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN, ZWISCHENZIELE UND ZIELWERTE

2.1. Bereich: C1 – Gebäudesektor

Der Gebäudesektor ist ein wesentlicher Hebel, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Laut der vorläufigen Bilanz der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 ist der Gebäudesektor für 19,7 % der Gesamtemissionen verantwortlich.⁸

Übergreifend lassen sich mehrere Schwerpunkte identifizieren, um einen integrierten, inklusiven und reaktiven Ansatz für die energetischen und sozialen Herausforderungen zu gewährleisten.

Zunächst einmal ist die systematische Einbeziehung sozialer Auswirkungen in die Ausarbeitung klimapolitischer Maßnahmen unerlässlich. Maßnahmen zur energetischen Renovierung müssen die sozioökonomischen Realitäten von Haushalten und Kleinstunternehmen mit begrenzten Ressourcen berücksichtigen, um Gerechtigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Dies setzt nicht nur eine gezielte Ausrichtung der Beihilfen voraus, sondern auch die Anpassung der Fördermechanismen, insbesondere für benachteiligte Haushalte, darunter vor allem Mieter, sowie für benachteiligte Kleinstunternehmen.

Gleichzeitig muss die Unterstützung für Infrastrukturprojekte im Gebäudesektor – insbesondere kollektive energetische Renovierungen, Initiativen für nachhaltigen sozialen Wohnungsbau oder die Installation erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene – verstärkt werden. Diese Initiativen und Projekte, die häufig aus territorialen oder gemeinschaftlichen Dynamiken hervorgehen, ermöglichen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen, eine Senkung der Kosten für Haushalte und eine Optimierung der Umweltbilanz. Sie tragen auch zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Stadtvierteln bei.

Die unmittelbare städtische Umgebung von Gebäuden – Straßen, Plätze und öffentliche Räume – spielt eine zentrale Rolle bei der Schaffung eines nachhaltigen und sozial gerechten Lebensumfelds. Daher ist es angebracht, diese Räume als Orte der Nähe, der sozialen Bindung und des gemeinsamen Wohlbefindens aufzuwerten, insbesondere in benachteiligten Stadtvierteln, in denen es an Grünflächen mangelt oder die Wohnungen Komfort- oder Energieeffizienzdefizite aufweisen. Diese Gebiete, in denen soziale und ökologische Schwachstellen zusammenkommen, erfordern besondere Aufmerksamkeit in der Übergangspolitik. Die Neugestaltung dieser öffentlichen Räume unter dem Gesichtspunkt der sozialen und klimatischen Gerechtigkeit ist daher ein wesentlicher Hebel für einen inklusiven ökologischen Wandel.

⁸ Publication du bilan définitif des émissions de gaz à effet de serre de l'année 2024 (AEV) <https://environnement.public.lu/fr/klima-energie/changement-climatique/inventaire-ges0/bilan-provisoire-2024.html>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 1 Fonds für einen gerechten Übergang
Beschreibung	<p>Der Fonds für einen gerechten Übergang (Fonds pour une transition juste - FTJ), einer der Pfeiler des Mechanismus für einen gerechten Übergang, ist ein Finanzinstrument der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Sein Hauptziel ist die Kofinanzierung von Projekten in Höhe von 50 %, um die Gebiete zu unterstützen, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 betroffen sind. In Luxemburg wird der FTJ über die Programme des EFRE und des ESF+ umgesetzt, die jeweils einen Schwerpunktbereich für den FTJ vorsehen. Die nationale Mittelzuweisung des Großherzogtums Luxemburg für den FTJ beläuft sich auf insgesamt rund 9,2 Millionen Euro, wobei etwa 80 % der Mittel für das EFRE-Programm und etwa 20 % für das ESF+-Programm vorgesehen sind. Während der operative Rahmen des FTJ durch die Programme des EFRE und des ESF+ geregelt wird, unterliegt sein strategischer Rahmen dem Territorialen Plan für einen gerechten Übergang für Luxemburg (Plan de transition juste - PTTJ), der das Interventionsgebiet des FTJ festlegen und die sich im Wandel befindlichen Sektoren, die Entwicklungsziele und die Arten der förderfähigen Maßnahmen definieren soll. Dieser Plan wurde von der Abteilung für Raumordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft (als Verwaltungsbehörde des EFRE) und dem Ministerium für Arbeit (als Verwaltungsbehörde des ESF+) ausgearbeitet und im Dezember 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Um den Herausforderungen des Wandels in den elf Gemeinden der Region Sud zu begegnen, zielt der PTTJ erstens darauf ab, die Kosten für die Modernisierung der im Wandel befindlichen Sektoren zu senken, die Energiearmut zu bekämpfen, die nachhaltige lokale Mobilität zu erleichtern und erneuerbare Energien zu entwickeln, und zweitens darauf, die vom Wandel betroffenen Arbeitnehmer durch Schulungen zu unterstützen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MT
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 104 des NEKP</p> <p>Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p> <p>Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 2 Aktualisierung der langfristigen Renovierungsstrategie
Beschreibung	<p>Die langfristige Gebäuderenovierungsstrategie (LTRS – <i>Long Term Renovation Strategy</i>) wurde im Jahr 2020 veröffentlicht. Sie gibt einen Überblick über den Zustand des luxemburgischen Gebäudebestands und identifiziert die Gebäudetypen und deren Energieverbrauchsprofile. Auf der Grundlage dieser Daten wurde eine Reihe gezielter Maßnahmen vorgeschlagen, um das Tempo der energetischen Renovierungen zu beschleunigen. Inzwischen wurden diese Maßnahmen in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für 2024 aufgenommen und aktualisiert.</p> <p>Eine kritische Analyse der kommunalen Planungsinstrumente hat insbesondere dazu beigetragen, Hindernisse für die Renovierung oder die Integration von Solarlösungen zu identifizieren. Auf dieser Grundlage wurde den Gemeinden ein Vorschlag zur Harmonisierung der kommunalen Vorschriften für erneuerbare Energiequellen und energetische Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden vorgelegt, und eine nationale Verordnung über Gebäude, öffentliche Straßen und Standorte befindet sich derzeit in Ausarbeitung.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem europäischen Rahmen muss diese Strategie alle fünf Jahre aktualisiert werden. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) wird die LTRS-Strategie zum nationalen Gebäuderenovierungsstrategie (NBRP, National Building Renovation Plan). Die endgültige Fassung dieses Plans muss bis zum 31. Dezember 2026 vorliegen.</p>
Art des Instruments	Planung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO , Klima-Agence
Referenz(en)	<i>Langfristige Renovierungsstrategie Luxemburg, MEA 2020</i> Maßnahme Nr. 316 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 3 Förderprogramm <i>Klimabonus Wunnen</i>
Beschreibung	<p>Die bestehenden Förderprogramme spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung der energetischen Renovierung von Wohngebäuden und tragen zum Übergang zu einem energieeffizienteren Wohnungsbestand bei. Allerdings können diese Programme aufgrund ihrer Zugänglichkeit mit bestimmten Einschränkungen konfrontiert sein. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung und sozialer Gerechtigkeit wird eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms sicherstellen, dass die finanziellen Beihilfen pragmatisch, effizient und gerecht auf die Bedürfnisse der Bürger eingehen und gleichzeitig die nationalen Ziele in Bezug auf Energieeffizienz und Emissionsreduzierung unterstützen.</p> <p>So werden die bestehenden Fördermaßnahmen – insbesondere für den Bau nachhaltiger Wohnungen, energetische Renovierungen, technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Energieberatung – regelmäßig einer eingehenden Prüfung hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit, Umweltwirksamkeit und sozialen Zugänglichkeit unterzogen.</p> <p>Die Förderregelung <i>Klimabonus Wunnen 2026</i>, die ab dem 1. Januar 2026 gelten wird, knüpft an die derzeitige Regelung an, führt jedoch Anpassungen ein, die auf mehr Gerechtigkeit und Einfachheit abzielen. So sieht die neue Regelung Pauschalbeträge vor, unabhängig von der Leistung der technischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Durch diese neue Berechnungsmethode können Eigentümer kleinerer Wohnungen, die mit Anlagen geringerer Kapazität ausgestattet sind, von einer proportional höheren Förderung als bisher profitieren. Umgekehrt erhalten Eigentümer größerer Häuser eine etwas geringere Förderung als im Rahmen der aktuellen Regelung. Darüber hinaus führt das neue Programm das Konzept des Leasings zur Finanzierung technischer Anlagen ein, die erneuerbare Energiequellen nutzen.</p> <p>Zudem wird schrittweise ein Vorfinanzierungsmechanismus für alle „Klimabonus Wunnen“-Zuschüsse eingeführt, wodurch der Zugang zu Projekten der Energiewende erweitert wird.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte

Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 307 des NEKP</p> <p>Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energien im Wohnungsbereich; zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.</p> <p>Großherzogliche Verordnung vom 7. April 2022 zur Festlegung der Durchführungsmaßnahmen zum geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungswesen und zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2016 zur Festlegung der Durchführungsmaßnahmen zum Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungswesen.</p> <p>Gesetzesentwurf zur Einführung einer Förderregelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungswesen.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 4 Vorfinanzierung des Förderprogramms <i>Klimabonus Wunnen</i>
Beschreibung	<p>Der Zugang zu Finanzmitteln bleibt für eine Reihe von Haushalten ein großes Hindernis für die Durchführung von energetischen Renovierungsmaßnahmen, den Austausch von Heizungsanlagen im Sinne der Dekarbonisierung sowie die Installation von Photovoltaikanlagen. Dieses strukturelle Hindernis schränkt den Umfang der Bemühungen im Bereich der Energiewende ein.</p> <p>Im Sinne der Klimagerechtigkeit und um sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Projekten nicht nur Haushalten oder Unternehmen vorbehalten ist, die für eine klassische Bankfinanzierung oder einen Klimakredit in Frage kommen, wird die Regierung schrittweise Mechanismen zur Vorfinanzierung von Klimasubventionen einführen. Konkret bedeutet dies, dass die Begünstigten nur den Teil der Kosten vorstrecken müssen, der für subventionsfähige Investitionen zu ihren Lasten bleibt. Gleichzeitig erhalten die beteiligten Unternehmen schnell die öffentlichen Fördermittel, wodurch ein reibungsloser Ablauf gewährleistet und das Vertrauen der betroffenen Wirtschaftsakteure gestärkt wird.</p> <p>Ursprünglich wurde dieser Mechanismus für Fördermittel im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen eingeführt, wobei die Möglichkeit bestand, eine Hausbatterie hinzuzufügen (siehe Maßnahme Nr. 5).</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 309 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 5 Vorfinanzierung von Photovoltaikanlagen
Beschreibung	<p>Um die Umsetzung des Vorfinanzierungsmechanismus für Klimabonus-Finanzhilfen (siehe Maßnahme Nr. 4) vorzubereiten, hat die Regierung dieses System zunächst für Photovoltaikanlagen eingeführt, mit der Möglichkeit, eine Hausbatterie hinzuzufügen. Diese neue Regelung, die im Januar in Kraft getreten ist, ermöglicht es Haushalten und Wohnungseigentümergeinschaften, sofort von der Förderung „Klimabonus Wunnen“ zu profitieren, die vom Installateur direkt von der Schlussrechnung abgezogen wird, ohne dass sie auf die Auszahlung der Förderung durch den Staat warten müssen.</p> <p>Die beiden Hauptziele dieser Maßnahme sind die Schnelligkeit und die Einrichtung einer „Drittzahlstelle“, sodass der Eigentümer der Anlage nur noch die Preisdifferenz zwischen den Gesamtkosten der Anlage und der gewährten Subvention zu zahlen hat, wodurch eine rasche Auszahlung der Förderung an den Installateur gewährleistet wird. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Vorlaufkosten zu senken, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und den Einsatz von Photovoltaikanlagen in Privathaushalten in Luxemburg zu fördern.</p> <p>In einer ersten Phase wird die Bearbeitung der Anträge auf Vorfinanzierung vom Wirtschaftsministerium übernommen, das bereits über ein für Bearbeitung geeignetes IT-System verfügt und somit eine rasche Rückerstattung an die Unternehmen gewährleistet. Die Umweltverwaltung entwickelt unterdessen ein eigenes Tool für die Vorfinanzierung und wird die Anträge nach Fertigstellung dieses Tools übernehmen.</p> <p>Die Erfahrungen aus dieser ersten Einführung werden als Grundlage dienen, um den Vorfinanzierungsmechanismus zu definieren, anzupassen und schrittweise auf andere Bereiche des Klimabonus-Systems auszuweiten, wobei auf seine operative Effizienz und seine Zugänglichkeit für die Zielgruppen geachtet wird.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme 30 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE) Gesetzesentwurf Nr. 8463 zur Einführung eines Vorfinanzierungsverfahrens für Photovoltaikanlagen

	Großherzogliche Verordnung vom 19. Dezember 2025 zur Festlegung der Modalitäten für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Verfahrens zur Vorfinanzierung von Photovoltaikanlagen sowie zur Eintragung in das Register der zugelassenen Installateure
--	--

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 6 Vorfinanzierung der Verbesserungsprämie für energetische Renovierungen „Topup social“
Beschreibung	<p>Die Förderprämie für energetische Renovierungen, auch <i>Topup social</i> oder <i>Top up Klimabonus</i> genannt, ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Personen, die Arbeiten durchführen, um ihre Wohnung umweltfreundlicher und energieeffizienter zu gestalten. Diese Arbeiten müssen den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Förderregelung für Nachhaltigkeit, rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien im Wohnungsbereich (Artikel 4 oder 5) entsprechen. Diese Prämie kommt zu der bereits im Rahmen des Programms <i>Klimabonus Wunnen</i> gewährten Beihilfe hinzu. Die Höhe dieser Prämie kann bis zu 100 % der bereits erhaltenen Klimabonus-Beihilfe betragen.</p> <p>Die Regierung wird die Einführung eines Gutscheinsystems (Voucher-Mechanismus) prüfen, das speziell für benachteiligte Eigentümer bestimmt ist. Über seine finanzielle Funktion hinaus würde der Voucher die Verwaltungsformalitäten vereinfachen, die für benachteiligte Haushalte, die bei der Antragstellung eine Reihe von Schritten durchlaufen müssen, oft schwerfällig und komplex sind. Er würde auch eine Möglichkeit zur Vorfinanzierung der Prämie darstellen, da die Begünstigten direkt über den für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Betrag verfügen könnten, ohne die Kosten selbst vorstrecken zu müssen. Eine der zu analysierenden Möglichkeiten wäre auch, dieses System in die nationale Begleitstelle für energetische Renovierungen zu integrieren (siehe Maßnahme Nr. 9).</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 311 des NEKP</p> <p>Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 7 Individuelle Wohnbeihilfen für energetische Renovierungen
Beschreibung	<p>Das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen sieht einkommensabhängige individuelle Wohnbeihilfen vor. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Renovierung von Wohnraum zu fördern, um Energiearmut aufgrund von Energiekosten zu vermeiden, und zwar durch folgende Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserungsprämie für energetische Renovierungen (Topup social) bei Durchführung von Arbeiten gemäß Artikel 4 oder 5 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2016 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbereich. Diese Prämie stellt eine Ergänzung zu der im Rahmen des Programms <i>Klimabonus Wunnen</i> gewährten finanziellen Beihilfe dar. Haushalte mit einem Einkommen bis zur Höhe des medianen Lebensstandards (5. Dezil) sind förderfähig. Der Höchstbetrag der Prämie beläuft sich auf 100 % der Beihilfe aus dem Programm <i>Klimabonus Wunnen</i>. - Beihilfen für energetische Renovierungen im Rahmen von Klimakrediten. Eine staatliche Bürgschaft und ein Zinszuschuss für Klimakredite ergänzen die finanzielle Unterstützung <i>Klimabonus Wunnen</i> für die mit dem Kredit finanzierten Arbeiten im Zusammenhang mit der energetischen Renovierung einer Wohnung. <p>In diesem Zusammenhang plant die Regierung die Anwendung des Vorfinanzierungsmechanismus (Maßnahmen Nr. 4 und 5) für die Prämie zur Verbesserung der energetischen Renovierung (Topup social) (Maßnahme Nr. 6) sowie eine Neugestaltung des Klimakredits (Maßnahme Nr. 8).</p> <p>Um die Wirksamkeit der individuellen Wohnbeihilfen sicherzustellen, wird die Regierung die Prämie für die energetische Renovierung <i>Topup social</i> von der Obergrenze des Kapitalbeihilfenfonds – derzeit auf 35.000 Euro pro Begünstigten begrenzt – ausnehmen, um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen für die energetische Renovierung zu verstärken.</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms ist zudem geplant, zusätzliche gezielte Fördermaßnahmen für die Anschaffung von „Plug&Play“-Balkon-Photovoltaikanlagen einzuführen. Dadurch können die betroffenen sozial schwachen Haushalte ihre täglichen Stromkosten senken und direkt von dem für ihren Eigenbedarf erzeugten Strom profitieren.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte

Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 311 des NEKP Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über individuelle Wohnbeihilfen.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 8 Neufassung des Klimakredits
Beschreibung	<p>Der Zugang zu Finanzmitteln bleibt für viele Haushalte ein großes Hindernis für die Durchführung von energetischen Renovierungsmaßnahmen, den Austausch von Heizungssystemen im Hinblick auf die Dekarbonisierung oder die Installation von Photovoltaikanlagen. Dieses strukturelle Hindernis schränkt die Wirksamkeit der öffentlichen Politik im Bereich der Energiewende erheblich ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund plant die Regierung eine Reform des derzeitigen Klimakreditprogramms, um die Investitionskapazitäten von Eigentümern mit geringem Einkommen zu stärken. Diese Reform könnte gegebenenfalls eine Anpassung des Zinssatzes an das Einkommen des antragstellenden Haushalts beinhalten, wobei gleichzeitig die Obergrenze für Kapitalbeihilfen neu bewertet würde, um dem Umfang der für eine effiziente energetische Renovierung erforderlichen Investitionen besser Rechnung zu tragen. Dieser Ansatz würde darauf abzielen, sowohl die Gerechtigkeit als auch die soziale Wirksamkeit der Maßnahme zu stärken.</p> <p>Da bestimmte Einkommensstufen standardmäßig von der Förderfähigkeit für das Klimadarlehen ausgeschlossen sein könnten, da sie nach Abzug der Fixkosten und der Darlehensrückzahlungen die Erfüllung des Kriteriums des Resteinkommens nicht ermöglichen, sind weitere Überlegungen hinsichtlich der Komplementarität der verschiedenen Finanzhilfeprogramme erforderlich, um einen kohärenten und zugänglichen Ansatz für die betroffenen Haushalte zu gewährleisten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT, MECB, MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 310 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 9 Nationale Einrichtung zur Förderung von energetischer Renovierung, Dekarbonisierung und Installation von Photovoltaikanlagen für Wohngebäude
Beschreibung	<p>Die energetische Renovierung der am wenigsten effiziente Wohngebäude ist ein entscheidender Hebel für die Erreichung der nationalen Ziele in Bezug auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Komplexität der Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und das Fehlen einer kontinuierlichen und strukturierten Begleitung bremsen jedoch die Initiativen erheblich. Die Heterogenität des Gebäudebestands und die mangelnde Standardisierung der Ansätze schränken zudem die Möglichkeit einer massiven Renovierung ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund plant Luxemburg, die Unterstützung für Eigentümer von Wohngebäuden mit geringer Energieeffizienz auszuweiten, um eine ehrgeizige, schrittweise und integrative Renovierungsdynamik zu fördern, die im Einklang mit den neuen europäischen Anforderungen auf der Grundlage der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD – <i>Energy Performance of Buildings Directive</i>, (EU) 2024/1275) steht, die derzeit umgesetzt wird.</p> <p>Um den Ansatz zu strukturieren und die Akteure aktiv zu unterstützen, ist die Schaffung einer nationalen Einrichtung zur Unterstützung von energetischen Renovierungen, Dekarbonisierung und der Installation von Photovoltaikanlagen in Wohngebäuden vorgesehen. Ihre Aufgabe wird es sein, umfassende Unterstützung anzubieten, von der Ermittlung des Verbesserungspotenzials bis zur Durchführung der Arbeiten, unter Einbeziehung der bestehenden Fördermaßnahmen. Die Tätigkeit dieser Einrichtung richtet sich an Eigentümer von Wohngebäuden, unabhängig davon, ob sie selbst darin wohnen oder es vermieten, sobald sie sich freiwillig zu einem energetischen Renovierungsprojekt verpflichten.</p> <p>Die Struktur dieser Einrichtung wird in Übereinstimmung mit bestehenden Strukturen wie der Klima-Agence festgelegt. Sie wird die Marktakteure nicht ersetzen, sondern mit ihnen zusammenarbeiten – insbesondere mit zugelassenen Energieberatern, Mitgliedern der OAI und Planungsbüros sowie Handwerkern –, wie dies bereits im Rahmen des Klimapakts (pacte climat) für Gemeinden der Fall ist.</p>

	<p>Zu den Hauptaufgaben dieser Einrichtung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ermittlung von Gebäuden mit geringer Energieeffizienz auf der Grundlage von Energieausweisen (CPE) und festgelegten nationalen Kriterien; - Die Erstellung einer nationalen und lokalen Typologie der Zielgebäude, um die Ansätze zu standardisieren und die Planung ehrgeiziger Renovierungsmaßnahmen zu erleichtern; - Sensibilisierung und Mobilisierung der Eigentümer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Sozialämtern, dem INPA und anderen Interessengruppen; - Verwaltung und Bereitstellung von Beratern für energetische Renovierungen, die aus bestehenden Marktstrukturen stammen; - Unterstützung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Renovierungs-, Dekarbonisierungs- und Photovoltaik-Maßnahmen; - Qualitätssicherung durch Zertifizierung der Berater; - Die Werbung bestehender Fördermittel; - Begleitung von Förderanträgen benachteiligter Haushalte durch die Einführung eines Gutscheinsystems (siehe Maßnahme Nr. 11). <p>Erste Erfahrungen mit der Entwicklung einer solchen Einrichtung werden im Rahmen des Projekts <i>Zesumme rénoverieren</i> gesammelt, das von der Klima-Agence ins Leben gerufen wurde und geleitet wird. Dieses Projekt ermöglicht es, einen integrierten Ansatz zu testen, der auf einer Gebäudetypologie – die inzwischen dank des Renovierungssimulators optimiert wurde – und einem Quartiersmanager basiert, um Eigentümer bei ihren Vorhaben zu begleiten und lokale Akteure zu mobilisieren, während gleichzeitig die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette erleichtert wird.</p> <p>Die Entwicklung der Ausweitung dieses Ansatzes (in Vorbereitung) unterstreicht die Relevanz einer einzigen öffentlichen Anlaufstelle, die in der Lage ist, die Koordination, Standardisierung und Begleitung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang erscheint die Entwicklung der Rolle der Klima-Agence hin zu einer öffentlichen <i>One-Stop-Shop</i>-Anlaufstelle, die eine verstärkte Begleitung der verschiedenen Zielgruppen zum Ziel hat, als logische Konsequenz. Sie trägt dazu bei, die Herausforderungen der Energie- und Klimawende für die</p>
--	---

	gesamte luxemburgische Gesellschaft in allen Bereichen der Energie- und Klimawende zugänglicher zu machen.
Art des Instruments	Regulatorisch, Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO , MECB, Klima-Agence
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 327 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 10 Energetische Sanierung leerstehender Wohnungen
Beschreibung	<p>Die Regierung plant, ein Pilotprojekt zu starten, das sich an private Eigentümer richtet, die über eine leerstehende Wohnung verfügen, die eine energetische Sanierung erfordert.</p> <p>Die Regierung würde einen Teil der energetischen Sanierungsarbeiten einer leerstehenden Wohnung übernehmen, unter der Bedingung, dass der Eigentümer die betreffende Wohnung einem sozialen Vermieter für eine bestimmte Dauer (zum Beispiel 10 oder 20 Jahre, je nach Angemessenheit) zur Verfügung stellt.</p> <p>Die staatliche Kostenübernahme für die Renovierungsarbeiten könnte auf einen Höchstbetrag begrenzt werden, und der Prozentsatz der Kostenübernahme könnte von der Dauer abhängen, während der der Eigentümer die Wohnung zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Regierung würde einen Projektaufruf an private Eigentümer richten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die finanzielle Beteiligung des Staates könnte auf einen maximalen Betrag begrenzt werden.</p> <p>Die im Rahmen dieses Pilotprojekts gewonnenen Ergebnisse und Rückmeldungen können in künftigen Projekten oder Programmen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen und dem Bau von Wohnraum für bedürftige Haushalte genutzt werden, gegebenenfalls auch im Rahmen von Forschungsaktivitäten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich, Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT, MECB, MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 11 Förderprogramm für die energetische Renovierung von Funktionsgebäuden
Beschreibung	<p>Der Gesetzentwurf Nr. 8597 ist Teil der Umsetzung des Koalitionsvertrags 2023-2028, der vorsieht, dass für Funktionsgebäude „die mittelfristigen Ziele durch kurzfristige Anreize erreicht werden“. Er führt eine neue Beihilferegelung ein, die Eigentümer von Funktionsgebäuden dazu anregt, energetische Renovierungsmaßnahmen durchzuführen, noch bevor die künftigen gesetzlichen Verpflichtungen zur energetischen Renovierung von Nichtwohngebäuden in Kraft treten. Diese Verpflichtungen werden gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 festgelegt, die die Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz vorschreibt, die ab 2030 einzuhalten sind.</p> <p>Diese Förderregelung umfasst die energetische Renovierung eines Funktionsgebäudes durch eine Verbesserung der Wärmedämmung seiner Gebäudehülle, die Installation einer kontrollierten mechanischen Lüftung mit Wärmerückgewinnung, die Installation einer Wärmepumpe sowie die Durchführung einer Machbarkeitsstudie oder einer Energieberatung, in der die realisierbaren und geeigneten Renovierungsmaßnahmen ermittelt und ein energetisches Renovierungskonzept erstellt wird, mit dem nach den Arbeiten mindestens das geforderte Energieeffizienzniveau erreicht werden soll, je nach Ausgangssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Funktionsgebäude, das vor den Arbeiten weniger leistungsfähig als die Klasse E ist, muss nach den Arbeiten die Klasse E oder besser erreichen. - Ein funktionales Gebäude, das bereits vor den Arbeiten die Klasse E oder besser erreicht, muss nach den Arbeiten die Klasse D oder besser und eine Verbesserung um mindestens eine Klasse erreichen.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Gesetzentwurf Nr. 8597 über eine Investitionsbeihilferegelung für energetische Renovierungsmaßnahmen an funktionalen Gebäuden

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 12 Erleichterung von energetischen Arbeiten in Gebäuden mit mehreren Eigentümern
Beschreibung	<p>Durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Miteigentum an Gebäuden zur Einführung eines Renovierungsfonds wurden Erleichterungen für Gebäude in Miteigentum eingeführt. Folgende Arbeiten, für die zuvor eine Dreiviertelmehrheit erforderlich war, können nun mit der Mehrheit der Stimmen aller Miteigentümer (absolute Mehrheit) beschlossen werden: energetische Renovierung, Dämmung, Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in den Gemeinschaftsbereichen. Wird unter diesen Mehrheitsbedingungen keine Entscheidung getroffen, kann der Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Miteigentümer (einfache Mehrheit) in einer neuen Generalversammlung gefasst werden.</p> <p>Dieses Gesetz führt auch die Verpflichtung ein, einen Instandhaltungsfonds in der Eigentümergemeinschaft einzurichten, um den Miteigentümern die Bildung von Finanzreserven im Laufe der Zeit zu erleichtern, damit Mängel vermieden und die durch Arbeiten verursachten Ausgaben besser vorweggenommen werden können. Die Existenz eines obligatorischen Instandhaltungsfonds erleichtert oder ermöglicht sogar die Durchführung von Instandhaltungs-, Reparatur-, Verbesserungs-, Umbau- und energetischen Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie die Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird eine Analyse durchgeführt, um die Relevanz einer Anpassung der Schwellenwerte für die Bildung des Renovierungsfonds für Gebäude mit schlechter Energieeffizienz zu bewerten.</p> <p>Um die gemeinsame Entscheidungsfindung der Miteigentümer hinsichtlich der energetischen Renovierung ihres Gebäudes zu erleichtern, führt die Klima-Agence in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium und der GSPL (Groupement des Syndics Professionnels du Grand-Duché de Luxembourg) das Pilotprojekt „Energetische Renovierung von Wohngemeinschaften“ durch. Ziel ist es, Verwalter und Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden mit geringer Energieeffizienz zu ermutigen, ein Renovierungsprojekt durchzuführen, das sich auf eine nach vordefinierten Vorgaben durchgeführte Machbarkeitsstudie stützt. Die Machbarkeitsstudie soll die notwendigen Maßnahmen und</p>

	Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude liefern und die Rentabilität der Investitionen vor der Durchführung von Renovierungsmaßnahmen bewerten. Im Anschluss an die Projektausschreibung wurden fünf Wohngemeinschaften ausgewählt, die eine Kofinanzierung von bis zu 90 % der Kosten der Machbarkeitsstudie erhalten.
Art des Instruments	Regulatorisch, Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence , MECO, MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 325 des NEKP Gesetz vom 30. Juni 2022 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 16. Mai 1975 über das Miteigentum an Gebäuden zur Einführung eines Renovierungsfonds

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 13 Studie zu den Herausforderungen der Energiewende im Mietbereich
Beschreibung	<p>Im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Energiewende wird eine Studie durchgeführt, um konkrete Möglichkeiten zu identifizieren und zu analysieren, wie Mieter – insbesondere die am stärksten benachteiligten – besser vor den kombinierten Auswirkungen der Entwicklung der Energiepreise und des Mangels an energetischen Renovierungen im Mietwohnungsbestand geschützt werden können.</p> <p>Die Studie wird sich insbesondere auf Situationen konzentrieren, in denen fehlende Investitionen in energetische Renovierungen zu einer Erhöhung der Nebenkosten für Mieter führen, ohne dass sich der Komfort oder die Energieeffizienz der Wohnungen verbessert. Dieses Phänomen betrifft benachteiligte Haushalte unverhältnismäßig stark, insbesondere vor dem Hintergrund der Volatilität und des Anstiegs der Preise für fossile Energieträger.</p> <p>Die Studie zielt darauf ab, Hebel zu identifizieren, um die notwendigen Investitionen zu fördern und gleichzeitig eine gerechte Verteilung der Kosten und Gewinne zwischen Vermietern und Mietern zu gewährleisten. Ziel ist es auch, sicherzustellen, dass die Bemühungen der Eigentümer durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden können. Besonderes Augenmerk wird auf die schwächsten Mieter gelegt, um die zu ergreifenden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen besser auszurichten. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Arbeiten und Überlegungen werden die Einbeziehung der verschiedenen betroffenen Akteure umfassen, insbesondere Akteure aus dem Wohnungs- und Sozialwesen, Vertreter von Mietern und Eigentümern sowie die zuständigen Behörden.</p> <p>Die Studie wird sich auf drei Hauptbereiche konzentrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanismen zum Ausgleich oder zur gezielten Unterstützung von Mietern; - Rechtliche, steuerliche, regulatorische und unterstützende Instrumente, mit denen Vermieter bei ihren energetischen Renovierungsmaßnahmen gefördert und begleitet werden können; - Die Analyse struktureller Hindernisse und Lösungen zur Förderung einer besseren Verteilung der Anstrengungen und Vorteile im Zusammenhang mit der Energiewende im Mietsektor.

	<p>Zu den untersuchten Ansätzen gehören insbesondere die Kopplung von Energieeffizienz und Mietobergrenzen sowie die Staffelung oder Konditionierung der finanziellen Beihilfen <i>Klimabonus Wunnen</i> an konkrete Verpflichtungen der Eigentümer zur Verbesserung der Energieeffizienz der vermieteten Wohnungen.</p> <p>Die Studie wird auch die Ergebnisse der Arbeiten und Diskussionen berücksichtigen, die im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 über die Kriterien für Gesundheit, Hygiene, Sicherheit und Bewohnbarkeit von Wohnungen und Zimmern, die vermietet oder zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden, geführt wurden.</p>
Art des Instruments	Forschung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence , MLOGAT, MECO, MECB
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 14 Finanzielle Beteiligung an der Realisierung von erschwinglichen Miet- und Eigentumswohnungen (Aides à la Pierre)
Beschreibung	<p>Die <i>Aides à la pierre</i> sind finanzielle Beiträge, die sozialen Baurägern für den Bau von erschwinglichen oder preisgünstigen Wohnungen gewährt werden. Das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über erschwinglichen Wohnraum sieht finanzielle Beiträge für soziale Bauräger vor, um den Bau von erschwinglichen Wohnungen zu fördern. Diese finanzielle Beteiligung bezieht sich auf förderfähige Kosten in den folgenden fünf Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kategorie „unbebautes Grundstück und besondere Erschließung“; - Die Kategorie „normale Erschließung“; - Die Kategorie „erschlossenes Grundstück“; - Die Kategorie für den Bau von erschwinglichem Wohnraum; - Die Kategorie für die Renovierung (u. a. energetische Renovierung) von Wohnungen, die für eine erschwingliche Vermietung bestimmt sind. <p>Bauräger können bis zu 75 % der förderfähigen Kosten für erschwingliche Mietwohnungen erhalten, während öffentliche Bauräger bis zu 50 % für erschwingliche Eigentumswohnungen erhalten können. Diese Beihilfen sind an die Bedingung geknüpft, dass die Wohnungen für 40 Jahre für gemeinnützige Bauräger und für die gesamte Lebensdauer der Wohnungen für öffentliche Bauräger genutzt werden.</p> <p>Um umfassende Sanierungen und energetische Modernisierungen im Bereich des bezahlbaren Mietwohnungsbaus weiter zu fördern, wird vorgeschlagen, einen neuen „Zuschlag“ von 30 % auf die regulären Kapitalzuschüsse einzuführen, wodurch sich diese auf bis zu 75 % belaufen können. Dieser Zuschlag wäre mit den bestehenden Aufschlägen für klimaresiliente Maßnahmen und für innovatives Wohnen kumulierbar, wobei die Obergrenze bei 40 % liegt.</p> <p>Die Ministerialverordnung vom 5. Mai 2025, mit der ein Lastenheft für die Entwicklung von erschwinglichem Wohnraum eingeführt wurde, enthält Empfehlungen in Bezug auf Stadtplanung, Architektur und Wirtschaftlichkeit. Zur Begutachtung von Bauvorhaben, für die ein Antrag auf Wohnbauförderung gestellt wird, hat das Ministerium für Wohnungsbau und Raumentwicklung einen Beratungsausschuss eingerichtet, der dem Minister eine Stellungnahme vorlegt, die <i>Commission d'Accompagnement des Aides à la pierre</i> (CaaP, Begleitausschuss für die Beihilfen).</p>

	In diesem Zusammenhang plant die Regierung, Photovoltaikanlagen (mit einer noch festzulegenden Leistung) in die Liste der technischen Ausstattungen aufzunehmen, die im Rahmen der durch das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum vorgesehenen Beihilfen förderfähig sind (siehe Maßnahme Nr. 15).
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 312 des NEKP Geändertes Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 15 Förderung von Photovoltaikanlagen auf erschwinglichen Wohnungen
Beschreibung	<p>Das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energie durch Photovoltaik wird im Gebäudesektor, insbesondere im Bereich des erschwinglichen Wohnraums, nach wie vor weitgehend ungenutzt gelassen. Beim Bau von erschwinglichem Wohnraum durch einen sozialen Bauträger (Gemeinden, Wohnungsfonds, Nationale Gesellschaft für preisgünstigen Wohnraum, gemeinnützige Vereine, Stiftungen usw.) sind Photovoltaikanlagen von den finanziellen Beteiligungen im Rahmen der im Gesetz vom 7. August 2023 über erschwinglichen Wohnraum vorgesehenen Beihilfen ausgeschlossen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Installation von Photovoltaikmodulen auf Gebäuden für erschwinglichen Wohnraum zu einer Erhöhung der Investitionskosten für den sozialen Bauträger führen kann. Im Falle eines Verkaufs kann sie auch zusätzliche Kosten für den Käufer verursachen (außerhalb des Anwendungsbereichs der „Wohnungsbauförderung“). Diese Mehrkosten können ein Hindernis für die allgemeine Verbreitung dieser Technologien darstellen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Dennoch ist die Integration der Photovoltaik ein strategischer Hebel, um die Energiewende im Wohnbereich zu beschleunigen.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der nationalen Konsultation „Einfach – Sicher – Erneuerbar“ bereits folgende Maßnahme beschlossen::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlagen (mit einer noch festzulegenden Leistung) in die Liste der förderfähigen technischen Ausstattungen im Rahmen der im Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum vorgesehenen Beihilfen aufnehmen, vorausgesetzt, dass der von der Photovoltaikanlage auf dem erschwinglichen Wohnraum erzeugte Strom den Mietern direkt zur Verfügung gestellt wird und dass der soziale Bauträger nicht mehr für eine Investitionsbeihilfe im Rahmen der sogenannten <i>Klimabonus</i>-Beihilferegelung in Frage kommt, wenn die Photovoltaikanlage über die <i>Aides à la pierre</i>-Beihilferegelung gefördert wurde. Dieser Ausschluss von Klimabonus-Beihilfen würde gegebenenfalls in der nächsten Änderung der Rechtsvorschriften über Klimabonus-Beihilfen angepasst werden.

	<p>Weitere Fördermaßnahmen werden derzeit geprüft, einer eingehenden Analyse unterzogen und gegebenenfalls verabschiedet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine gesetzliche Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen auf allen neuen Sozialwohnungsbauprojekten; - Aufhebung der Altersbeschränkung von zehn Jahren für Gebäude, die bei der Installation von Solaranlagen Anspruch auf den „sozialen Zuschlag“ haben; - Finanzielle Unterstützung für Kommunen, die Sozialwohnungen anbieten und keine Rendite auf das investierte Kapital erzielen können. Es sei darauf hingewiesen, dass Änderungen zum geänderten Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum vorgelegt wurden. Sobald diese Änderungen verabschiedet sind, können lokale Behörden von einer Kapitalrendite profitieren; - Einführung einer separaten Regelung (für bezahlbaren Wohnraum) im Rahmen des Klimabonus-Förderprogramms, sofern der durch die Photovoltaikanlage auf dem bezahlbaren Wohnraum erzeugte Strom den Mietern direkt zur Verfügung gestellt wird. <p>Die Regierung plant, diese Optionen eingehend zu prüfen, um diejenige auszuwählen, deren Umsetzung die effizienteste und gerechteste Entwicklung der Photovoltaik in erschwinglichen Wohnungen ermöglicht.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MLOGAT , MECB, MECO, Gemeinden, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme 36 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE)</p> <p>Gesetz vom 7. August 2023 über bezahlbaren Wohnraum</p> <p>Gesetzgebung zu Klimabonus-Beihilfen</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 16 Installation von Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden
Beschreibung	<p>Das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor – insbesondere durch Photovoltaik – wird nach wie vor nicht ausgeschöpft, insbesondere bei Neubauten. Die Integration dieser Technologien ist jedoch ein wesentlicher Hebel, um die Energiewende zu beschleunigen. Die anfänglichen Installationskosten stellen jedoch für einen Teil der Haushalte ein erhebliches Hindernis dar und schränken somit die allgemeine Verbreitung von Photovoltaik-Lösungen ein.</p> <p>Um dieser Situation abzuweichen und eine gerechte und strukturierte Umsetzung zu gewährleisten, wird die Regierung einen verbindlichen Standard für die Installation von Photovoltaikanlagen in neuen Wohngebäuden einführen, die einen Mindestteil des Daches bedecken. Dieser normative Rahmen ist Teil einer Strategie zur schrittweisen Verbreitung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau. Die Kosten werden vom Staat vorfinanziert, wenn die betroffenen Personen nicht in der Lage sind, die Installation zu finanzieren.</p> <p>Im Rahmen der nationalen Konsultation <i>Einfach – Séier – Erneierbar</i> wird vorgeschlagen, auf gesetzlicher Ebene ein „Recht auf Photovoltaik“ einzuführen, das die Installation von Photovoltaikanlagen in Wohnungseigentümergeinschaften erleichtern soll, wenn die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Beratungs- und Betreuungsangebot der Klima-Agence für Wohnungseigentümergeinschaften auszuweiten.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECO, MECB, Klima-Agence
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 205 des NEKP</p> <p>Maßnahme 48 des Prozesses <i>Einfach - Séier – Erneierbar</i> (ESE)</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 17 Sozialleasing – Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen
Beschreibung	<p>Trotz bestehender Förderprogramme stellen die für die Installation von Photovoltaikanlagen, Haushaltsbatterien oder nachhaltigen Heizsystemen wie Wärmepumpen erforderlichen Anfangsinvestitionen für viele einkommensschwache Haushalte nach wie vor ein erhebliches Hindernis dar. Diese wirtschaftliche Hürde hält viele einkommensschwache Haushalte in ihrer Abhängigkeit von fossilen Energien, setzt sie steigenden Energiepreisen aus und beraubt sie der Vorteile der Energiewende, insbesondere des Eigenverbrauchs.</p> <p>Um diese Hindernisse zu beseitigen und diese Haushalte wirksamer zu unterstützen, wird die Regierung die Einführung eines sozialen Leasingmodells für Photovoltaikanlagen, gegebenenfalls mit Haushaltsbatterien, und Wärmepumpen prüfen. Inspiriert von dem derzeit in Entwicklung befindlichen Mechanismus für „soziales Autoleasing“ würde dieses System auf erschwinglichen und flexiblen monatlichen Zahlungsmodalitäten basieren, die Wartungs- und Reparaturkosten sowie gegebenenfalls eine Kaufoption am Ende des Vertrags beinhalten. Diese Analysen werden auch dazu beitragen, zu beurteilen, inwieweit solche Anlagen für bedürftige Haushalte in Betracht gezogen werden könnten.</p> <p>Ziel ist es, eine einfache und inklusive Lösung anzubieten, die es einkommensschwachen Haushalten ermöglicht, direkt von den wirtschaftlichen und klimatischen Vorteilen der Energiewende zu profitieren, ohne eine hohe Anfangsinvestition tätigen zu müssen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 18 „Staatliche Energiegemeinschaft“ für die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien mit benachteiligten Haushalten und Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Trotz bestehender Subventionen bleibt die für die Installation von Photovoltaikmodulen erforderliche Anfangsinvestition für bestimmte Haushalte und Kleinstunternehmen mit geringem Einkommen unerschwinglich. Diese finanzielle Belastung bremst die Einführung dezentraler Solartechnologien, die jedoch für eine inklusive und nachhaltige Energiewende unerlässlich sind.</p> <p>Diese Einschränkung kann zwar durch das Modell des sozialen Leasings (siehe Maßnahme Nr. 17) behoben werden, dessen Umsetzung stößt jedoch manchmal auf Hindernisse wie einen Mangel an verfügbarer Fläche, technische Einschränkungen oder andere kontextuelle Beschränkungen. Haushalte und Kleinstunternehmen, die keine eigene Photovoltaikanlage nutzen können, werden somit der Vorteile des Eigenverbrauchs und einer größeren Energieflexibilität beraubt. Infolgedessen müssen sie durchschnittlich höhere Strompreise in Kauf nehmen als Haushalte, die direkt in die Energiewende investieren können.</p> <p>Der Staat selbst verfügt über geeignete Flächen für die Errichtung von Kraftwerken (einschließlich Grundstücke entlang von Autobahnen), insbesondere im Bereich der Photovoltaik (staatliche Gebäude und Grundstücke) und gegebenenfalls auch der Windenergie. Je nach Standort der Photovoltaikanlage kann der Staat den erzeugten Strom nicht vollständig oder teilweise vor Ort selbst verbrauchen. Er könnte diesen Strom entweder an anderen Verbrauchstandorten, deren Eigentümer er ist, verbrauchen oder ihn durch <i>Stromsharing</i> zu erschwinglichen Bedingungen für benachteiligte Haushalte und/oder Kleinstunternehmen zur Verfügung stellen. Eine solche Verteilung könnte, wenn sie auf lokaler Ebene umgesetzt wird, gegebenenfalls auch positive Auswirkungen auf die Stromnetze haben.</p> <p>Es wird eine Studie durchgeführt, um die konkreten Modalitäten eines solchen Modells in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes zu analysieren, das Bestimmungen aus europäischen Richtlinien zur Energiearmut enthält bzw. enthalten wird. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union sieht vor, dass Energie-Sharing-Projekte, die von öffentlichen Stellen durchgeführt werden, schutzbedürftigen Haushalten und von Energiearmut betroffenen Personen den Zugang zu einem Anteil des erzeugten Stroms ermöglichen müssen, wobei im</p>

	Durchschnitt mindestens 10 % der geteilten Energie an diese Personen zugeteilt werden sollen.
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Richtlinie (EU) 2024/1711 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 19 Sensibilisierung, Information und Beratungsdienste im Bereich Gebäude
Beschreibung	<p>Die Klima-Agence bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, um die verschiedenen Akteure im Bereich Gebäude zu sensibilisieren und zu informieren.</p> <p>Für Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden bietet die Klima-Agence einen Basisberatungsservice an, dessen Ziel es ist, einen ersten Überblick über die Möglichkeiten der energetischen Renovierung und die verfügbaren finanziellen Förderungen zu geben (insbesondere mithilfe ihres Förderungs- und ihres energetischen Renovierungs-Simulators). Im Rahmen der Beratung kann der Berater von Klima-Agence auch über die Modalitäten des Energieausweises (CPE), die obligatorische Energiebewertung des Heizungssystems „Heizungscheck“ sowie Maßnahmen zur Optimierung und Modernisierung des Heizungssystems informieren.</p> <p>Die Klima-Agence startet regelmäßig Sensibilisierungskampagnen, in der Regel in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, zu verschiedenen aktuellen Themen wie z. B. der Einführung einer neuen Förderregelung, erneuerbaren Energien usw.</p> <p>Auf kommunaler Ebene werden die Maßnahmen durch den Klimapakt (pacte climat) 2.0 geregelt, der unter anderem Maßnahmen zur Renovierung kommunaler Gebäude fördert. Ein auf energetische Renovierung spezialisierter Berater unterstützt die Kommunen in diesem Zusammenhang auf strategischer Ebene (siehe Maßnahme Nr. 22).</p> <p>Für Unternehmen bietet der <i>Klimapakt (pacte climat) für Betreiber</i> Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude interessierter Unternehmen (siehe Maßnahme Nr. 23).</p>
Art des Instruments	Information
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence, MECO, MECB, MLOGAT
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 317 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 20 Unterstützung für Haushalte in Energiearmut
Beschreibung	<p>Das Programm „Unterstützung für Haushalte in Energiearmut“ zielt darauf ab, benachteiligte Haushalte in Energiearmut besser zu begleiten, d. h. Haushalte, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Wohnung angemessen zu heizen, und/oder die in den letzten 12 Monaten aufgrund fehlender finanzieller Mittel ihre Strom-, Gas-, Wasser- oder Heizungsrechnungen nicht bezahlen konnten.</p> <p>Die betroffenen Haushalte werden von den Sozialämtern ausgewählt, kontaktiert und auf dieses spezielle Hilfsangebot aufmerksam gemacht.</p> <p>Die betroffenen Haushalte haben die Möglichkeit, eine individuelle Energieberatung durch die Klima-Agence in Anspruch zu nehmen sowie einen Zuschuss für den Austausch eines oder mehrerer energieintensiver Haushaltsgeräte und/oder den Kauf eines oder mehrerer neuer effizienter Geräte (Kühlschrank, Gefrierschrank, Geschirrspüler, Waschmaschine und Wäschetrockner) zu erhalten. Dieser Service zielt darauf ab, Haushalte zu informieren und zu sensibilisieren sowie ihre Situation und Lebensqualität zu verbessern.</p> <p>Um dieses Programm weiterzuentwickeln, wurde eine eingehende Analyse durchgeführt, die auf den Erfahrungen aus der Praxis und in Absprache mit den betroffenen sozialen Akteuren basiert. Dabei wurden folgende Schlüsselpunkte identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines speziellen Verfahrens für Notfälle; - Vereinfachung der Verwaltung und Digitalisierung des Verfahrens; - Ausweitung der Zugangspunkte über die Sozialämter hinaus; - Stärkung/Ausbau von Partnerschaften und Diversifizierung der Sensibilisierungsformate. <p>Darüber hinaus wird vorgeschlagen, diesen Ansatz auf Akteure auszuweiten, die im Bereich des sozialen Wohnungsbaus tätig sind, damit diese als Programmpartner fungieren und die Klima-Agence bei der Umsetzung des Geräteaustauschprogramms unterstützen können.</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms, evaluiert die Klima-Agence die Modalitäten der Einführung einer zusätzlichen spezifischen Unterstützung für die Anschaffung von „Plug-&-Play“-Balkon-Photovoltaikanlagen. Damit soll es betroffenen vulnerablen Haushalten ermöglicht werden, ihre</p>

	täglichen Stromkosten zu senken und den erzeugten Strom direkt für ihren Eigenbedarf zu nutzen.
Art des Instruments	Information, Wirtschaft
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence , MECO, MFSVA, MECB
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 329 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 21 Spezialisierte Energieberatung mit Schwerpunkt auf dem Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen
Beschreibung	<p>Für viele benachteiligte Hausbesitzer stellen die Kosten für den Ersatz eines fossilen Heizsystems ein großes Hindernis für den Übergang zu Lösungen auf Basis erneuerbarer Energien dar. Trotz bestehender Maßnahmen und finanzieller Hilfen bleiben diese Haushalte oft von der Dekarbonisierung des Wohnsektors ausgeschlossen, da ihnen die finanziellen Mittel fehlen.</p> <p>Im Rahmen des Projekts „Unterstützung für Haushalte in prekären Energiesituationen“ (siehe Maßnahme Nr. 21) beabsichtigt die Regierung, den Energieberatungsservice der Klima-Agence zu verstärken, der sich auf den Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen konzentriert. Die individuelle Betreuung wird von Energieberatern in enger Zusammenarbeit mit sozialen Akteuren wie Sozialämtern gewährleistet.</p> <p>Die Aufgaben umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Identifizierung der betroffenen benachteiligten Eigentümer; – Durchführung einer ersten neutralen und kostenlosen Bewertung der Wohnungen; – Unterstützung bei der Einholung von Kostenvoranschlägen bei qualifizierten Unternehmen im Rahmen der Basisberatung der Klima-Agence; – Unterstützung bei der Erstellung des Antrags auf Fördermittel. <p>Dieser Ansatz zielt darauf ab, technische, finanzielle und administrative Hindernisse zu beseitigen, die die energetische Renovierung bei den am stärksten benachteiligten Eigentümern behindern.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch, haushaltspolitisch
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence , MECO, MECB, MLOGAT
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 22 Stärkung der sozialen Dimension des Klimapakts (pacte climat) 2.0 gemeinsam mit den Kommunen
Beschreibung	<p>Im Rahmen des Klimapakts (pacte climat) 2.0 werden die Gemeinden dazu ermutigt, die Aufgaben der <i>Klimaschöffen</i> um Elemente im Zusammenhang mit einem gerechten Übergang zu erweitern.</p> <p>Um die soziale Dimension zu stärken und eine kohärente Umsetzung zu fördern, wird vorgeschlagen, eine strukturierte Koordination zwischen den <i>Klimaschöffen</i>, den kommunalen Sozialverantwortlichen (<i>Sozialschöffen</i>) und den Sozialämtern zu entwickeln. Die Ausarbeitung klarer Leitlinien wird es ermöglichen, einen operativen Rahmen und geeignete Instrumente zu schaffen, um die sozialen Aspekte von Klimaprojekten wirksam zu behandeln.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird den <i>Klimaschöffen</i> spezifische Unterstützung angeboten, insbesondere durch die Organisation spezifischer Veranstaltungen und partizipativer Workshops in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren des Sozialsektors.</p> <p>Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den <i>Klimaschöffen</i> die notwendigen Mittel und Kenntnisse an die Hand zu geben, um neben den bereits bestehenden technischen Maßnahmen zu wichtigen Akteuren des gerechten Übergangs auf lokaler Ebene zu werden.</p> <p>Parallel dazu wird die Klima-Agence eine vergleichende Analyse internationaler Projekte durchführen, um konkrete Ansätze zur Ergänzung oder Anpassung der bestehenden Maßnahmen des Klimapakts (pacte climat) zu identifizieren.</p>
Art des Instruments	Freiwillige Vereinbarung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECB , Klima-Agence, Gemeinden
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 106 des NEKP</p> <p>Gesetz vom 25. Juni 2021 zur Schaffung eines Klimapakts (pacte climat) 2.0 mit den Gemeinden</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 23 Klimapakt (pacte climat) für Unternehmen (<i>Klimapakt fir Betriber</i>) – Grundlegendes Beratungsangebot für benachteiligte Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Der Klimapakt (pacte climat) für Unternehmen (KPB – <i>Klimapakt fir Betriber</i>), der sich speziell an KMU richtet, ist eine Plattform für strategische Orientierung, die die Abstimmung und koordinierte Umsetzung von Projekten und Aktivitäten verschiedener Akteure sowie die Verwaltung bestimmter neuer Programme zugunsten des gemeinsamen Ziels des Klimaschutzes und der Energiewende durch Unternehmen ermöglicht. Er sieht eine freiwillige Verpflichtung der Unternehmen vor, die eine langfristige Überwachung ihrer Bemühungen zur Dekarbonisierung und Energiewende ermöglicht.</p> <p>Der KPB umfasst sowohl bestehende oder in der Entwicklung befindliche Begleitmaßnahmen als auch Programme oder Begleitmaßnahmen, die je nach Bedarf noch geschaffen werden müssen, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen.</p> <p>Das KPB bietet einen Überblick und gewährleistet die Kohärenz aller verfügbaren Dienstleistungen, um Unternehmen und Wirtschaft bei der Dekarbonisierung und Energiewende zu unterstützen: Beratung, Bereitstellung eines Toolkits, Kofinanzierung von Lösungen und Vernetzung (von Schlüsselakteuren und Unternehmen sowie von Unternehmen untereinander).</p> <p>Kleinstunternehmen stehen vor besonderen Herausforderungen, wenn sie sich an der Energiewende und der Dekarbonisierung ihrer Aktivitäten beteiligen möchten. Der Schlüssel zu ihrem Erfolg ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung der Energiewende. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, über institutionelle Berater des KPB ein Basisberatungsangebot einzurichten, das sich um die Themen Kosten- und Energieverbrauchskontrolle, Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Geschäftstätigkeit und die Vorstellung des Angebots zur Kofinanzierung von Energiewende-Projekten dreht. Diese Beratung bildet die Grundlage für eine Betreuung, die dazu dient, benachteiligten Kleinstunternehmen die für die Energiewende verfügbaren Instrumente aufzuzeigen, wie z. B. einen „Potenzialcheck“ mit einem Aktionsplan und die Vernetzung von Unternehmen, die die vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen können.</p> <p>Das KPB wird von einem Lenkungsausschuss geleitet und von den Agenturen Luxinnovation und Klima-Agence verwaltet. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus: MECO,</p>

	MECB, Klima-Agence, Luxinnovation, FdA, FEDIL, CdM, CdC und <i>Luxembourg Confederation</i> .
Art des Instruments	Freiwillige Vereinbarung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence , Luxinnovation, MECO, MECB
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 511 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 24 Allgemeine Beihilfen für KMU – Investitionsbeihilfen
Beschreibung	<p>Die Regierung verpflichtet sich, die nachhaltige Entwicklung von KMU zu fördern, indem sie gezielte Anpassungen der finanziellen Unterstützung prüft und auf ihre Realität zugeschnittene Begleitmaßnahmen entwickelt. Darüber hinaus wird eine Ausweitung des Angebots an SME-Paketen geprüft, um die verschiedenen Phasen und Tätigkeitsbereiche besser abzudecken.</p> <p>Bis zum 30. September 2026 wird eine neue Beihilferegelung für KMU eingeführt, die eine Übernahme von 50 % der förderfähigen Kosten für kleine Unternehmen für die Installation einer privaten Ladeinfrastruktur vorsieht.</p> <p>Ergänzend dazu wird eine Anpassung des Rahmengesetzes über staatliche Beihilfen zugunsten von KMU vorgelegt. Diese zielt darauf ab, gezielter auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf Investitionen im Zusammenhang mit der ersten Unternehmensgründung, im Einklang mit den nationalen klimapolitischen und wirtschaftlichen Prioritäten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 515 des NEKP</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 8475 zur Änderung: des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen; des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 2004 zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für Beihilferegelungen zugunsten des Mittelstands</p> <p>Geändertes Gesetz vom 26. Juli 2022 über die Beihilferegelung für Unternehmen, die in Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge investieren.</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 25 Beihilferegelung für Unternehmen – Umwelt- und Klimaschutz
Beschreibung	<p>Um wirksam zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen, müssen Unternehmen Zugang zu Förderinstrumenten haben, die auf innovative Technologien und neue Formen nachhaltiger Investitionen zugeschnitten sind. Der bestehende Rechtsrahmen, der auf eher traditionellen Ansätzen basiert, kann den sich rasch wandelnden Anforderungen, insbesondere in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, noch nicht vollständig gerecht werden.</p> <p>Um die Umweltwirkung öffentlicher Mittel zu optimieren und ihre effiziente Mobilisierung durch die Wirtschaftsakteure sicherzustellen, ist eine gezielte Aktualisierung der Beihilferegelungen erforderlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Regierung eine Überarbeitung des Gesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Beihilferegelung für den Umweltschutz auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) unternommen. Diese Überarbeitung ist das Ergebnis einer eingehenden Bewertung neuer Möglichkeiten in den Bereichen Dekarbonisierung industrieller Prozesse, Verkehr und Ladeinfrastruktur, Wasserstoffherzeugung, CCU, Energieeffizienzverträge und Initiativen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Die neuen Beihilferegelungen ermöglichen die Förderung von Investitionen durch verschiedene Finanzinstrumente: Kapitalzuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Zinszuschüsse. Bestimmte Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens vergeben, um die Umweltwirksamkeit der Förderungen zu maximieren und gleichzeitig die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz der minimal notwendigen Beihilfen zu gewährleisten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 516 des NEKP</p> <p>Gesetz vom 8. Dezember 2025 zur Verlängerung der Beihilferegelung für Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Änderung: 1° des geänderten Gesetzes vom 20. Juli 2017 zur Einführung einer Beihilferegelung für regionale</p>

	Investitionen; 2. das Gesetz vom 15. Juli 2022 zur Einführung einer Beihilferegelung im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2030.
--	---

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 26 SME Packages Sustainability
Beschreibung	Die <i>SME Packages Sustainability</i> richten sich an KMU, die sich den Herausforderungen stellen und die Chancen der nachhaltigen Transformation nutzen möchten. Ziel des Programms ist es, luxemburgische KMU bei diesem Wandel zu unterstützen, indem konkrete Lösungen zur Verringerung der Umweltbelastung und zur Erzielung von Einsparungen durch eine Reduzierung des Energie- oder Wasserverbrauchs, eine Verbesserung der Abfallwirtschaft oder eine Verringerung des CO2-Fußabdrucks umgesetzt werden.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 514 des NEKP Geändertes Gesetz vom 9. August 2018 über eine Beihilferegulung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen Gesetzentwurf Nr. 8475 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 über eine Beihilferegulung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 27 Staatlicher Beitrag zu den Kosten für die Nutzung der Stromnetze
Beschreibung	<p>Bezahlbare Strompreise sind ein wesentlicher Hebel für eine gerechte und nachhaltige Energiewende. In Luxemburg liegen die Strompreise dauerhaft unter dem europäischen Durchschnitt – ein sozialer und wirtschaftlicher Vorteil, der es wert ist, erhalten zu bleiben. Moderate Preise fördern direkt die Elektrifizierung, eine zentrale Säule der Dekarbonisierung, und schaffen Mittel, um Investitionen sowohl in Energieeffizienz als auch in erneuerbare Energien oder allgemein in die Energiewende auszugleichen.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat sich die Regierung verpflichtet, durch einen Beitrag in Höhe von 150 Millionen Euro im Jahr 2026 (und für mindestens drei Jahre) zu den Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Stromnetze zur langfristigen Stabilisierung der Strompreise beizutragen. Diese Maßnahme wird alle Kunden – sowohl private Haushalte als auch Unternehmen – erheblich entlasten und gilt automatisch. Sie kommt insbesondere schutzbedürftigen Haushalten und Kleinstunternehmen zugute, für die die Energiekosten eine größere Belastung darstellen, und stärkt damit die soziale Dimension der Energiewende.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Gesetz vom 19 Dezember 2025 über einen staatlichen Beitrag zu den Kosten, die für die Nutzung der Stromnetze für das Jahr 2026 in die Tarife umgelegt werden sollen

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 28 Administrative Vereinfachung für Kleinstunternehmen
Beschreibung	<p>Die Regierung beabsichtigt, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, mit denen Unternehmen – insbesondere KMU – konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, staatliche Beihilfen zu vereinfachen und vereinfachte Verfahren für KMU einzuführen, um den Zugang zu Förderungen zu erleichtern.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erstellung eines Visualisierungstools für den Antrags- und Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen für Kleinstunternehmen vorgesehen. Dieses Tool, das in Form eines Entscheidungsbaums oder eines ähnlichen Instruments konzipiert ist, soll die Begleitung der Antragstellenden erleichtern, die einzelnen Verwaltungsschritte klarer darstellen und die verfügbaren Fördermöglichkeiten je nach Situation transparenter machen.</p> <p>Im Einklang mit dem „Small Business Act“ der Europäischen Union wird die Regierung außerdem dem Grundsatz Think Small First Rechnung tragen, das heißt, die Bedürfnisse von Kleinstunternehmen werden bei der Ausarbeitung von Politiken und Rechtsvorschriften vorrangig berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Möglichkeit geprüft, eine „Mittelstandsklausel“ in die Gesetzgebung aufzunehmen, sodass die Auswirkungen neuer Maßnahmen systematisch im Hinblick auf die Realität kleiner Strukturen, insbesondere Kleinstunternehmen, bewertet werden.</p> <p>Der Gesetzentwurf Nr. 8475 sieht eine verstärkte Digitalisierung der Verfahren vor, mit reibungsloseren Online-Abläufen und klar definierten Bearbeitungsfristen. Es werden neue Förderprogramme eingeführt, insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der ökologischen Wende sowie für Erstinvestitionen im Rahmen von Unternehmensgründungen. Schließlich werden die Einführung des „Once-only“-Prinzips und eines Mechanismus nach dem Motto „Schweigen gilt als Zustimmung“ dazu beitragen, die Verwaltungsformalitäten zu straffen und zu beschleunigen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	Gesetzentwurf Nr. 8475 zur Änderung: 1. des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 über eine Beihilferegelung

	zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen; 2. des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 2004 zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für Beihilferegulungen zugunsten des Mittelstands
--	---

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 29 Zinsfreier „Kredit für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit“
Beschreibung	<p>Die Regierung hat ein neues Finanzierungsinstrument eingeführt, das darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Widerstandsfähigkeit luxemburgischer Unternehmen zu stärken: den Nullzins-Kredit „Prêt Compétitivité/Pérennité (PCP)“.</p> <p>Der PCP richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen und kann für alle Projekte genutzt werden, die zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bzw. Beständigkeit beitragen. Er bietet eine stabile und erschwingliche Finanzierung, die im Rahmen der europäischen De-minimis-Regelung zinsfrei ist und die Finanzierungen der Partnerbanken ergänzt.</p> <p>Der PCP ist so strukturiert, dass er die Finanzierung durch Geschäftsbanken ergänzt und als Katalysator wirkt, um zusätzliche Mittel für Unternehmen zu mobilisieren. Gleichzeitig werden die administrativen Formalitäten für Antragsteller minimiert, da keine zusätzlichen Antragsunterlagen einzureichen sind.</p> <p>Das Instrument bietet einen Kofinanzierungssatz durch die <i>Société nationale de crédit et d'investissement</i> (SNCI) von bis zu 80 % und maximal 200.000 Euro pro Projekt. Die Laufzeit des PCP-Darlehens der SNCI kann bis zu 10 Jahre betragen. Die Geschäftsbank finanziert mindestens 20 % des Projekts und begleitet ihren Kunden während des gesamten Antragsverfahrens.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	SNCI, MECO, MFIN
Referenz(en)	

2.2. Bereich: C2 – Verkehrssektor

Der Verkehrssektor ist mit 59,1 % im Jahr 2024 die Hauptquelle für Treibhausgasemissionen in Luxemburg. Dieser Sektor steht daher in naher Zukunft vor der großen Herausforderung, seine Emissionen zu reduzieren.⁸

Luxemburg ist eines der europäischen Länder mit der höchsten Pkw-Dichte pro Kopf (678 pro 1000 Einwohner laut Eurostat im Jahr 2021⁹). Wie in vielen anderen westlichen Ländern ging die Urbanisierung mit der Verbreitung des Pkw und dem Ausbau des (Auto-)Straßennetzes einher, was einen Schneeballeffekt zur Folge hatte, der die Abhängigkeit vom Auto noch verstärkte. Im Jahr 2021 war das Auto nach wie vor das bevorzugte Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit. Allerdings ist im Zeitraum zwischen den Volkszählungen von 2011 bis 2021 ein Rückgang der Nutzung des Autos für den Weg zur Arbeit zu beobachten. Dieser leichte Rückgang ist im Wesentlichen auf sanfte Mobilitätsformen (zu Fuß gehen, Fahrrad fahren) zurückzuführen und scheint trotz der unbestreitbaren Verbesserung des Angebots und der Einführung der Kostenfreiheit für alle öffentlichen Verkehrsmittel nicht dem öffentlichen Nahverkehr zugute zu kommen.¹⁰ Die meisten Haushalte ohne Privatfahrzeug befinden sich in der Stadt Luxemburg. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Einpersonenhaushalte im Alter von 18 bis 24 Jahren, gefolgt von Haushalten mit Personen über 75 Jahren.¹¹ Die Beobachtungsstelle für räumliche Entwicklung (Observatoire du développement territorial - ODT) hat jedoch festgestellt, dass die Wege zwischen Wohnort und Arbeitsplatz immer länger werden.¹²

Im letzten Jahrzehnt hat sich das Angebot im öffentlichen Nahverkehr erheblich verbessert, insbesondere durch die Einführung der Straßenbahn, den Ausbau der P+R-Parkplätze, die Umstrukturierung des Busnetzes RGTR und die Einführung der kostenlosen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Luxemburg verfügt relativ gesehen über das größte Investitionsprogramm für Züge, Straßenbahnen und Busse in Europa). Die Mobilität wird zunehmend überwacht, insbesondere durch zahlreiche Umfragen, die digitale Mobilitätsbeobachtungsstelle usw. sowie durch politische Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Parallel zur verstärkten Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und der aktiven Mobilität wurde in den letzten Jahren auch die Elektromobilität stark ausgebaut.

⁹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20240117-1>

¹⁰ Ferro, Y., Caruso, G., & Gerber, P. (2025). La dépendance automobile persiste pour les déplacements domicile-travail. STATEC. <https://statistiques.public.lu/dam-assets/recensement/publication-18/docs/18-05-02-fr.pdf>

¹¹ Kuttler, T., & Moraglio, M. (2021). Re-thinking mobility poverty: Understanding users' geographies, backgrounds and aptitudes. Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780367333317>

¹² Ministère du Logement et de l'Aménagement du territoire. (2025, mai). L'emploi des actifs occupés au Luxembourg. https://amenagement-territoire.public.lu/content/dam/amenagement_territoire/fr/actualites/2025/odt-publication-des-cartes-et-des-chiffres-emploi-des-actifs-employes-au-luxembourg-mai-2025.pdf

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 30 Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur
Beschreibung	<p>Die Entwicklung der Elektromobilität ist ein zentraler Pfeiler der Strategie zur Dekarbonisierung des Verkehrs. Ihre großflächige Einführung hängt weitgehend von der Verfügbarkeit einer öffentlich zugänglichen, zuverlässigen und gleichmäßig über das gesamte Gebiet verteilten Ladeinfrastruktur ab.</p> <p>Der Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur muss fortgesetzt werden, um dem Wachstum im Bereich der Elektrofahrzeuge Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Regierung, eine Politik der gezielten und strategischen Erweiterung des Netzes öffentlich zugänglicher Ladestationen fortzusetzen. Besonderes Augenmerk wird auf derzeit unterversorgte Gebiete gelegt, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Dieser Ansatz zielt darauf ab, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, den unterschiedlichen Bedürfnissen – Aufladen zu Hause, am Arbeitsplatz oder unterwegs – gerecht zu werden und der gesamten Bevölkerung, unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer sozioökonomischen Situation, die Teilnahme am Übergang zur emissionsfreien Mobilität zu ermöglichen. Im Allgemeinen schreibt die europäische Verordnung 2023/1804 über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe den Mitgliedstaaten Mindestziele für öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen vor. Darüber hinaus sieht die Verordnung die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsrahmens für den Aufbau der Ladeinfrastruktur vor, in dem spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Mindestanforderungen festgelegt sind.</p>
Art des Instruments	Planung
Zielgruppe(n)	Haushalte und benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 31 Recht auf Ladestation
Beschreibung	<p>Der Zugang zu privaten Ladestationen ist ein entscheidender Faktor für die breite Einführung der Elektromobilität, insbesondere in Miet- und/oder Mehrfamilienhäusern. Allerdings gibt es noch zahlreiche Hindernisse – sei es technischer, rechtlicher oder verwaltungstechnischer Natur –, die die Installation von Ladestationen in solchen Wohngebäuden erschweren.</p> <p>Um diese Hindernisse zu beseitigen und ein effektives Recht auf Aufladen für alle Bewohner zu gewährleisten, wird die Regierung die aktive Förderung privater Ladestationen fortsetzen und gleichzeitig deren Einsatz in Wohnungseigentümergeinschaften erleichtern. Wie im Koalitionsprogramm der Regierung vorgesehen, wird die Entscheidung für die Installation einer Ladestation durch den Eigentümer oder die Eigentümergeinschaft durch die Einführung eines Rechts auf eine Ladestation vereinfacht.</p> <p>Diese Entwicklung ist Teil des Bestrebens, die Elektrifizierung des Fahrzeugbestands zu beschleunigen und gleichzeitig einen gerechten Zugang zur Ladeinfrastruktur unabhängig von der Art der Wohnung zu gewährleisten.</p>
Art des Instruments	Regulatorisch
Zielgruppe(n)	Haushalte und benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECO, MLOGAT
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 32 On-Demand Verkehr
Beschreibung	<p>Der Bedarfsverkehr (wie „Ruffbus“ oder „Bummelbus“), der auf Reservierung zugänglich ist, bietet den Haushalten eine zusätzliche Möglichkeit lokaler Mobilität, insbesondere in ländlichen Gebieten. Er trägt dazu bei, die Selbstständigkeit zu erhalten, indem er Fahrten für Einkäufe, Termine oder soziale Aktivitäten erleichtert – ohne auf ein eigenes Auto angewiesen zu sein.</p> <p>Die Ministerien ermutigen die Gemeinden, den Bedarfsverkehr zu dekarbonieren und auszubauen, wobei er vorrangig auf vulnerable Haushalte ausgerichtet werden soll, die die Kriterien des spezialisierten Bedarfsverkehrs „Adapto“ nicht erfüllen, und indem er das RGTR-Netz ergänzt durch Verbindungen zwischen den Ortschaften innerhalb einer Gemeinde hinzugefügt werden.</p>
Art des Instruments	Planung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Gemeinden, MMTP
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 33 Sensibilisierung, Information und Beratungsdienste im Bereich Mobilität
Beschreibung	<p>Das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten bietet Mobilitätspläne für Unternehmen an. Dabei handelt es sich um ein Hilfsmittel für Unternehmen, um die Mobilität ihrer Mitarbeiter besser zu organisieren. Gemeinden können technische Unterstützung und eine Kofinanzierung für kommunale Mobilitätsstudien beantragen. Mobilitéit.lu wird kontinuierlich verbessert, um einen besseren Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft verpflichtet sich, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeit durch eine intelligente Verwaltung der Wirtschaftszonen in Verbindung mit der Umsetzung hochwertiger Dienstleistungen und Infrastrukturen anzuwenden. Derzeit wird ein ko-kreativer Prozess entwickelt, der darauf abzielt, die verschiedenen Schlüsselakteure einzubeziehen, um eine breite Akzeptanz dieser neuen Lösungen zu gewährleisten. Im Bereich der Mobilität werden eine mit den nationalen Zielen kohärente Planung und die Einbeziehung neuer Konzepte in ihre Umsetzung die Qualität des Angebots verbessern und die Nutzer dazu anregen, neue Dienste zu testen und neue Gewohnheiten anzunehmen, z. B. durch die verstärkte Nutzung innovativer und intelligenter Mobilitätslösungen, was gleichzeitig zur Steigerung der Attraktivität der Standorte beiträgt.</p>
Art des Instruments	Information
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MMTP, MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 407 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 34 Sensibilisierung, Information und Beratung der Bürger zur Förderung von Verhaltensänderungen und eines günstigen Umfelds für bürgerschaftliches Engagement
Beschreibung	<p>Angesichts der sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels wird die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themen Resilienz, Genügsamkeit und Klimaanpassung zu einer zentralen Herausforderung. Dennoch finden diese Themen in den Botschaften und Kommunikationsmaßnahmen, sei es für die breite Öffentlichkeit, für Kommunen oder für Wirtschaftsakteure, noch immer zu wenig Beachtung.</p> <p>Um ein gemeinsames Verständnis der Klimaproblematik zu fördern und ein breiteres und kohärenteres Engagement anzuregen, ist es notwendig, diese Themen stärker in die institutionellen Kommunikationsstrategien zu integrieren.</p> <p>In dieser Hinsicht spielt die Klima-Agence eine treibende Rolle, indem sie die Dimensionen Resilienz, Sobrietät und Klimaanpassung zunehmend in ihre Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre verschiedenen Zielgruppen integriert. Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Bürger und Interessengruppen beim Übergang zu begleiten, indem nicht nur die ökologischen Erfordernisse, sondern auch die Möglichkeiten der Vorwegnahme, der Verringerung von Schwachstellen und der gesellschaftlichen Vorteile hervorgehoben werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird derzeit ein spezieller Aktionsplan ausgearbeitet, um diese Bemühungen auf kohärente, nachhaltige und in alle Kommunikationsmaßnahmen integrierte Weise zu strukturieren.</p>
Art des Instruments	Begleitung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	Klima-Agence
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 35 Klimabonus Mobilitéé – Förderprogramm für Fahrzeuge ohne CO₂-Emissionen
Beschreibung	<p>Um den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität zu beschleunigen, wird eine Prämie für CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge insbesondere für 100 % elektrische Personenkraftwagen (BEV) und solche mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (FCEV) sowie für 100 % elektrische und mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ausgestattete Nutzfahrzeuge, von 6.000 € angeboten, ohne jedoch 50 % der Kosten des Fahrzeugs ohne Mehrwertsteuer zu überschreiten.</p> <p>Bei BEV ist zu beachten, dass bei Anträgen von Haushalten mit mindestens fünf Personen und einem Auto von sieben Sitzen, die technischen Kriterien nicht erfüllt, sein müssen, um die maximale Prämie von 6.000 € zu erhalten. Sofern die technischen Kriterien hinsichtlich des Stromverbrauchs erfüllt sind, kann zudem eine Prämie in Höhe von 3.000 € gewährt werden, vorausgesetzt, die maximale Nennleistung des Fahrzeugs bleibt innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen.</p> <p>Es gibt auch eine neue Gebrauchtwagenprämie für die oben genannten Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens drei Jahre alt sind (siehe Maßnahme Nr. 35).</p> <p>Die derzeitige Regelung für Fahrzeuge gilt für Kauf-, Miet- oder Leasingverträge, die zwischen dem¹Oktober 2024 und dem 30. Juni 2026 abgeschlossen werden, sowie für Gebrauchtwagen, sofern diese noch nicht im Ausland zugelassen waren. Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge spätestens am 30. Juni 2027 in Verkehr gebracht werden.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MECB
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 423 des NEKP</p> <p>Gesetz vom 24. Juli 2025 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 15. Dezember 2020 zum Klimaschutz</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 36 Finanzielle Unterstützung für gebrauchte Elektroautos
Beschreibung	Im Rahmen des Programms <i>Klimabonus Mobilitéit</i> und um den längeren Verbleib von Elektroautos im nationalen Fahrzeugbestand zu fördern, wird eine neue finanzielle Beihilfe in Höhe von 1.500 € für Gebrauchtwagen eingeführt, die mindestens drei Jahre alt sind, unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte der Beihilfe das Auto mindestens zwei weitere Jahre lang behält und nicht zum selben Haushalt wie der Verkäufer des Fahrzeugs gehört.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB
Referenz(en)	Gesetz vom 24. Juli 2025 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 15. Dezember 2020 zum Klimaschutz

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 37 Finanzielle Beihilfen für Elektrofahrräder
Beschreibung	<p>Im Rahmen des <i>Klimabonus Mobilitéit</i> werden finanzielle Beihilfen für Fahrräder mit Tretunterstützung, herkömmliche Fahrräder sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung oder Fahrräder zum Transport von Personen oder Gütern gewährt. Nur Personen, die eine Teuerungszulage oder eine Energieprämie erhalten, können eine Prämie von maximal 600 € für die ersten beiden Fahrradtypen erhalten, sofern die Rechnung spätestens am 30. Juni 2026 ausgestellt wurde.</p> <p>Für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung oder Fahrräder zum Transport von Personen oder Gütern („Cargo-Bikes“) wird eine Prämie von bis zu 1.000 € für Käufe gewährt, deren Rechnung zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. Juni 2026 ausgestellt wurde.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB
Referenz(en)	Gesetz vom 24. Juli 2025 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 15. Dezember 2020 zum Klimaschutz

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 38 Förderprogramm für die Installation privater Ladestationen für Elektrofahrzeuge
Beschreibung	<p>Um die Einführung der Elektromobilität zu begleiten und das Laden zu Hause zu fördern, wurde 2020 eine finanzielle Beihilfe für die Installation von Ladestationen in Einfamilienhäusern und Wohngebäuden eingeführt. Die derzeitige Regelung unterstützt die Installation von einfachen Ladestationen, sogenannten „intelligenten“ Ladestationen und intelligenten Ladesystemen in Mehrfamilienhäusern.</p> <p>Ein neuer Gesetzentwurf, der im Juli 2025 vorgelegt wurde, zielt darauf ab, das derzeitige Programm zu verlängern und die Installation von Ladestationen in Wohngebäuden zu erleichtern, indem das Verwaltungsverfahren vereinfacht wird, ein <i>Top-up</i> für Ladestationen eingeführt wird, die strengerer Normen entsprechen, die die Entwicklung neuer Technologien widerspiegeln, höhere Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung und Installation von kollektiven intelligenten Ladesystemen durch den Eigentümer oder gegebenenfalls die Eigentümergemeinschaft eines Mehrfamilienhauses sowie für die Umbauarbeiten und die Ausstattung dieses Gebäudes im Hinblick auf eine solche Installation. Diese neue Beihilfe ergänzt die Maßnahme Nr30 (Recht auf Ladestation) und soll die Installation von Ladestationen in Wohngebäuden erheblich erleichtern. Es ist vorgesehen, dass die neuen Beihilferegelungen spätestens am 1. Januar 2026 in Kraft treten.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 424 des NEKP</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 8577 zur Einführung einer finanziellen Unterstützung für Ladestationen für Elektrofahrzeuge</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 39 Kostenloser und geförderter öffentlicher Nahverkehr
Beschreibung	<p>Seit März 2020 ist Luxemburg das erste Land weltweit, das den öffentlichen Nahverkehr auf seinem gesamten Staatsgebiet kostenlos anbietet. Über die Kostenfreiheit hinaus besteht das Ziel, den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu gestalten, darin, weiterhin konsequent in ein hochwertiges multimodales Angebot zu investieren, das den täglichen Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird. Die Kostenfreiheit des öffentlichen Nahverkehrs entlastet das Budget der Haushalte und fördert gleichzeitig eine nachhaltige Mobilität.</p> <p>Die Kostenfreiheit des öffentlichen Nahverkehrs geht mit erheblichen und stetig steigenden Investitionen zur Verbesserung und zum Ausbau der Infrastruktur einher. Der Ausbau des Schienennetzes (3,9 Milliarden Euro zwischen 2018 und 2027), die Erweiterung des Straßenbahnnetzes und die Modernisierung der Straßeninfrastruktur gewährleisten einen hochwertigen Service. Das Busangebot wird optimiert, insbesondere in ländlichen Gebieten, mit einer höheren Taktfrequenz auf den Regionallinien, die die Bahnhöfe bedienen.</p> <p>Um die Entwicklung des Verkehrsverhaltens besser zu verstehen und die öffentliche Politik bestmöglich anzupassen, startet das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten die Umfrage Luxmobil 2025, mit der Daten über die täglichen Wege der Einwohner Luxemburgs erhoben werden sollen. All diese Informationen dienen als Grundlage für die Ausarbeitung des Nationalen Mobilitätsplans 2040 und geben damit die Richtung für künftige Entscheidungen in den Bereichen Raumplanung, Optimierung der Infrastruktur und Entwicklung des Verkehrsangebots vor. Ziel ist es, den Bedürfnissen der Bevölkerung immer besser gerecht zu werden und den Übergang zu einer nachhaltigeren Mobilität fortzusetzen.</p>
Art des Instruments	Planung, Budgetär
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MMTP
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 405 des NEKP PNM 2035

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 40 Ausbau von Carsharing und Bike-Sharing
Beschreibung	<p>Viele Haushalte erwerben ein Fahrzeug für den täglichen Gebrauch, obwohl sie die Leistung, die maximale Ladekapazität oder die Anzahl der Sitzplätze nur in Ausnahmefällen benötigen. In solchen Situationen bietet eine Carsharing-Station, die eine Reihe von Fahrzeugen verschiedener Kategorien anbietet, erhebliche Vorteile, wie z. B. eine Senkung der monatlichen Fixkosten für ein selten genutztes Privatfahrzeug oder den Wegfall der laufenden Kosten (Wartung, Versicherung usw.). Darüber hinaus können auch Arbeitgeber Kosten einsparen und an Flexibilität gewinnen, indem sie selten genutzte Firmenfahrzeuge durch Carsharing ersetzen.</p> <p>Um den Zugang zu nachhaltiger Mobilität zu erleichtern, ist ein nationales Angebot an Carsharing und Fahrradverleih unerlässlich, insbesondere für benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang und zur Förderung des Carsharings in Luxemburg wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit eine Gemeinde Parkplätze auf öffentlichen Straßen für Carsharing-Fahrzeuge reservieren kann, die als Fahrzeuge eines Carsharing-Betreibers identifiziert sind, der von den zuständigen Behörden zugelassen und von der Gemeinde nach bestimmten Qualitätskriterien autorisiert wurde.</p>
Art des Instruments	Planung & Information
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen
Zuständige Stelle(n)	MMTP
Referenz(en)	<p>Maßnahme Nr. 406 des NEKP</p> <p>Nationale Carsharing-Strategie für Luxemburg (2022)</p> <p>Nationale Parkplatzstrategie (2023)</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 3232 über Carsharing auf öffentlichen Straßen und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Verkehrsordnung für alle öffentlichen Straßen</p>

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 42 Sozialleasing Elektrofahrzeuge
Beschreibung	<p>Das zu 100 % elektrische Auto ist heute eine bewährte Lösung, um den CO₂-Fußabdruck der motorisierten Individualmobilität zu verringern. Das Angebot an Modellen wird ständig erweitert, aber die Anschaffungskosten sind nach wie vor höher als die eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor. Obwohl die derzeitigen staatlichen Beihilfen, die bis zu 6.000 Euro betragen können, diese Differenz verringern, bleiben viele einkommensschwache Haushalte aufgrund ihrer begrenzten Investitionsmöglichkeiten von diesem Wandel ausgeschlossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund führte die Regierung eine Studie über die Einführung eines speziellen Sozialleasing-Systems durch, das auf langfristigen Verträgen mit reduzierten monatlichen Raten basiert und speziell für einkommensschwache Haushalte gedacht ist. Ziel ist es, einkommensschwachen Haushalten den Ersatz ihres Verbrennungsmotors durch ein Elektrofahrzeug zu ermöglichen und so zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beizutragen.</p> <p>Diese Maßnahme steht im Einklang mit dem Grundsatz eines gerechten Übergangs, bei dem darauf geachtet wird, dass niemand vom strukturellen Wandel hin zu einer saubereren Mobilität ausgeschlossen wird. Sie ergänzt die Leitlinien des Nationalen Mobilitätsplans 2035, der eine Verlagerung des Verkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel, aktive Mobilität und Carsharing zum Ziel hat, gleichzeitig aber auch die unverzichtbare Rolle des Privatautos, insbesondere in ländlichen Gebieten, anerkennt.</p> <p>Die konkrete Methodik zur Umsetzung dieses Mechanismus wird vom MECB festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Studie wurde auch ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit privater und öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur sowie auf die Ladepreise gelegt, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Derzeit verfügen diese Haushalte, bei denen es sich häufig um Mieter handelt, oft nicht über eine private Ladestation zu Hause und sind daher stark auf öffentliche Ladestationen angewiesen, wo die Tarife in der Regel höher sind. Um dieses Hindernis zu beseitigen, analysiert die genannte Studie detailliert die Gesamtkosten für den Besitz eines Elektrofahrzeugs, einschließlich der Ladekosten in verschiedenen Szenarien (Aufladen zu Hause, an öffentlichen Ladestationen, am Arbeitsplatz), und wird auf der Grundlage dieser Analyse geeignete Maßnahmen vorschlagen. Im Rahmen einer umfassenderen Reflexion über die in diesem Zusammenhang</p>

	<p>möglichen Instrumente können mehrere Ansätze geprüft werden. Dazu gehört die Möglichkeit der Einführung einer sozialen Klimakarte, mit der einkommensschwache Haushalte von Vorzugstarifen für das Aufladen an öffentlich zugänglichen Ladestationen profitieren könnten.</p> <p>Im gleichen Rahmen wird die Einführung eines „Recht auf Ladestation“ (Maßnahme Nr. 31) den betroffenen Haushalten das Aufladen ihres Fahrzeugs zu Hause zu moderaten Kosten erleichtern und so den gerechten Zugang zu erschwinglicher Elektromobilität stärken.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MECB, MECO, MMTP, MFIN, MFSVA
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 422 des NEKP

2.3. Bereich: C3 – Direkte Einkommensbeihilfe

Direkte Einkommensbeihilfen sollen die finanziellen Auswirkungen der Klimapolitik – insbesondere die Einführung von CO₂-Zertifikaten – auf benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen teilweise ausgleichen. Diese Beihilfen tragen zur Stützung der Kaufkraft bei und fördern gleichzeitig einen gerechten Übergang, indem sie sicherstellen, dass im Rahmen der schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft niemand zurückgelassen wird.

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 42 Sozialer Ausgleich für die CO₂-Steuer
Beschreibung	<p>Seit 2021 erhebt Luxemburg eine CO₂-Steuer auf fossile Kraftstoffe und Brennstoffe. Gemäß dem Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) werden die Einnahmen aus dieser Steuer ausgewogen verteilt: Die Hälfte wird für die Finanzierung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen verwendet, wie z. B. Förderungen für energetische Renovierungen, Elektromobilität oder erneuerbare Energien; Die andere Hälfte wird für soziale Ausgleichsmaßnahmen wie die CO₂-Steuergutschrift oder die Teuerungszulage verwendet, um benachteiligte Haushalte zu unterstützen und einen gerechten Übergang zu gewährleisten.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Bestimmungen zur Entwicklung der CO₂-Steuer für den Zeitraum 2027-2030 im Jahr 2026 zu überprüfen. Diese Überprüfung wird nicht nur die nationalen Klimaziele berücksichtigen, sondern auch mögliche Maßnahmen der Nachbarländer, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS2).</p> <p>Unabhängig von der endgültigen Entscheidung über die Teilnahme Luxemburgs am europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS2) verpflichtet sich die Regierung, die am stärksten benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen vor möglichen Energiepreissteigerungen zu schützen. Die Regierung garantiert daher, dass jede Form der Kohlenstoffbesteuerung, sei es direkt (wie eine CO₂-Steuer) oder indirekt (über einen Marktmechanismus), mit geeigneten sozialen Ausgleichsmaßnahmen einhergeht.</p>
Art des Instruments	Steuerlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFIN , MECB, MECO
Referenz(en)	Maßnahme Nr. 105 des NEKP

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 43 CO₂-Steuerergutschrift
Beschreibung	Die CO ₂ -Steuerergutschrift (crédit d'impôt CO ₂ - CI-CO ₂) für Selbstständige, Arbeitnehmer und Rentner wurde im Rahmen des Dreiparteienabkommens vom 3. März 2023 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Dieser Mechanismus zielt darauf ab, die Auswirkungen der Kohlenstoffsteuer auf einkommensschwache Haushalte im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen. Ab dem Steuerjahr 2024 wird die CO ₂ -Steuerergutschrift für Arbeitnehmer automatisch in die Gehaltsabrechnung integriert und monatlich vom Arbeitgeber ausgezahlt. Die Regierung verpflichtet sich, diesen Ausgleichsmechanismus beizubehalten, um soziale Gerechtigkeit und die Kaufkraft der Haushalte nachhaltig zu gewährleisten.
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFIN
Referenz(en)	

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 44 Zusammenführung und Vereinfachung der Unterstützungsregelungen für bedürftige Haushalte: Einführung des „Zuschlags zur Deckung der Lebenshaltungskosten“
Beschreibung	<p>Die Energiewende bietet die Chance, eine nachhaltigere und widerstandsfähigere Gesellschaft aufzubauen. Damit alle von ihr profitieren können, ist es entscheidend, Haushalte – einschließlich einkommensschwacher – während dieses Transformationsprozesses zu unterstützen und sicherzustellen, dass die eingeführten Maßnahmen zugänglich und an die sozialen Realitäten angepasst sind. Vulnerable Haushalte sind am häufigsten von steigenden Energiekosten betroffen und verfügen über geringere Möglichkeiten, sich an die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen anzupassen.</p> <p>Derzeit stellen die Teuerungszulage (allocation de vie chère) und die Energieprämie (prime énergie) zwei zentrale Instrumente zur Prävention von Energiearmut und zur gezielten Unterstützung der am stärksten gefährdeten Haushalte dar. Diese Leistungen wurden in den letzten Jahren zudem regelmäßig erhöht, um den steigenden Energiepreisen Rechnung zu tragen.</p> <p>Mit dem Ziel, die Unterstützung für vulnerable Haushalte zu stärken, wird die Regierung eine neue Leistung einführen, die als „Teuerungszuschlag“ bezeichnet wird. Sie wird die bisherige Teuerungszulage, die Energieprämie, die neue finanzielle Unterstützung für ältere Personen sowie eine zusätzliche Leistung für Haushalte mit schulpflichtigen Kindern zusammenführen, um eine gezieltere Hilfe zu ermöglichen.</p> <p>Gleichzeitig wird ein einheitliches Antragsverfahren für alle diese Leistungen eingeführt, wodurch der Verwaltungsaufwand deutlich vereinfacht wird. Die neue Leistung wird in mehreren Raten ausgezahlt und geht einher mit einer Harmonisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie einer Überarbeitung des Abschmelzmechanismus. Sie wird zudem automatisch den REVIS-Begünstigten gewährt. Das neue System ist somit Teil eines aktiven Ansatzes zur Bekämpfung der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen.</p>
Art des Instruments	Wirtschaftlich
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA

Referenze(n)	Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Armut
---------------------	--

Bezeichnung der Maßnahme	Nr. 45 Einrichtung eines <i>Guichet social unique</i>
Beschreibung	<p>Mit dem Ziel, die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen zu bekämpfen, hat die Regierung beschlossen, eine neue Sozialstelle in Form einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (Groupement d'intérêt économique - GIE) einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Bürger über die verschiedenen bestehenden Sozialleistungen zu sensibilisieren, zu informieren und zu beraten.</p> <p>Die neue Sozialstelle wird eine digitale Informationsplattform umfassen, auf der jeder die auf nationaler und lokaler Ebene verfügbaren Sozialleistungen einsehen kann, sowie eine Sozial-Hotline, eine physische Anlaufstelle und ein mobiles Informationsteam, das vor Ort tätig werden kann, um die Bürger über die in Luxemburg bestehenden Hilfen zu informieren.</p>
Art des Instruments	Sensibilisierung
Zielgruppe(n)	Benachteiligte Haushalte
Zuständige Stelle(n)	MFSVA
Referenz(en)	Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Armut

2.4. Gesamtkosten des Plans

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds sowie der „Mitteilung der Kommission – Guidance on the Social Climate Plans“ der Kommission vom 5. März 2025 verfügt Luxemburg über einen Betrag von 65 971 873,00 Euro, wobei ETS2 im Jahr 2028 anläuft, nach Abzug der Unterstützungsausgaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 (in Euro, zu aktuellen Preisen).

Derselbe Rechtsakt sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mindestens 25 % der geschätzten Gesamtkosten seiner Pläne tragen muss. Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen waren jedoch noch nicht Gegenstand einer detaillierten Haushaltsplanung. Es gilt als vereinbart, dass alle Maßnahmen im Rahmen des Sozialklimaplanes, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben, dem ordentlichen Haushaltsverfahren unterliegen.

3. ANALYSE UND GESAMTAUSWIRKUNGEN

3.1. Voraussichtliche Auswirkungen

3.1.1. CO₂-Steuerzuschritt (CI-CO₂)

Funktionsweise des CI-CO₂

Als die CO₂-Steuer 2021 in Luxemburg eingeführt wurde, wurde eine Steuergutschrift geschaffen, um die Auswirkungen der CO₂-Steuer auf die Haushalte einkommenschwacher Haushalte auszugleichen. Dies ist auch das Instrument, mit dem der Sozialklimaplan schutzbedürftige Haushalte vor Preissteigerungen im Zusammenhang mit der Einführung des ETS2 schützen will. Seit 2024 – als die CI CO₂ ausdrücklich definiert wurde (während sie zuvor Teil der Steuergutschriften CIS, CII und CIP war) – wurde der Grundbetrag der CI CO₂ um 24 € pro Jahr erhöht, um den sukzessiven Erhöhungen der CO₂-Steuer (+5 €/t pro Jahr) Rechnung zu tragen.

Jahr	Grundbetrag
2024	168 €
2025	192 €
2026	216 €
ETS2 (45€ in 2026)	216 €

Tabelle 4: Grundbetrag des CI-CO₂. Quelle: STATEC, ACD

Die Berechtigungsvoraussetzungen sind wie folgt festgelegt:

- Haushalten mit einem Einkommen unter 40.000 € wird der volle Grundbetrag gewährt.
- Zwischen 40.000 € und 80.000 € wird der Betrag gestaffelt.
- Oberhalb von 80.000 € wird keine Steuergutschrift gewährt.

In der vorliegenden Analyse, bei einem ETS-Preis von 45 €/t CO₂, gehen wir davon aus, dass der Grundbetrag der Steuergutschrift 216 € beträgt, was dem Niveau von 2026 für eine nationale CO₂-Steuer von 45 €/t entspricht.

CI-CO₂-Steuergutschrift nach Quintil

Nach Berechnungen auf der Grundlage der Haushaltsbudgeterhebung (EBM) von 2024 gleicht die CI-CO₂-Steuergutschrift den größten Teil der Auswirkungen der CO₂-Steuer im Jahr 2024 für Haushalte in Q1 und Q2 aus. Da es sich um eine statische Analyse handelt – d. h. unter der Annahme, dass sich das Verhalten der Haushalte im ETS2-Szenario nicht ändert –, gilt dieselbe Schlussfolgerung auch für das ETS2-Szenario.

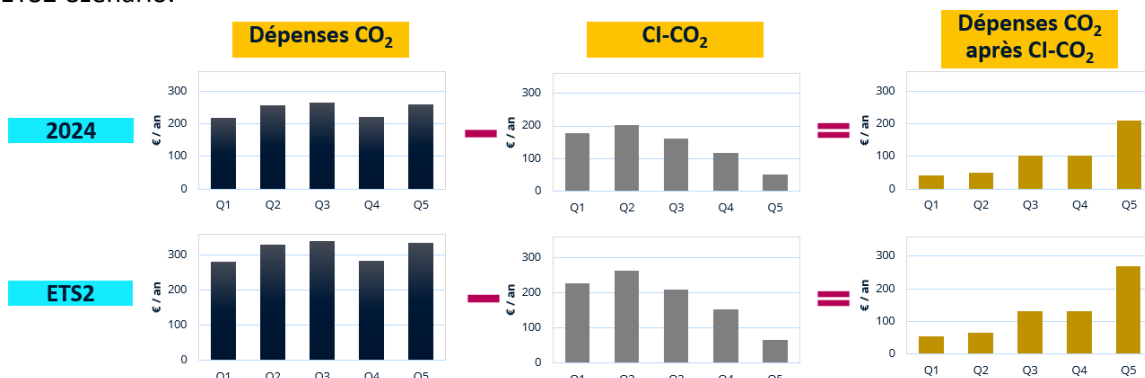


Abbildung 6: Die Quintile Q1 und Q2 wurden überwiegend durch das CI-CO₂ ausgeglichen. Quelle: STATEC, IGSS

Um einen vollständigen Ausgleich für einen CO₂-Preis von 45 €/t zu erreichen, müsste der Grundbetrag auf der Grundlage der EBM-Daten für 2024 für das erste Quartal auf etwa 267 € und zur Abdeckung sowohl des ersten als auch des zweiten Quartals auf 271 € angehoben werden.

Es zeigt sich zudem, dass eine Erhöhung des CO₂-Preises um 1 €/t eine Anhebung des Grundbetrags der Steuergutschrift um rund 6 € erfordern würde, um die vollständige Kompensation für Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen aufrechtzuerhalten. Diese Ergebnisse werfen die Frage nach der künftigen Anpassung der CI CO₂ auf, sowohl hinsichtlich der Beträge als auch der Einkommensgrenzen. Es ist jedoch zu beachten, dass der technologische Fortschritt und die zunehmende Verbreitung kohlenstoffarmer Lösungen in der Zukunft (Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen usw.) das Ausmaß verringern könnten, in dem die CI CO₂ angehoben werden muss, um Q1 und Q2 insgesamt auszugleichen.

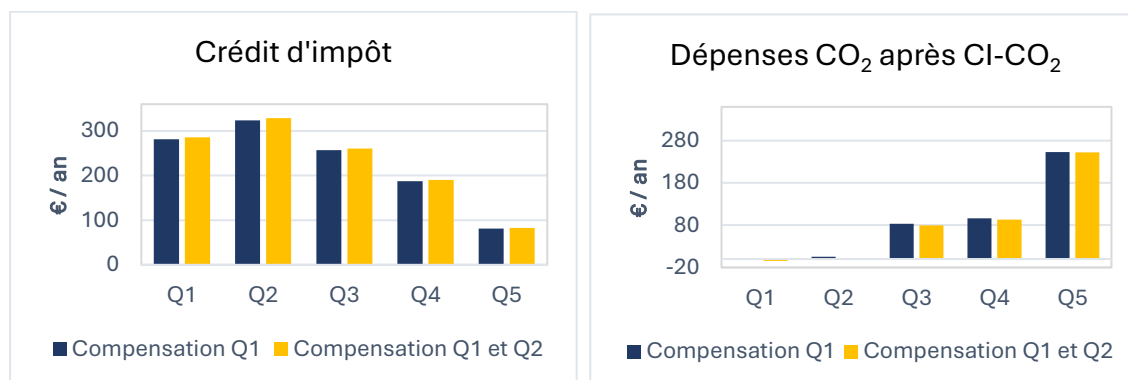


Abbildung 7: Erforderliche Steuergutschrift um einkommensschwache Haushalte vollständig zu entschädigen. Quelle: STATEC

4. KOMPLEMENTARITÄT, ZUSÄTZLICHKEIT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS

4.1. Überwachung und Durchführung des Plans

Der interministerielle Ausschuss für Klimaschutzmaßnahmen wird mit der Überwachung der Umsetzung des Klima-Sozialplans beauftragt. Er wird von einem Expertennetzwerk unterstützt, dessen Aufgabe es ist, die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen regelmäßig zu bewerten, die Energiearmut zu überwachen, die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten und zur Weiterentwicklung bestehender und neuer Maßnahmen beizutragen. Dieses Netzwerk wird sich aus Experten des STATEC und der betroffenen Ministerien zusammensetzen. Es kann sich insbesondere auf die Analysen des STATEC stützen, die jährlich im Rahmen des Berichts „Arbeit und sozialer Zusammenhalt“ veröffentlicht werden¹³.

Gleichzeitig ist vorgesehen, regelmäßige Treffen zur Überwachung der Maßnahmen des KSP zu organisieren, an denen interessierte Mitglieder der Plattform für Klimaschutz und Energiewende, des Beobachtungszentrums für Klimapolitik sowie Vertreter des sozialen Sektors teilnehmen. Diese Treffen würden dazu dienen, über die Fortschritte des Plans zu berichten und einen Raum für den Dialog über mögliche ergänzende Maßnahmen oder verwandte Themen im Zusammenhang mit einer gerechten Klima- und Energiewende zu schaffen. Die Generalinspektion der Finanzen wird mit der Prüfung beauftragt, während das Ministerium der Finanzen die Rolle der Koordinierungsbehörde für den Klima-Sozialplan übernimmt. Gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds ist die Koordinierungsbehörde für die Einrichtung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems verantwortlich, das den Schutz der finanziellen Interessen der EU gewährleistet. Anträge auf Verstärkung der personellen Ressourcen werden im Rahmen des ordentlichen numerus-clausus-Verfahrens eingereicht und genehmigt.

Schließlich könnte die Schaffung eines institutionellen und partnerschaftlichen Netzwerks, das für die Überwachung der Energiearmut und die Bewertung der Maßnahmen zuständig ist, auch als Hebel für die Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) dienen. Ein solches Netzwerk würde die sektorübergreifende Koordinierungskapazität stärken und gleichzeitig einen nutzer- und gebietsorientierten Ansatz gewährleisten.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/955 ist Luxemburg verpflichtet, der Europäischen Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung seines Klima-Sozialplans vorzulegen. Dieser Fortschrittsbericht muss eine Reihe von Indikatoren enthalten, anhand derer der Stand der Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Investitionen gemessen werden kann. Die Bewertung zielt insbesondere darauf ab, den Grad der Erreichung der Ziele der aus dem Sozialklimafonds finanzierten Maßnahmen, die Wirksamkeit und Effizienz der Verwendung der Finanzmittel sowie die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und Investitionen zu beurteilen.

Im Rahmen der Umsetzung des Sozialklimaplanes trägt STATEC zur statistischen Überwachung der Energie- und sozialen Vulnerabilität von Haushalten und Kleinunternehmen bei und gewährleistet deren Koordinierung durch die dafür zuständige Untergruppe des CSP (Ausschuss für öffentliche Statistik).

¹³ <https://statistiques.public.lu/fr/publications/series/analyses/2024/analyses-03-24.html>

4.2. Kohärenz mit anderen Initiativen

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

Der Klima-Sozialplan steht in vollem Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte. Letzterer zielt darauf ab, die soziale Dimension der Europäischen Union zu stärken, indem er einen gerechten und inklusiven grünen und digitalen Wandel gewährleistet. Zu seinen Prioritäten gehören insbesondere der gerechte Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, der Abbau von Ungleichheiten sowie die Bekämpfung von Energiearmut und sozialer Ausgrenzung.

In dieser Hinsicht stellt der luxemburgische Plan eine konkrete Umsetzung der auf europäischer Ebene eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler Ebene dar. Er spiegelt den Willen Luxemburgs wider, soziale Gerechtigkeit zu einem untrennbaren Bestandteil des Klimawandels zu machen, indem gezielte Mechanismen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen entwickelt werden und sichergestellt wird, dass die Bemühungen zur Dekarbonisierung nicht zu Lasten des sozialen Zusammenhalts gehen.

Die beiden Pläne ergänzen sich somit in ihrem Ansatz: Während die Europäische Säule sozialer Rechte den normativen Rahmen und die übergeordneten Ziele vorgibt, setzt der Klima-Sozialplan diese Grundsätze durch konkrete Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Mobilität, energetische Renovierung und gerechter Zugang zu grünen Technologien um. Diese Verknüpfung spiegelt eine gemeinsame Vision wider: die einer ökologischen Wende, die niemanden zurücklässt.

Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan Luxemburgs für den Zeitraum 2021-2030 – Aktualisierung (Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität / Ministerium für Wirtschaft)

Der KSP steht in vollem Einklang mit der Aktualisierung des NEKP gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999. Durch die Einbeziehung bestimmter bereits im NEKP vorgesehener Maßnahmen gewährleistet der KSP eine inklusive und sozial gerechte Energiewende und trägt gleichzeitig zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele bei.

Im Rahmen des NEKP hat sich Luxemburg verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Niveau von 2005 zu senken und bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, wurden mehrere Schlüsselmaßnahmen festgelegt, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltige Mobilität. Der KSP greift einige dieser Maßnahmen auf und passt sie an, wobei der Schwerpunkt auf ihren sozialen Auswirkungen liegt, um sicherzustellen, dass der ökologische Wandel keine Ungleichheiten verschärft.

Durch die Gewährleistung einer kohärenten Integration von Klima- und Sozialpolitik ist der KSP ein wesentlicher Hebel für die wirksame Umsetzung des NEKP und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/955 in Bezug auf soziale Gerechtigkeit bei der Energiewende.

Strategie und Aktionsplan zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in Luxemburg 2025 – 2035 (Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität)

Die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesellschaft, die Gesundheit und die Ökosysteme haben sich verstärkt und sind in Luxemburg immer häufiger und intensiver zu spüren. Die Strategie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zeigt die Bereiche auf, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um diesem Phänomen zu begegnen, und schlägt konkrete Maßnahmen vor, um seinen negativen Folgen entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Im Rahmen der Anpassungsstrategie sowie des KSP geht es

darum, benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu schützen. Dies betrifft sowohl benachteiligte Verkehrsnutzer als auch Haushalte in prekären Energieverhältnissen.

Langfristige Gebäuderenovierungsstrategie (Ministerium für Wirtschaft)

Die langfristige Gebäuderenovierungsstrategie (LTRS) Luxemburgs und der KSP sind zwei sich ergänzende Instrumente, mit denen die klimatischen und sozialen Ziele des Landes erreicht werden sollen. Die LTRS zielt darauf ab, den nationalen Gebäudebestand bis 2050 gemäß der Richtlinie (EU) 2018/844 in einen Bestand energieeffizienter und CO₂-neutraler Gebäude umzuwandeln.

Dies beinhaltet die Renovierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, sowohl öffentlichen als auch privaten, um deren Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Der LTRS stellt den Zustand des luxemburgischen Gebäudebestands dar und identifiziert die Gebäudetypen und ihre Energieverbrauchsprofile. Auf der Grundlage dieser Daten wurde eine Reihe gezielter Maßnahmen vorgeschlagen, um das Tempo der energetischen Renovierungen zu beschleunigen. Inzwischen wurden diese Maßnahmen in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für 2024 aufgenommen und aktualisiert.

Beide Pläne sehen Finanzierungsmechanismen und regulatorische Anreize vor, um die energetische Renovierung von Gebäuden zu fördern. So bietet die LTRS beispielsweise finanzielle Unterstützung für umfassende Renovierungen, während der PCS gezielte Zuschüsse für benachteiligte Haushalte vorsieht. Diese Komplementarität ermöglicht es, die Effizienz öffentlicher Investitionen zu maximieren und sicherzustellen, dass die Energiewende allen Bevölkerungsschichten zugutekommt.

Gemäß dem europäischen Rahmen muss die LTRS alle fünf Jahre aktualisiert werden. Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) wird die LTRS-Strategie zum nationalen Gebäuderenovierungsplan (NBRP, National Building Renovation Plan). Die endgültige Fassung dieses Plans muss bis zum 31. Dezember 2026 vorliegen.

Nationaler Mobilitätsplan 2035 (Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten)

Der KSP liefert wichtige soziale Elemente für den Nationalen Mobilitätsplan (PNM35). Der KSP schlägt zusätzliche Maßnahmen vor, um allen Menschen, insbesondere denen mit geringem Einkommen oder in prekären Energieverhältnissen, die in ländlichen oder städtischen Gebieten leben, den Zugang zu einem multi-/intermodalen Verkehrsnetz zu gewährleisten. Diese Maßnahmen berücksichtigen die verschiedenen Akteure im Bereich Mobilität, d. h. den Staat, die Gemeinden und die Arbeitgeber, die zusammenarbeiten müssen, um attraktive Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sichere Wege für Radfahrer und eine komfortable Umgebung für Fußgänger zu gewährleisten. Parallel zu den Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des multimodalen Verkehrs gibt es auch Beihilfen, die es benachteiligten Haushalten ermöglichen, Fahrräder oder Elektroautos zu erwerben, die ihren persönlichen und beruflichen Bedürfnissen entsprechen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht vereinbar sind (z. B. Nachtarbeit).

Plan für Aufbau und Resilienz (Ministerium der Finanzen)

Der nationale Plan für Wiederaufbau und Resilienz basiert auf den Grundpfeilern sozialer Zusammenhalt und Resilienz, ökologischer Wandel sowie Digitalisierung und Innovation. Diese strategischen Schwerpunkte zielen darauf ab, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu gewährleisten und gleichzeitig den klimatischen und ökologischen Herausforderungen zu

begegnen. Mit einer Investition von 80,1 % der verfügbaren Finanzmittel in den Kampf gegen den Klimawandel ist der nationale Aufbau- und Resilienzplan der umweltfreundlichste Plan in Europa.

Der KSP steht im Einklang mit den Zielen des Plans für Wiederaufbau und Resilienz. So wird der KSP dazu beitragen, die bereits unternommenen Anstrengungen im Bereich der grünen Wende zu verstärken und gleichzeitig die nationale Solidarität zu festigen. In Fortführung der Ziele des ursprünglichen Konjunkturprogramms wird der KSP den Schwerpunkt auf die Unterstützung der Bürger und den Abbau von Ungleichheiten angesichts der klimatischen Herausforderungen legen und damit einen kohärenten und integrierten Ansatz für soziale und ökologische Fragen bekräftigen.

Nationaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Armut (PAN) (Ministerium für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen)

Die Koalitionsvereinbarung 2023-2028 sieht vor, dass die Bekämpfung der Armut eine absolute Priorität für die Regierung darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung im Dezember 2025 ihren ersten nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Armut verabschiedet. Der Plan umfasst insgesamt 27 Ziele und 106 Maßnahmen, die in acht thematische Kapitel (einschließlich des Kapitels zu Wohnen und Energie) unterteilt sind und kurz-, mittel- sowie langfristig umgesetzt werden sollen. Angesichts des vielschichtigen und bereichsübergreifenden Charakters der Armut zielt der nationale Aktionsplan darauf ab, das Problem in all seinen Facetten anzugehen, während sich der KSP speziell auf den ökologischen Wandel für schutzbedürftige Haushalte konzentriert, was nur einen Aspekt der Armutsprävention und -bekämpfung darstellt. Das Zusammenspiel der beiden Pläne würde es ermöglichen, die Energiewende mit sozialer Gerechtigkeit in Einklang zu bringen und so sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

Kohäsionspolitik

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) (Ministerium für Arbeit)

Der KSP verstärkt die Ziele des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) durch einen integrierten Ansatz zur Bewältigung sozialer und ökologischer Herausforderungen. Der KSP schließt sich dem ESF+ in seinem Bestreben an, soziale Ungleichheiten zu bekämpfen, wobei der ESF+ den Schwerpunkt auf soziale Eingliederung und die Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen legt, während der KSP auf den ökologischen Wandel abzielt, insbesondere für benachteiligte Haushalte und Kleinunternehmen. Durch ihr Zusammenspiel lassen sich Energiewende und soziale Gerechtigkeit in Einklang bringen, sodass niemand zurückgelassen wird.

Der ESF+ unterstützt bereits soziale Initiativen durch Ausbildungsprogramme, die sich auf die berufliche Eingliederung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konzentrieren, oder durch Programme zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen Eingliederung. Durch die Kombination beider Fonds ist es möglich, die Energiekosten für benachteiligte Haushalte zu senken und gleichzeitig soziale Unterstützung anzubieten, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Der Übergang zu einer grünen Wirtschaft erfordert auch Anstrengungen zur Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, die der ESF+ durch Umschulungsprogramme finanziert. Diese Synergie gewährleistet, dass die vom Übergang am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen sich mit den für die neuen Herausforderungen erforderlichen Kompetenzen anpassen können: Der ESF+ unterstützt die notwendige Ausbildung, um die Bürger auf grüne Arbeitsplätze vorzubereiten, während der KSP sicherstellt, dass diese Technologien für alle zugänglich sind.

Fonds für einen gerechten Übergang (FTJ) (Ministerium für Wirtschaft / Ministerium für Arbeit)

Der Fonds für einen gerechten Übergang (FTJ), einer der Pfeiler des Mechanismus für einen gerechten Übergang, ist ein neues Finanzinstrument der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Sein Hauptziel ist die Kofinanzierung von Projekten in Höhe von 50 %, um die Gebiete zu unterstützen, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 betroffen sind. In Luxemburg wird der FTJ über die Programme des EFRE und des ESF+ umgesetzt, die jeweils einen dem FTJ gewidmeten Schwerpunktbereich haben. Sein strategischer Rahmen wird durch den Territorialen Plan für einen gerechten Übergang für Luxemburg (PTTJ) geregelt, der das Interventionsgebiet des FTJ festlegen sowie die sich im Wandel befindlichen Sektoren, die Entwicklungsziele und die Arten der förderfähigen Maßnahmen definieren soll. Um den Herausforderungen des Übergangs in den elf Gemeinden der Region Süd zu begegnen, zielt der PTTJ erstens darauf ab, die Kosten für die Modernisierung der sich im Wandel befindlichen Sektoren zu senken, die Energiearmut zu bekämpfen und eine nachhaltige lokale Mobilität zu fördern, und zweitens darauf, die vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer durch Schulungen zu unterstützen.

4.3. Komplementarität der Finanzierungen

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität verfügt über einen speziellen Fonds, den „Klima- und Energiefonds“. Der Fonds dient der Finanzierung:

1. nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung erneuerbarer Energien;
2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels in Entwicklungsländern; und
3. der durch das Kyoto-Protokoll und das Pariser Abkommen geschaffenen Flexibilitätsmechanismen, die in der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen, um die Verpflichtungen der Union zur Reduktion dieser Emissionen bis 2020 zu erfüllen, sowie die in der oben genannten Verordnung (EU) 2018/842 vorgesehenen Mechanismen.

Die Gemeinden verfügen über autonome Haushaltsmittel, die es ihnen ermöglichen, gezielte Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel und soziale Eingliederung, wie z. B. bedarfsorientierten Verkehr, umzusetzen.

4.4. Geografische Besonderheiten

Gebäudesektor

Die elf Gemeinden im Südwesten Luxemburgs – Bettemburg, Differdingen, Düdelingen, Esch an der Alzette, Käerjeng, Kayl, Monnerich, Petingen, Rümelingen, Sassenheim und Schiffingen – bilden einen stark integrierten städtischen Raum, der oft informell als „Region Süd“ bezeichnet wird. Diese Gemeinden teilen ein gemeinsames industrielles und städtebauliches Erbe sowie ähnliche Herausforderungen in Bezug auf die Energiewende und die sozioökonomische Entwicklung. Aufgrund ihrer Bevölkerungsdichte, ihrer Wirtschaftsstruktur und ihrer sozialen Vulnerabilität sind sie besonders von den Herausforderungen des Klimawandels betroffen.

Was das Alter der Gebäude in den Gemeinden der Region Süd betrifft, zeigen die Zahlen des STATEC (basierend auf der Volkszählung von 2011), dass 55,4 % der Gebäude im Zeitraum von 1946 bis 2000 fertiggestellt wurden, während 32,4 % der Gebäude vor 1945 und nur 5,7 % im Jahrzehnt 2001-

2011 fertiggestellt wurden. Insbesondere ist der Anteil der Gebäude aus der Zeit vor 1945 in der Region Süd (32,4 %) höher als im gesamten Land (26,2 %). Der Anteil, der vor 2000 fertiggestellten Gebäude beträgt mehr als 90 % in den Gemeinden Differdange (entspricht 4.507 Gebäuden), Esch an der Alzette (entspricht 5.521 Gebäuden), Monnerich (entspricht 1.770 Gebäuden) und Sassenheim (entspricht 3.436 Gebäuden). Angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Wohneinheiten, deren Gebäudehülle bereits renoviert wurde, auf etwa 10-14 % des Wohnimmobilienbestands geschätzt wird, stellen sich in der Region Süd Herausforderungen hinsichtlich der Verbesserung der Gebäudedämmung sowie des Ersatzes alter Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.¹⁴

Verkehrssektor

Die Daten aus dem Bericht „Luxemburg in Zahlen“ (STATEC, 2024)¹⁵ zeigen einen Zusammenhang zwischen Einkommensniveau und geografischer Lage. Städtische und stadtnahe Gemeinden weisen ein höheres mittleres Monatsgehalt auf, während Grenzgemeinden, insbesondere im Norden und Süden des Landes, die niedrigsten Vergütungsniveaus aufweisen (siehe Abbildung 2). Diese sozioökonomischen Unterschiede gehen mit spezifischen territorialen Gegebenheiten einher. Was die Region Süd betrifft, so sehen die Prognosen des PNM 2035 für 2035 einen Anstieg der täglichen Fahrten innerhalb der Region Süd um etwa 64 % (von 537.000 auf 710.000 Fahrten) vor. prognostiziert der PNM 2035 für 2035 einen Anstieg der täglichen Fahrten innerhalb der Region Süd um etwa 64 % (von 537.000 auf 797.000 tägliche Fahrten), was auch zu einem Anstieg der Zahl der Fahrgäste im öffentlichen Nahverkehr in der Region Süd führen dürfte.¹⁶

¹⁴ Ministère de l'Économie, Grand-Duché de Luxembourg. (2021). PROGRAMME FEDER LUXEMBOURG – Investir dans une Europe plus intelligente et plus verte 2021-2027. <https://fonds-europeens.public.lu/dam-assets/publications/feder/p/po-feder-2021-2027-version-light-fox2.pdf>

¹⁵ STATEC. (2024). Edition 2024 – Luxembourg in Figures. <https://statistiques.public.lu/en/publications/series/luxembourg-en-chiffres/2024/luxembourg-en-chiffres-2024.html>, pp.28-31

¹⁶ Ministère de la Mobilité et des Travaux publics, Grand-Duché de Luxembourg. (2022). PNM 2035 - Plan national de mobilité <https://gouvernement.lu/fr/dossiers/2022/pnm2035.html>

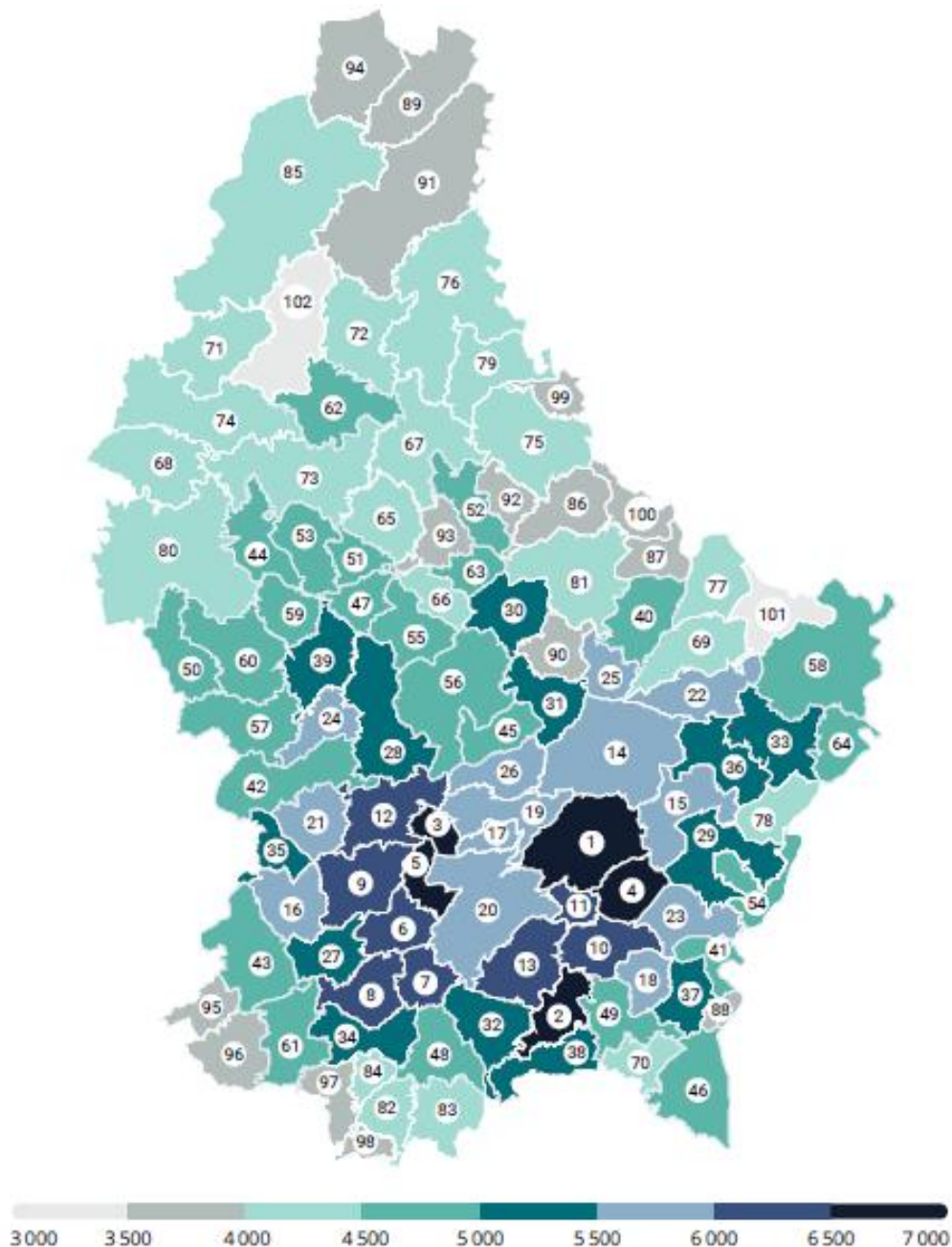


Abbildung1 : Medianmonatsgehalt pro Gemeinde im Jahr 2023 (STATEC, 2024)

Diese territorialen Ungleichheiten führen häufig zu einer großen Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, insbesondere für Bewohner ländlicher Gebiete und Grenzregionen. Viele Menschen haben keine andere Wahl, als für ihre täglichen Wege auf das eigene Auto zurückzugreifen, da es keine alternativen, zugänglichen Verkehrsmittel gibt. Diese starke Abhängigkeit vom Privatwagen stellt im Zusammenhang mit der Energiewende eine große Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf den erwarteten Anstieg des CO₂-Preises.

Ein nicht unerheblicher Teil der potenziell verkehrsbenachteiligten Haushalte besteht aus Grenzgängern. Die Arbeitsplätze im tertiären Sektor (z. B. im Handel, in der Gastronomie, in Kindertagesstätten oder im Einzelhandel) werden überwiegend von Grenzgängern besetzt. Diese Personen, die in Grenzgebieten wohnen, haben aufgrund der Bedingungen auf dem Immobilienmarkt Schwierigkeiten, näher an ihren Arbeitsplatz zu ziehen. Einige

grenzüberschreitende Achsen verfügen über gute Bahnverbindungen, andere, eher ländliche Gebiete sind jedoch weniger gut angebunden. Diese benachteiligten Gebiete jenseits der luxemburgischen Grenze sind stark von der Abhängigkeit vom Auto abhängig, um einen Arbeitsplatz in Luxemburg zu erreichen.

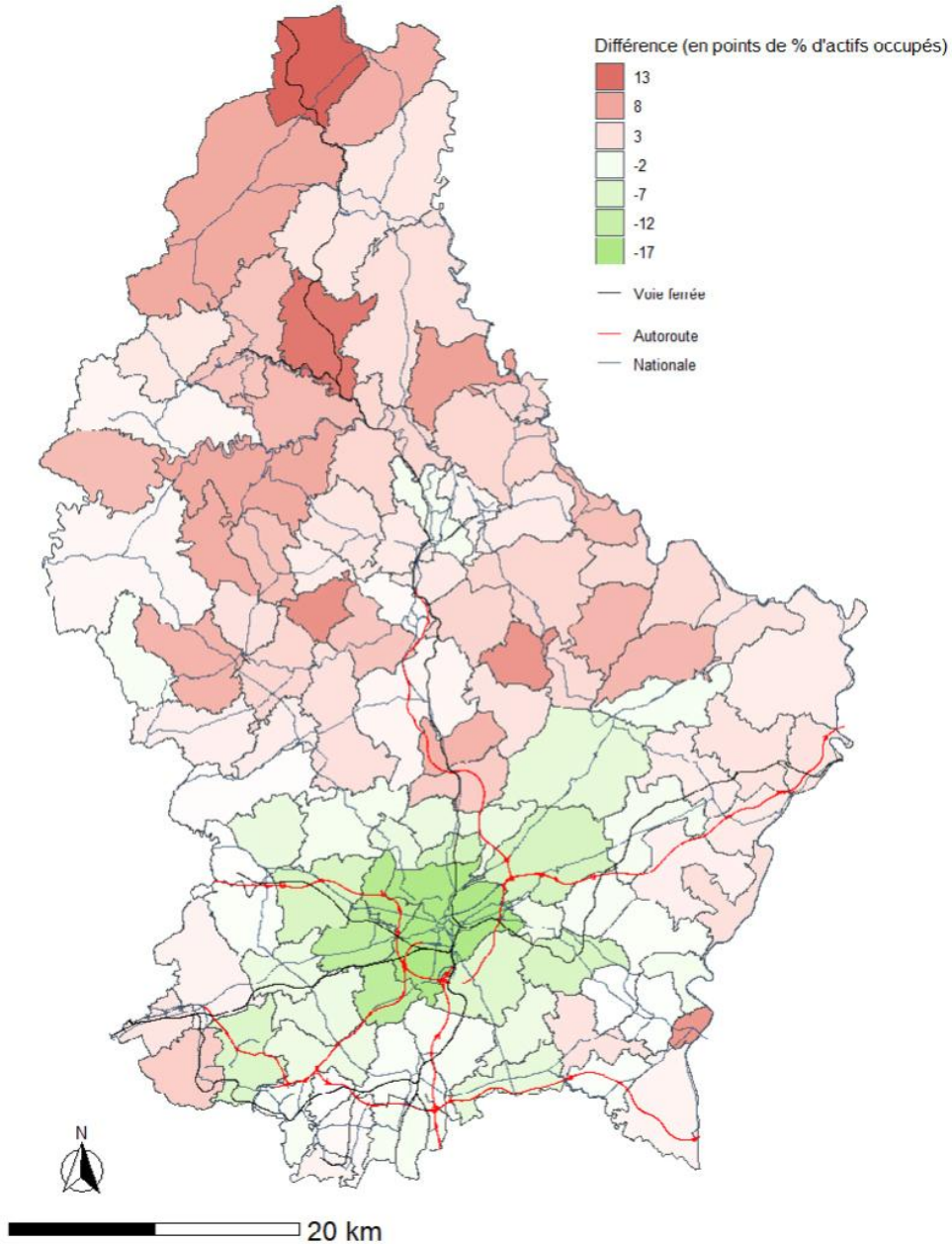


Abbildung2 : Entwicklung des Anteils der Erwerbstätigen, die zwischen 2011 und 2021 hauptsächlich mit dem Auto zur Arbeit fahren. (STATEC, 2025, S. 6)

Die städtischen und stadtnahen Zentren des Landes profitieren von einem zunehmend attraktiven und gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetz und ziehen gleichzeitig eine wachsende Zahl neuer Einwohner an, die sich hauptsächlich zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen. So war zwischen 2011 und 2021 der stärkste Rückgang der Erwerbstätigen, die das Auto als Hauptverkehrsmittel nutzen, in der Stadt Luxemburg zu verzeichnen. Dieser Rückgang entspricht 17 Prozentpunkten. In vielen Gemeinden im Norden und

entlang der Grenzen stieg hingegen der Anteil der Erwerbstätigen, die für ihren Weg zur Arbeit das Auto nutzen, um bis zu 14 Prozentpunkte in Ulflingen und 12 Prozentpunkte in Kiischpelt (Abbildung2).

Trotz des gut ausgebauten und kostenlosen Schienennetzes hat die Nutzung des Autos in diesen Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum zugenommen. Dieser Trend könnte zum einen darauf hindeuten, dass mit zunehmender Entfernung die Verlagerung auf andere Verkehrsmittel (d. h. der Umstieg auf ein anderes Verkehrsmittel als das Auto) aufgrund von Zeitbeschränkungen und der Notwendigkeit von Flexibilität schwieriger zu realisieren ist. Der Weg zur Arbeit ist nämlich nur ein Teil einer ganzen Reihe von täglichen Aktivitäten innerhalb eines auf 24 Stunden begrenzten Zeitrahmens.

Darüber hinaus kann diese Entwicklung eine Veränderung der Polarisierung der Arbeitsplätze innerhalb dieser Gemeinden widerspiegeln, die durch die Ansiedlung einer Bevölkerung begünstigt wird, die weiter entfernte Arbeitsplätze ausübt und stärker auf das Auto angewiesen ist (Abbildung3¹⁷). Schließlich könnte diese Dynamik auch eine zunehmende Entfernung der neuen Wohngebiete von Bahnhöfen und Bushaltestellen widerspiegeln, was auf ein neues Phänomen der diffuseren Zersiedelung hindeutet.¹⁸

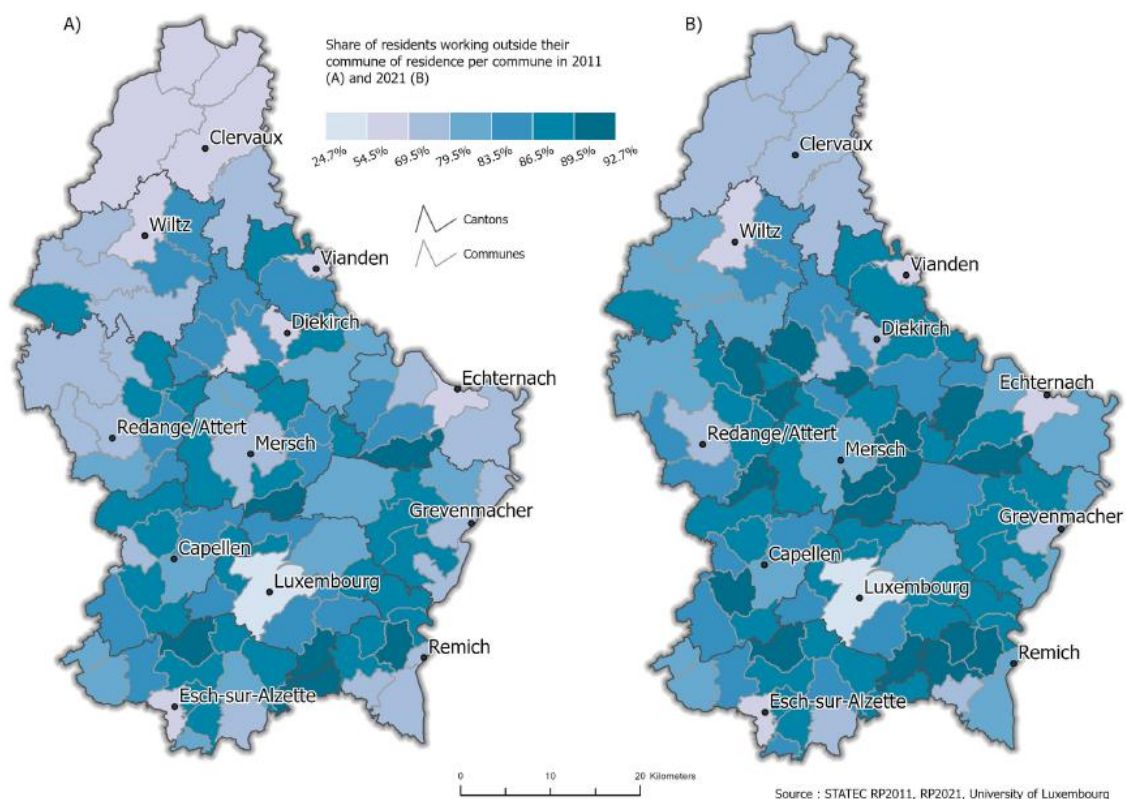


Abbildung3 : Anteil der Einwohner, die außerhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten, nach Gemeinde in 2011 (A) und 2021 (B). (STATEC, 2024, S. 6).

¹⁷ Ferro, Y. et. al. (2024). *RP 1er résultats 2021 N°10 « Une polarisation croissante des déplacements domicile-travail au Luxembourg »*. STATEC. <https://statistiques.public.lu/fr/recensement.html>

¹⁸ Ferro, Y., Caruso, G., & Gerber, P. (2025). *La dépendance automobile persiste pour les déplacements domicile-travail*. STATEC. <https://statistiques.public.lu/dam-assets/recensement/publication-18/docs/18-05-02-fr.pdf>

4.5. Prävention von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten

Kontrollsystem

Dieses Kapitel beschreibt den internen Kontroll- und Managementrahmen und legt die verschiedenen Funktionen und Maßnahmen dar, die von den zuständigen Behörden zu ergreifen sind, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Dazu gehören insbesondere die Erkennung von Betrug, Korruption und potenziellen Interessenkonflikten sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos doppelter Finanzierung.

Die Funktionstrennung wird durch die Einbindung mehrerer Stellen gewährleistet, von denen jede für bestimmte Aspekte des Kontroll- und Prüfsystems verantwortlich ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität ist die zuständige Behörde für die Entwicklung und Umsetzung des Klima-Sozialplans (KSP).

Das Finanzministerium fungiert als verwaltende Behörde. In dieser Funktion trägt es die Hauptverantwortung für den Schutz der finanziellen Interessen der EU sowie für die Überprüfung der Erreichung von Meilensteinen und Zielen. Aufgrund seiner Erfahrung mit dem Recovery and Resilience Plan verfügt das Ministerium über bewährte Verfahren und operative Instrumente zur Kontrolle und Überwachung von Projekten, die durch den Klima-Sozialfonds (KSF) kofinanziert werden.

Die Generalinspektion der Finanzen (IGF) übernimmt die Funktion der Prüfbehörde für mehrere europäische Fonds und führt jährliche Prüfungen durch. Sie arbeitet unabhängig und prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die Erreichung von Meilensteinen und Zielen sowie die Funktionsfähigkeit der Management- und Kontrollsysteme.

Risikoanalyse

Die verwaltende Behörde hat ein internes Kontroll- und Managementsystem eingeführt, das präventiv und proaktiv auf allen Phasen des Projektzyklus wirkt. Dieses System umfasst Maßnahmen zur Betrugs- und Korruptionsprävention sowie Verfahren zur Handhabung verdächtiger Fälle. Die Risikoanalyse ist integraler Bestandteil des KSP-Kontrollsystems und ermöglicht die Identifikation von Risiken bei der Umsetzung der KSP-Maßnahmen. Für jeden Meilenstein und jedes Ziel der durch den KSF finanzierten Maßnahmen wird ein Risikowert festgelegt, der folgende Aspekte berücksichtigt: (i) Risiken im Zusammenhang mit doppelter Finanzierung und Interessenkonflikten, (ii) Risiken im Bereich öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen, (iii) Risiken aufgrund vordefinierter Projektmerkmale, (iv) Risiken, die sich aus den spezifischen Meilensteinen und Zielen ergeben, (v) Risiken im Zusammenhang mit Betrug und der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten.

Auf Grundlage dieser Analyse werden Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Kontrollen bestimmt.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Risiken im Zusammenhang mit Betrug und Korruption

Die umgesetzten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung erstrecken sich auf das öffentliche Beschaffungswesen, staatliche Beihilfen und ganz allgemein auf die Förderfähigkeit von Ausgaben sowie auf die Belege, die in den verschiedenen Kontrollphasen geprüft und dokumentiert werden. Die Verwaltungsbehörde überprüft regelmäßig, ob die bereitgestellten Mittel ordnungsgemäß und im Einklang mit allen geltenden Bestimmungen verwendet wurden und ob alle Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Verwaltungsbehörde überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege, die die Einhaltung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und aller sonstigen geltenden Verfahren nachweisen. Sie überprüft insbesondere, ob die erforderlichen Überprüfungen vom DCF-Kontrollleur und den Projektträgern durchgeführt und dokumentiert wurden. Sie stellt sicher, dass die vom Sozialklimafonds kofinanzierten Dienstleistungen und Bauarbeiten im Einklang mit den EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU oder etwaige diese ersetzenden Richtlinien) sowie dem Gesetz vom 8. April 2018 über das öffentliche Auftragswesen vergeben wurden. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden in einer speziellen Checkliste festgehalten und gespeichert.

Die Verwaltungsbehörde überprüft, ob die Projektträger, die für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV einhalten, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen. Sie führt auf der Grundlage der vorgelegten Belege eine eingehende Konformitätsprüfung aller vom SCF kofinanzierten Maßnahmen durch. In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium, das über Fachkompetenz in Fragen der staatlichen Beihilfen verfügt, überprüft die Verwaltungsbehörde die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften, die Einstufung als staatliche Beihilfe und die Konformität der Förderung mit den einschlägigen Rechtsrahmen (EARDI, De-minimis, GBER), einschließlich etwaiger geltender Anmeldepflichten. Eine spezielle Checkliste formalisiert diese Überprüfungen.

Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Die Verwaltungsbehörde hat ein Verfahren festgelegt, in dem die bei Interessenkonflikten zu beachtenden Regeln und Grundsätze definiert sind. Im Rahmen dieses Verfahrens unterzeichnen die Projektträger zu Beginn ihrer Beteiligung an einem KSP-Projekt eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten. Darüber hinaus wird der Verwaltungsbehörde eine Liste aller Personen übermittelt, die an der Ausarbeitung von öffentlichen Vergabeverfahren und staatlichen Beihilfemaßnahmen beteiligt sind; die Verwaltungsbehörde überprüft, ob jede dieser Personen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnet hat. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, muss dieser unverzüglich schriftlich dem Vorgesetzten und der Verwaltungsbehörde gemeldet werden. Eine Erklärung über Interessenkonflikte wird unterzeichnet und auf der elektronischen Plattform gespeichert. Die betroffene Person muss alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorgang einstellen und verliert den Zugang zur internen IT-Plattform.

Maßnahmen zur Bearbeitung von Hinweisgebermeldungen

Jede Person, insbesondere Personen mit beruflichem Bezug zum luxemburgischen KSP, kann der Verwaltungsbehörde potenzielle Unregelmäßigkeiten anonym und sicher melden. Die Verwaltungsbehörde hat einen anonymen Meldekanal für Hinweisgeber eingerichtet. Dieser besteht aus einem anonymisierten Formular, bei dem nur das Nachrichtefeld ausgefüllt werden muss. Die Nachricht wird automatisch an eine E-Mail-Adresse im Finanzministerium gesendet, auf die nur Mitglieder der Verwaltungsbehörde des KSP Zugriff haben. Nach Erhalt einer Whistleblower-Meldung führt die Verwaltungsbehörde eine Vorprüfung durch und kann zusätzliche Informationen von den betroffenen Akteuren anfordern. Zudem wird eine Suche über das ARACHNE-Tool durchgeführt, um ergänzende Informationen zu sammeln. In Fällen, die Projektträger oder Endbegünstigte betreffen, wird das entsprechende Verfahren eingeleitet, um die Auswirkungen eines möglichen Betrugs zu begrenzen, bevor der Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission eingereicht wird.

Maßnahmen zur Minderung des Risikos einer Doppelfinanzierung

Das Risiko einer Doppelfinanzierung wird gemeinsam von der Verwaltungsbehörde und den Projektträgern gemindert. Das System zielt darauf ab, jede Situation zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren, die zu einer Doppelfinanzierung von Kosten im Rahmen des KSF und anderer EU-Programme, insbesondere des Aufbau- und Resilienzplans (RRP), führen könnte. Projektträger müssen die Verwaltungsbehörde im Voraus über jede potenzielle Kofinanzierung durch einen anderen EU-Fonds informieren. Die Verwaltungsbehörde überprüft die Vollständigkeit und Kohärenz der auf der Plattform bereitgestellten Informationen.

Das IT-Tool „ARACHNE“ – das unter anderem dazu dient, die Beteiligung von Endbegünstigten an anderen Projekten zu ermitteln – wird anschließend zur Überprüfung der Richtigkeit der relevanten Daten herangezogen. Die Verwaltungsbehörde nutzt zudem die Plattform „Kohesio“, um potenzielle Risiken einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Mitteln auf nationaler Ebene aufzudecken. Diese Überprüfung ist in einer speziellen Checkliste zur Doppelfinanzierung formalisiert, die alle sechs Monate ausgefüllt wird.

Die Verwaltungsbehörde nimmt aktiv an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses teil, an denen alle für EU-Fonds zuständigen nationalen Behörden beteiligt sind, mit dem Ziel, Risiken einer Doppelfinanzierung zwischen verschiedenen Programmen zu minimieren. Wird bei Kontrollen ein Risiko festgestellt, leitet die Verwaltungsbehörde unverzüglich Korrekturmaßnahmen ein und setzt einen geeigneten Abhilfemaßnahmenplan um.

Einsatz des IT-Tools ARACHNE

Finanzdaten aus Projekten werden erfasst und in das von der Europäischen Kommission bereitgestellte ARACHNE-Risikobewertungstool integriert. Dieses Tool wird sowohl für Ex-ante- als auch für Ex-post-Kontrollen genutzt, insbesondere durch das Hochladen von Daten zu Personen, die an Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe und der staatlichen Beihilfen beteiligt sind, zu unterzeichneten Erklärungen zu Interessenkonflikten sowie zu den Endbegünstigten. Ein Dashboard zeigt die Risikostufen für jede Kategorie potenzieller Risiken an, sodass die Verwaltungsbehörde „Warnsignale“ erkennen kann, die sie untersuchen muss, um Betrugsrisiken zu mindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Überwachung von Unregelmäßigkeiten

Werden Verstöße, Warnsignale oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird eine verstärkte Überwachung eingeführt. Die Verwaltungsbehörde kann auch beschließen, die Kontrollquote zu erhöhen. Alle Unstimmigkeiten werden in einer Datei zur Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten dokumentiert. Bei Verdacht auf Betrug oder bei bestätigtem Betrug ergreift die Verwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen und erstattet unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Justizbehörde, in Abstimmung mit der Prüfbehörde (IGF). Sie informiert zudem innerhalb derselben Frist die Europäische Kommission und OLAF. Darüber hinaus sorgt sie für die Aussetzung der EU-Finanzierung und leitet im Falle einer Verurteilung des Projektträgers oder des Endempfängers gemäß den geltenden nationalen Strafvorschriften Rückforderungsverfahren für bereits ausgezahlte Beträge ein.

Überprüfung von Meilensteinen und Zielen

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit den Projektträgern eine strenge Überwachung jedes einzelnen Meilensteins und Ziels. Diese Überwachung stützt sich auf die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Verfahren, wodurch eine zuverlässige Überprüfung der Erreichung der im KSP definierten Meilensteine und Ziele gewährleistet wird. Die

Überprüfungsmethode kombiniert Dokumentenprüfungen der eingereichten Unterlagen mit Vor-Ort-Kontrollen zur Bestätigung der tatsächlichen Situation.

Die Projektträger legen einen Bericht vor, in dem die erreichten Meilensteine und Ziele, die Überprüfungsmethodik sowie alle Belege detailliert aufgeführt sind. Dieser Bericht wird einer gründlichen Prüfung unterzogen und mit den auf die elektronische Plattform hochgeladenen Daten abgeglichen. Die Verwaltungsbehörde wendet dann je nach Umfang und Art der Daten die am besten geeignete Kontrollmethode an, um die Erreichung zu bestätigen. Bei Gefahr einer Verzögerung oder Nichterreichung setzt sich die Verwaltungsbehörde unverzüglich mit der Europäischen Kommission in Verbindung, um Abhilfe zu schaffen.

Prüfungsprozess

Die Verwaltungsbehörde hat eine sichere IT-Plattform eingerichtet, um Daten direkt von den Projektträgern zu erfassen. Diese Plattform ist ein zentrales Instrument für die operative und finanzielle Überwachung der Projekte sowie für die von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Kontrollen. Sie gewährleistet die Überwachung von Meilensteinen und Zielen und bietet Schutzmaßnahmen zur Wahrung der finanziellen Interessen der EU.

Anhand der von den Projektträgern eingereichten Unterlagen kann die Verwaltungsbehörde Risiken im Projektmanagement, darunter Betrugs-, Korruptions-, Doppelfinanzierungs- und Interessenkonfliktrisiken, erkennen und mindern. Dank der Zentralisierung von Informationen, der Rückverfolgbarkeit von Vorgängen und der Verfügbarkeit strukturierter Daten erleichtert die Plattform systematische Konformitätsprüfungen in Bezug auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen und das öffentliche Auftragswesen und unterstützt die Aufdeckung potenzieller Unregelmäßigkeiten. Die gesammelten Dokumente werden gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2024/2509 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union fünf Jahre lang aufbewahrt.

Der Zugang zur Plattform kann IGF-Prüfern (oder etwaigen Unterauftragnehmern) sowie zuständigen Behörden oder Stellen wie der Europäischen Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Antrag gewährt werden. Die Plattform wird in der GovCloud gehostet und vom Staatlichen Zentrum für Informationstechnologie (CTIE) verwaltet.

Um die mit dieser Infrastruktur verbundenen Risiken zu mindern, unterstützt ein zentraler CTIE-Dienst die Verwaltungen bei der Nutzung von Cloud-Diensten, überwacht die Bereitstellungen, um Konsolidierungsmöglichkeiten zu identifizieren, und gewährleistet die Einhaltung von Best Practices, empfohlenen Standards sowie Sicherheits- und Risikomanagementanforderungen. Sicherheit und Vertraulichkeit werden durch verstärkte Maßnahmen gewährleistet, darunter die LuxTrust-Authentifizierung, von der Verwaltungsbehörde vorab validierte Zugriffsanfragen, die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Aktionen sowie eine strenge Verwaltung von Rollen und Zugriffsrechten. Jeder Nutzer muss die DSGVO-Vorschriften zur Kenntnis nehmen und eine Erklärung zu Interessenkonflikten unterzeichnen, bevor ihm der Zugang zur Plattform gewährt wird.

System- und operationelle Prüfungen

Die Prüfbehörde legt im Rahmen des KSP eine Prüfstrategie fest, die die jährliche Durchführung von Systemprüfungen zur Bewertung der Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollrahmens sowie von operationellen Prüfungen auf der Grundlage geeigneter Stichproben vorsieht.

Die Prüfbehörde kann einen externen Dienstleister mit der Durchführung von Prüfungsarbeiten beauftragen. Vor Einreichung des Zahlungsantrags wählt die Prüfbehörde (oder ihr

Unterauftragnehmer) bestimmte Meilensteine und Ziele (zufällig und/oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse) aus dem Zahlungsantrag aus und führt gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde Prüfungen durch.

Im Anschluss an die Prüfung erstellt die Prüfbehörde eine Zusammenfassung aller durchgeführten Prüfungen, einschließlich einer Analyse der Ergebnisse in Bezug auf Interessenkonflikte, Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und Risiken der Doppelfinanzierung. Diese Zusammenfassung enthält auch eine Analyse der festgestellten Schwachstellen und der ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Prüfung der Meilensteine und Ziele, die in dem dem Verwaltungsbericht beigelegten Zahlungsantrag enthalten sind.

Erklärung der Geschäftsleitung

Auf der Grundlage des oben beschriebenen Kontrollrahmens wird für jeden Zahlungsantrag eine Erklärung der Geschäftsleitung erstellt. Diese Erklärung belegt die Einhaltung der Verfahren und bestätigt, dass die Mittel für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, dass die mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Informationen vollständig, korrekt und zuverlässig sind und dass die bestehenden Kontrollsysteme die erforderliche Sicherheit bieten, dass die Mittel in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften verwaltet wurden.

4.6. Information, Kommunikation und Sichtbarkeit

Der Klima-Sozialplan wird auf der offiziellen Website www.emwelt.lu veröffentlicht, die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität verwaltet wird, entsprechend der Praxis, die auch für andere vom Ministerium ausgearbeitete Strategiepläne gilt. Darüber hinaus wird die partizipative Plattform www.zesumme-vereinfachen.lu weiterhin eine zentrale Rolle bei der Kommunikation rund um die öffentliche Konsultation spielen und für Transparenz hinsichtlich ihres Ablaufs, ihrer Ergebnisse und der daraus resultierenden Maßnahmen sorgen.